

<p style="text-align: center;">TARENO FUNDS</p> <p style="text-align: center;">SICAV mit mehreren Teilfonds nach luxemburgischem Recht</p>
--

**VERKAUFSPROSPEKT
UND
SATZUNG**

DEZEMBER 2014

Zeichnungen können nur auf der Grundlage dieses Verkaufsprospekts („Verkaufsprospekt“) einschließlich der Satzung, der Kennblätter der jeweiligen Teilfonds und der wesentlichen Informationen für den Anleger (Key Investor Information Document, „KIID“) erfolgen. Der vorliegende Verkaufsprospekt darf nur zusammen mit dem letzten Jahresbericht und gegebenenfalls dem letzten Halbjahresbericht ausgegeben werden, wenn letzterer nach dem letzten Jahresbericht erschienen ist.

Die Tatsache, dass die SICAV auf der von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSFF“) erstellten offiziellen Liste aufgeführt ist, stellt unter keinen Umständen und in keiner Weise eine positive Aussage seitens der CSSF über die Qualität der zur Zeichnung angebotenen Anteile dar.

Niemand ist berechtigt, andere Informationen offen zu legen als diejenigen, die im Verkaufsprospekt und in dieser Satzung sowie in den Dokumenten, die in den vorstehend aufgeführten Dokumenten genannt werden, enthalten sind.

INHALTSVERZEICHNIS

1. DIE SICAV UND DIE BETEILIGTEN PARTEIEN	3
2. EINLEITENDE INFORMATIONEN	6
3. BESCHREIBUNG DER SICAV	7
4. ZIEL DER SICAV	7
5. IN FRAGE KOMMENDE ANLAGEN	8
6. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	10
7. RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT ANLAGEN IN DIE SICAV	19
8. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	24
9. ANLAGEBERATER	25
10. DEPOTBANK	25
11. BESCHREIBUNG DER ANTEILE, RECHTE DER ANTEILINHABER UND AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	25
12. VERPFLICHTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN, DIE SICH AUS FATCA ERGEBEN	26
13. ZEICHNUNG, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG	27
14. DEFINITION UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	29
15. BESTEUERUNG DER SICAV UND DER ANTEILINHABER	30
16. FINANZBERICHTE	30
17. MITTEILUNGEN AN DIE ANTEILINHABER	30
18. INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	31
 KENNBLÄTTER DER TEILFONDS	 32
SATZUNG	49

1. DIE SICAV UND DIE BETEILIGTEN PARTEIEN

Name der SICAV	TARENO FUNDS
Eingetragener Sitz der SICAV	14, boulevard Royal L-2449 Luxemburg
Nr. im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg	R.C.S. B 0121903
Rechtsform	<p>Offene Investmentgesellschaft (<i>société d'investissement à capital variable</i>, „SICAV“) luxemburgischen Rechts mit mehreren Teilfonds, die Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegt („Gesetz von 2010“).</p> <p>TARENO FUNDS (ehemals ENHANCED INDEX INVESTING SICAV) wurde am 24. November 2006 in Form einer Investmentgesellschaft gemäß Teil II des luxemburgischen Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen aufgelegt. Am 4. Februar 2013 entschied die außerordentliche Hauptversammlung der Anteilinhaber, den Namen der SICAV zu ändern und die SICAV in eine offene Investmentgesellschaft gemäß Teil 1 des Gesetzes von 2010 umzuwandeln.</p>
Verwaltungsrat der SICAV	<p>Nico THILL Directeur BANQUE DE LUXEMBOURG Société Anonyme 14, boulevard Royal L-2449 Luxemburg Vorsitzender</p> <p>Henri GRISIUS Administrateur TARENO (Luxembourg) S.A. 3, rue de la Poste L-2346 Luxemburg Verwaltungsratsmitglied</p> <p>Guy KIEFFER Associé, Directeur TARENO (Luxembourg) S.A. 3, rue de la Poste L-2346 Luxemburg Verwaltungsratsmitglied</p> <p>Michèle BIEL General Manager CONVENTUM ASSET MANAGEMENT Société Anonyme 9, boulevard Prince Henri L-1724 Luxemburg Verwaltungsratsmitglied</p>

Verwaltungsgesellschaft der SICAV

CONVENTUM ASSET MANAGEMENT
Société Anonyme
9, boulevard Prince Henri
L-1724 Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Antoine CALVISI
Conseiller du Comité de Direction
BANQUE DE LUXEMBOURG
Société Anonyme
14, boulevard Royal
L-2449 Luxemburg
Vorsitzender

Pierre AHLBORN
Administrateur-Délégué
BANQUE DE LUXEMBOURG
Société Anonyme
14, boulevard Royal
L-2449 Luxemburg
Verwaltungsratsmitglied

Mario KELLER
Administrateur de Sociétés
14, boulevard Royal
L-2449 Luxemburg
Verwaltungsratsmitglied

Pit RECKINGER
Legal Counsel
ELVINGER, HOSS & PRUSSEN
2, Place Winston Churchill
L-1340 Luxemburg
Verwaltungsratsmitglied

Fernand REINERS
Membre du Comité de Direction
BANQUE DE LUXEMBOURG
Société Anonyme
14, boulevard Royal
L-2449 Luxemburg
Verwaltungsratsmitglied

Nico THILL
Directeur
BANQUE DE LUXEMBOURG
Société Anonyme
14, boulevard Royal
L-2449 Luxemburg
Verwaltungsratsmitglied

Verwalter der Verwaltungsgesellschaft

Michèle BIEL
General Manager
CONVENTUM ASSET MANAGEMENT
Société Anonyme
9, boulevard Prince Henri
L-1724 Luxemburg

	Georges ENGEL General Manager CONVENTUM ASSET MANAGEMENT Société Anonyme 9, boulevard Prince Henri L-1724 Luxemburg
	Rita HERRMANN General Manager CONVENTUM ASSET MANAGEMENT Société Anonyme 9, boulevard Prince Henri L-1724 Luxemburg
Investmentmanager	TARENO (Luxembourg) S.A. 3, rue de la Poste L-2346 Luxemburg
Domizilstelle	BANQUE DE LUXEMBOURG Société Anonyme 14, boulevard Royal L-2449 Luxemburg
Depotstelle und Hauptzahlstelle	BANQUE DE LUXEMBOURG Société Anonyme 14, boulevard Royal L-2449 Luxemburg
Zentrale Verwaltungsstelle	BANQUE DE LUXEMBOURG Société Anonyme 14, boulevard Royal L-2449 Luxemburg
Unterauftragnehmer der zentralen Verwaltungsstelle	EUROPEAN FUND ADMINISTRATION Société Anonyme 2, rue d'Alsace B.P. 1725 L-1017 Luxemburg
Autorisierter unabhängiger Wirtschaftsprüfer	MAZARS LUXEMBOURG 10 A, Rue Henri M. Schnadt L-2530 Luxemburg

2. EINLEITENDE INFORMATIONEN

Niemand ist dazu berechtigt, andere Werbung zu veröffentlichen oder andere Informationen herauszugeben oder andere Erklärungen in Zusammenhang mit dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung, dem Verkauf, dem Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen abzugeben als diejenigen, die in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind. Derartige veröffentlichte, herausgegebene oder abgegebene Werbung, Informationen oder Erklärungen dürfen nicht als verlässlich und von der SICAV autorisiert angesehen werden. Weder die Aushändigung dieses Verkaufsprospekts noch das Angebot, die Platzierung, Zeichnung oder Ausgabe von Anteilen stellt unter jeglichen Umständen eine Verpflichtung oder Erklärung seitens der SICAV dar, dass die in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Informationen bei der Drucklegung oder zu einem beliebigen Zeitpunkt danach noch korrekt sind.

Eine Anlage in Anteilen der SICAV birgt Anlagerisiken wie diejenigen, die in diesem Verkaufsprospekt in Kapitel 7 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in der SICAV“ aufgeführt sind.

Der Vertrieb des Verkaufsprospekts und das Angebot oder der Kauf von Anteilen der SICAV sind in bestimmten Gerichtsbarkeiten eingeschränkt. Der Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Einladung oder Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb von Anteilen in Gerichtsbarkeiten dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht erlaubt oder genehmigt ist oder ungesetzlich wäre. Personen, die den Verkaufsprospekt in einer beliebigen Gerichtsbarkeit erhalten, dürfen den Verkaufsprospekt nicht als Angebot, Einladung oder Aufforderung ansehen, Anteile an der SICAV zu zeichnen, es sei denn, ein solches Angebot oder eine solche Einladung oder Aufforderung kann ihnen in der jeweiligen Gerichtsbarkeit rechtmäßig unterbreitet werden, ohne dass eine Eintragung erfolgen oder eine andere gesetzliche Vorschrift erfüllt werden muss. Personen, die sich im Besitz des Verkaufsprospekts befinden, und Personen, die Anteile an der SICAV beantragen möchten, sind dafür verantwortlich, sich über sämtliche geltenden Gesetze und Vorschriften der jeweiligen Gerichtsbarkeiten zu informieren und diese einzuhalten. Personen, die Anteile beantragen möchten, müssen sich selbst über die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften informieren.

Datenschutz

Bezüglich der Verpflichtungen gemäß dem Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz von personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung in seiner neuesten Fassung („Gesetz vom 2. August 2002“) werden die Anteilinhaber hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass die SICAV und alle sie vertretenden Personen sämtliche notwendigen Schritte mit der nötigen Sorgfalt unternehmen, um sicherzustellen, dass angemessene Verfahren zur korrekten Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten angewendet werden.

Dazu wird hiermit erklärt, dass die EUROPEAN FUND ADMINISTRATION („EFA“) im Namen der SICAV die personenbezogenen Daten der Anteilinhaber der genannten SICAV verarbeiten wird. Die personenbezogenen Daten von Anteilhabern der SICAV werden in einer Datenbank verarbeitet, wobei sich die Durchführung nach den Aufgaben der EFA richtet, die u.a. Folgendes umfassen:

- Eröffnen, Schließen und Sperren von Konten im Namen der Anteilinhaber der SICAV;
- Verarbeiten von Zeichnungen, Rücknahmen, Umtausch und Übertragungen von Anteilen durch die Anteilinhaber der SICAV;
- Abschicken von Transaktionsbestätigungen an die Anteilinhaber der SICAV;
- Ausschüttung von Dividenden an die Anteilinhaber der SICAV;
- Bearbeitung der Erbfolge verstorbener Anteilinhaber der SICAV.

Personenbezogene Daten werden nicht zu Marketingzwecken verwendet.

Jegliche Übertragung personenbezogener Daten an Dritte darf nur nach schriftlicher Anweisung durch den Verwaltungsrat der SICAV bzw. falls gemäß luxemburgischem Gesetz erforderlich bzw. nach schriftlicher Anweisung durch den Anteilinhaber erfolgen.

Anteilinhaber werden hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass sie das Recht haben, auf diese personenbezogenen Daten zuzugreifen und im Fall eines Fehlers die Korrektur der Daten zu verlangen.

3. BESCHREIBUNG DER SICAV

TARENO FUNDS ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („SICAV“) nach luxemburgischem Recht mit mehreren Teilfonds, die Teil I des Gesetzes von 2010 unterliegt.

TARENO FUNDS (ehemals ENHANCED INDEX INVESTING SICAV) wurde am 24. November 2006 in Form einer Investmentgesellschaft gemäß Teil II des luxemburgischen Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen aufgelegt. Am 4. Februar 2013 entschied die außerordentliche Hauptversammlung der Anteilinhaber, den Namen der SICAV zu ändern und die SICAV in eine offene Investmentgesellschaft gemäß Teil 1 des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen umzuwandeln. Die Satzung wurde zum letzten Mal anlässlich der außerordentlichen Hauptversammlung am 4. Februar 2013 geändert. Die letzte Fassung der koordinierten Satzung wurde am 19. Februar 2013 veröffentlicht.

Die Konsolidierungswährung ist der Euro. Das Mindestkapital der SICAV beträgt eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000,00 EUR) bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung.

Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die SICAV umfasst zurzeit die nachfolgenden Teilfonds:

Bezeichnung	Referenzwährung
TARENO FUNDS – ENHANCED INDEX INVESTING EQUITIES	EUR
TARENO FUNDS – ENHANCED INDEX INVESTING BONDS/RETURN	EUR
TARENO FUNDS – VALUE-OPPORTUNITY EQUITIES	EUR
TARENO FUNDS – DIVERSIFIED INDEX INVESTING EQUITIES/BONDS/REAL ASSETS	EUR

Die SICAV behält sich das Recht vor, neue Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Die SICAV stellt ein und dieselbe juristische Person dar. Die Vermögenswerte eines Teilfonds erfüllen ausschließlich die Rechte der Anteilinhaber, die sich auf diesen Teilfonds beziehen, sowie auf die Rechte von Gläubigern, falls eine Schuld aus der Gründung, dem Betrieb oder der Auflösung des genannten Teilfonds entstand.

4. ZIEL DER SICAV

Es ist das Ziel der SICAV, ihren Anteilhabern die Möglichkeit zu bieten, sich am professionellen Management von Portfolios aus Wertpapieren und/oder anderen Finanzinstrumenten gemäß der für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Anlagepolitik zu beteiligen (siehe Kennblätter der Teilfonds).

Eine Anlage in der SICAV ist als mittel- bis langfristige Anlage anzusehen. Es kann keinerlei Garantie gegeben werden, dass die Anlageziele der SICAV erreicht werden.

Die Anlagen der SICAV unterliegen den üblichen Marktschwankungen und Risiken wie bei allen Anlagen, und es kann keinerlei Garantie gegeben werden, dass die SICAV mit ihren Anlagen Gewinne erwirtschaftet. Die SICAV beabsichtigt, ein diversifiziertes Anlageportfolio zu führen, um die Anlagerisiken zu verringern.

5. IN FRAGE KOMMENDE ANLAGEN

1. Die Anlagen der SICAV umfassen eine oder mehrere der folgenden Anlagen:
 - a. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne von Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden;
 - b. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für das Publikum offenen Markt eines EU-Mitgliedstaates gehandelt werden;
 - c. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die für die amtliche Notierung an einer Börse eines Nichtmitgliedstaates der Europäischen Union zugelassen sind oder die an einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für das Publikum offenen Markt eines Nichtmitgliedstaates der Europäischen Union gehandelt werden;
 - d. Neu begebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern:
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für das Publikum offenen Markt beantragt wurde;
 - die Zulassung nicht später als ein Jahr nach Emission erteilt wird;
 - e. Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäß Richtlinie 2009/65/EG und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) gemäß Definition von Artikel 1, Absatz 2, Absätze a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob der Fonds seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder nicht, vorausgesetzt:
 - diese anderen OGA sind entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zugelassen, die vorschreiben, dass diese Organismen einer Aufsicht unterliegen müssen, die nach Ansicht der CSSF der durch EU-Gesetze vorgeschriebenen Aufsicht gleichwertig ist, und dass eine angemessene Zusammenarbeit zwischen den Behörden gewährleistet ist;
 - das den Anteilhabern dieser anderen OGA garantierte Schutzniveau ist dem Schutzniveau gleichwertig, das für Anteilhaber eines OGAW vorgesehen ist, und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind den Vorschriften der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig;
 - die Geschäftstätigkeiten dieser anderen OGA sind Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten, die es erlauben, sich ein Urteil über die Vermögenswerte und die Verbindlichkeiten, die Einnahmen und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der Anteil des Nettovermögens von OGAW oder diesen anderen OGA, deren Kauf in Erwägung gezogen wird, der gemäß ihren Verwaltungsvorschriften oder ihrer

Satzung insgesamt in die Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investiert werden kann, ist nicht höher als 10%;

- f. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder – falls sich der eingetragene Sitz der Kreditinstitute in einem Drittstaat befindet – sie Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF den durch EU-Recht vorgeschriebenen gleichwertig sind;
- g. Derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehenden Absätzen a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, oder derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), vorausgesetzt:
- bei den Basiswerten handelt es sich um Instrumente im Sinne von Absatz 1. dieses Kapitels oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die die SICAV gemäß den im vorliegenden Verkaufsprospekt und in ihrer Satzung genannten Anlagezielen investieren darf;
 - bei den Gegenparteien in Geschäften mit OTC-Derivaten handelt es sich um einer sorgfältigen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien, die von der CSSF zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate unterliegen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis und können jederzeit auf Initiative der SICAV zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden;
- h. Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden und auf die in Artikel 1 des Gesetzes von 2010 verwiesen wird, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über die Einlagensicherung und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nichtmitgliedstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, dem mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an den unter den vorstehenden Absätzen a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder von einem Institut, das gemäß den im EU-Recht festgelegten Kriterien einer sorgfältigen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Rechtsträgern begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit Eigenkapital und Rückstellungen von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Die SICAV darf jedoch nicht:
 - a. über 10% ihres Nettovermögens in anderen als den in Absatz 1. dieses Kapitels angegebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
 - b. Edelmetalle oder Edelmetallzertifikate erwerben.
3. Die SICAV darf:
 - a. bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte erwerben, die für die direkte Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit unentbehrlich sind;
 - b. ergänzende liquide Vermögen halten.

6. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die nachfolgend beschriebenen Kriterien und Beschränkungen müssen von jedem Teilfonds der SICAV erfüllt werden.

Beschränkungen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

1. a. Die SICAV darf nicht mehr als 10% ihres Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Die SICAV darf nicht mehr als 20% ihres Nettovermögens in Einlagen bei ein und demselben Institut anlegen. Das Ausfallrisiko der SICAV bei einem außerbörslich getätigten Derivatgeschäft darf nicht mehr als 10% ihres Nettovermögens betragen, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut im Sinne des vorstehenden Kapitels 5., Absatz 1. f) ist, bzw. 5% ihres Nettovermögens in anderen Fällen.
- b. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, in deren Wertpapieren die SICAV mehr als 5% ihres Nettovermögens anlegt, darf 40% des Werts ihres Nettovermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die bei Finanzinstituten gehalten werden bzw. mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
- c. Ungeachtet der individuellen in Absatz 1. a. aufgeführten Beschränkungen darf die SICAV die folgenden Anlagen nicht kombinieren, wenn sich daraus eine Anlage von über 20% ihres Nettovermögens in einem einzigen Emittenten ergeben würde:
 - Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten,
 - Einlagen bei ein und demselben Emittenten, oder
 - Engagements in OTC-Derivaten, die von ein und demselben Emittenten begeben werden.
- d. Die unter Absatz 1. a., erster Satz, festgelegte Grenze erhöht sich auf höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, seinen Gebietskörperschaften, einem Nichtmitgliedstaat oder einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- e. Die in Punkt 1. a., erster Satz, festgelegte Grenze erhöht sich auf maximal 25% für bestimmte Anleihen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit eingetragensem Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Anleihen einer besonderen behördlichen Aufsicht

unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Anleihen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte investiert werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken können und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückerstattung des Kapitals und Zahlung der aufgelaufenen Zinsen auf die Anleihen verwendet werden.

Legt die SICAV mehr als 5% ihres Nettovermögens in Anleihen an, die im ersten Absatz genannt sind und von ein und demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens der SICAV nicht überschreiten.

- f. Die in 1.d. und 1.e. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter Absatz 1.b. vorgesehenen Obergrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in den Absätzen 1.a., 1.b., 1.c., 1.d. und 1.e. festgelegten Obergrenzen können nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Absätzen 1.a., 1.b., 1.c., 1.d. und 1.e. Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder Einlagen bei ein und demselben Institut oder Anlagen in Derivaten, die mit ein und demselben Emittenten geschlossen werden, insgesamt 35% des Nettovermögens der SICAV nicht übersteigen.

Zur Berechnung der in diesem Absatz vorgesehenen Grenzen gelten Gesellschaften, die im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder gemäß den international anerkannten Bilanzierungsgrundsätzen gemeinsam einen konsolidierten Jahresabschluss erstellen müssen und die zu derselben Unternehmensgruppe gehören, als ein und derselbe Rechtsträger.

Die SICAV kann insgesamt bis zu 20% ihres Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente derselben Gruppe investieren.

2. a. Unbeschadet der in Absatz 5. festgelegten Anlagegrenzen erhöhen sich die in Absatz 1. genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf höchstens 20%, wenn die Anlagepolitik der SICAV gemäß der Satzung das Ziel verfolgt, die Zusammensetzung eines bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

- b. Die in Absatz 2.a. vorgesehene Grenze liegt bei 35%, sofern dies aufgrund außerordentlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere an geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.

3. **Die SICAV darf zudem gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% ihres Nettovermögens in unterschiedlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, oder einem von der CSSF zugelassenen Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union, wie Singapur, Brasilien,**

Russland und Indonesien, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass sie Wertpapiere hält, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% der Gesamthöhe des Vermögens nicht überschreiten dürfen.

Beschränkungen für OGAW und andere OGA

4. a. Sofern nicht in den Kennblättern eines bestimmten Teilfonds angegeben ist, dass er nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und/oder OGA investieren darf, kann die SICAV Anteile von OGAW und/oder anderen OGA erwerben wie in Kapitel 5., Absatz 1.e. angegeben („andere OGA“), vorausgesetzt, es werden nicht mehr als 20% ihres Nettovermögens in den Anteilen derselben OGAW oder anderen OGA investiert.

Im Sinne dieser Anlageobergrenze ist jeder Teilfonds einer SICAV mit mehreren Teilfonds als einzelner Emittent zu betrachten, sofern das Prinzip der Aufteilung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet wird.

- b. Der Gesamtwert der Anlagen in Anteilen anderer OGA darf 30% des Nettovermögens der SICAV nicht übersteigen.

Hat die SICAV Anteile an OGAW oder anderen OGA erworben, dürfen die Vermögenswerte dieser OGAW oder anderen OGA zwecks Einhaltung der unter Absatz 1. genannten Obergrenzen nicht miteinander kombiniert werden.

- c. Investiert die SICAV in Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die direkt oder in Vertretung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von jeder anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen einer gemeinsamen Verwaltung oder eines gemeinsamen Kontrollmechanismus oder durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist (jeweils „verbundener OGA“), darf die besagte Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlage der SICAV in den Anteilen der anderen verbundenen OGA in Rechnung stellen.
- d. Investiert die SICAV einen beträchtlichen Anteil ihres Vermögens in andere verbundene OGA, darf der Höchstbetrag der Verwaltungsgebühren, die sowohl den jeweiligen Teilfonds als auch den anderen verbundenen OGA, in die die Teilfonds zu investieren beabsichtigen, berechnet werden, 4% der verwalteten Vermögen nicht überschreiten. Die SICAV gibt in ihrem Jahresbericht den maximalen Prozentsatz an Verwaltungsgebühren an, die sowohl den jeweiligen Teilfonds als auch den OGAW und/oder anderen OGA berechnet werden, in die die jeweiligen Teilfonds investieren.
- e. Ein Teilfonds der SICAV („investierender Teilfonds“) kann Anteile zeichnen, erwerben und/oder besitzen, die von einem oder mehreren Teilfonds der SICAV ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden sollen (jeweils „Ziel-Teilfonds“); die SICAV unterliegt nicht den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner derzeit gültigen Fassung hinsichtlich Zeichnung, Erwerb und/oder Halten eigener Anteile durch eine Gesellschaft, vorausgesetzt jedoch:
- der Ziel-Teilfonds wiederum investiert selbst nicht in den investierenden Teilfonds, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert ist; und
 - der Anteil des Nettovermögens, das die Ziel-Teilfonds, deren Erwerb beabsichtigt ist, gemäß ihren Kennblättern in Anteile anderer Ziel-Teilfonds der SICAV insgesamt investieren dürfen, ist nicht höher als 10%; und

- sämtliche Stimmrechte von Anteilen, die der investierende Teilfonds hält, werden ausgesetzt, solange sie vom jeweiligen investierenden Teilfonds gehalten werden und ungeachtet der geltenden Bilanzierung und Offenlegung in Jahres- und Halbjahresberichten; und
 - solange diese Wertpapiere des Ziel-Teilfonds vom investierenden Teilfonds gehalten werden, wird ihr Wert in jedem Fall bei der Berechnung des Nettovermögens der SICAV nicht berücksichtigt, um die gemäß dem Gesetz von 2010 auferlegte Untergrenze des Nettovermögens zu verifizieren; und
 - es gibt keine Verdoppelung von Verwaltungsgebühren, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren zwischen den Gebühren auf Ebene des investierenden Teilfonds und auf Ebene des Ziel-Teilfonds.
- f. In Abweichung vom Grundsatz der Risikostreuung entsprechend Kapitel 5 und 6, Absätze 1. und 5.b., dritter Gedankenstrich sowie entsprechend den oben genannten Beschränkungen, jedoch gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften kann jeder Teilfonds der SICAV (nachfolgend „Feeder-Teilfonds“) mindestens 85% seines Nettovermögens in Anteile eines anderen OGAW oder eines seiner Teilfonds („Master-OGAW“) anlegen. Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15% seines Vermögens in einem oder mehreren der folgenden Vermögenswerte halten:
- zusätzliche liquide Vermögenswerte gemäß Kapitel 5., Absatz 3.;
 - derivative Finanzinstrumente, die nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen, gemäß Kapitel 5., Absatz 1.g. sowie Kapitel 6., Absatz 10. und 11.;
 - bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte, die für die direkte Ausübung seiner Geschäftstätigkeit unentbehrlich sind;
- Um Kapitel 6., Absatz 10. einzuhalten, muss der Feeder-Teilfonds sein Gesamtengagement in derivativen Finanzinstrumenten berechnen, indem er sein direktes Engagement gemäß Absatz f., erster Absatz, zweiter Gedankenstrich, kombiniert mit:
- dem realen Engagement des Master-OGAW in derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder-Teilfonds im Master-OGAW; oder
 - dem möglichen maximalen Gesamtengagement des Master-OGAW in derivativen Finanzinstrumenten, das in den Verwaltungsvorschriften oder der Satzung des Master-OGAW festgelegt ist, im Verhältnis zu den Anlagen des Feeder-Teilfonds im Master-OGAW.
- g. Ein Teilfonds der SICAV kann allerdings und im gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften weitestgehenden Umfang, jedoch entsprechend den von ihnen festgelegten Bedingungen, im Sinne von Artikel 77(3) des Gesetzes von 2010 als Master-OGAW gegründet oder in einen solchen umgewandelt werden.

Beschränkungen bezüglich der Übernahme der Kontrolle

5. a. Die SICAV kann keine Anteile mit Stimmrecht erwerben, die es ihr ermöglichen würden, einen maßgeblichen Einfluss auf die Verwaltung eines Emittenten auszuüben.
- b. Zudem darf die SICAV nicht mehr erwerben als:
- 10% der stimmrechtslosen Anteile ein und desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA;

- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

c. Auf die Absätze a) und b) wird in folgenden Fällen verzichtet:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat ausgegeben oder garantiert werden, der nicht zur Europäischen Union gehört;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, ausgegeben werden;
- Anteile, welche die SICAV am Kapital einer Gesellschaft mit Sitz in einem Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union hält, die ihr Vermögen vor allem in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates anlegt, falls laut Gesetzgebung dieses Staates eine derartige Anlage für die SICAV die einzige Möglichkeit ist, in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates anzulegen. Dieser Verzicht gilt jedoch nur, wenn die Gesellschaft des Nichtmitgliedstaates der Europäischen Union in ihrer Anlagepolitik die in Absatz 1., 4., 5.a. und 5.b. vorgesehenen Anlagegrenzen beachtet. Im Falle der Überschreitung der in Absatz 1. und 4. vorgesehenen Grenzen findet Absatz 6. *mutatis mutandis* Anwendung;
- Anteile, die die SICAV am Kapital von Tochtergesellschaften hält, die ausschließlich in ihrem Namen Verwaltungs-, Beratungs- oder Verkaufstätigkeiten in dem Land ausführen, in dem die Tochtergesellschaft ihren Sitz hat, wenn es um den Rückkauf von Anteilen im Auftrag der Anteilinhaber geht.

Ausnahmen

6. a. Die SICAV muss die im vorliegenden Kapitel vorgesehenen Grenzen im Falle der Ausübung von Zeichnungsrechten, die mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, welche Teil ihres Vermögens sind, nicht unbedingt einhalten. Die SICAV hat auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, darf aber während eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Tag ihrer Zulassung von Absatz 1., 2., 3. und 4.a., b., c. und d. abweichen.
- b. Wenn die in Absatz 6.a. genannten Anlagegrenzen aus Gründen, auf die die SICAV keinen Einfluss hat, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, hat sie bei ihren Verkaufstransaktionen als vorrangiges Ziel die Behebung dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Anteilinhaber zu verfolgen.

Beschränkungen bezüglich der Kreditaufnahme, der Kreditgewährung und Leerverkäufen

7. Die SICAV ist nicht berechtigt, Kredite aufzunehmen, wobei jedoch folgende Ausnahmen gelten:
 - a. Erwerb von Devisen mittels eines Gegenkredits („back-to-back loan“);
 - b. Kredite von bis zu 10% des Nettovermögens, sofern es sich um vorübergehende Kreditaufnahmen handelt;

- c. Kredite von bis zu 10% des Nettovermögens, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von unbeweglichen Vermögenswerten ermöglichen sollen, die für die direkte Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit unentbehrlich sind. In diesem Fall dürfen diese Kredite und die in Absatz 7.b. genannten Kredite auf keinen Fall zusammen 15% des Nettovermögens der SICAV übersteigen.
8. Unbeschadet der im oben stehenden Kapitel 5. sowie in Kapitel 6., Absatz 10. und 11. aufgeführten geltenden Vorschriften darf die SICAV keine Kredite gewähren oder sich für Dritte verbürgen. Diese Beschränkung steht dem Erwerb von nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Kapitel 5., Absatz 1.e., 1.g. und 1.h. durch die SICAV jedoch nicht entgegen.
9. Die SICAV darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Kapitel 5., Absatz 1.e., 1.g. und 1.h. tätigen.

Beschränkungen für Instrumente und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung und derivative Finanzinstrumente

10. Zum Zweck der Anlage, Absicherung und effizienten Portfolioverwaltung können derivative Finanzinstrumente eingesetzt werden. Zur effizienten Portfolioverwaltung können Wertpapierleihgeschäfte, Transaktionen mit Rückkaufrechten sowie Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte getätigt werden. Weitere Beschränkungen oder Ausnahmen für bestimmte Teilfonds sind gegebenenfalls in den Kennblättern der jeweiligen Teilfonds beschrieben.

Das Gesamtengagement eines Teilfonds in Geschäften mit Derivaten darf den gesamten Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.

Bei der Berechnung der Risiken werden der Verkehrswert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, das Ausfallrisiko, die künftige Marktentwicklung und die verfügbare Zeit für die Glattstellung der Positionen berücksichtigt.

Die SICAV kann im Rahmen ihrer Anlagepolitik und in den im obenstehenden Absatz 1.f. festgelegten Grenzen Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten tätigen, solange das Engagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten insgesamt die in Absatz 1. festgelegten Anlagebeschränkungen nicht überschreitet. Investiert die SICAV in derivative Finanzinstrumente, die auf einem Index beruhen, werden diese Anlagen nicht im Hinblick auf die in Absatz 1. festgelegten Beschränkungen kombiniert.

Wenn ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein derivatives Finanzinstrument beinhaltet, muss letzteres bei der Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Absatzes berücksichtigt werden.

Zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung, zur Verbesserung der Rentabilität der SICAV oder zur Verringerung von Aufwendungen oder Risiken kann die SICAV (i) Wertpapierleihgeschäfte, (ii) Transaktionen mit Rückkaufrecht sowie (iii) Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigen, sofern dies gemäß geltenden Vorschriften erlaubt ist und insbesondere gemäß Artikel 11 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen im Gesetz von 2010 sowie gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 zu den für Organismen für gemeinsame Anlagen geltenden Regeln, wenn diese bestimmte Instrumente und Instrumente bezüglich Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten nutzen (in der jeweils geänderten oder ersetzten Fassung).

Wenn die SICAV Geschäfte mit OTC-Finanzderivaten abschließt und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung anwendet, müssen alle zur Reduzierung des Kontrahentenrisikos eingesetzten Sicherheiten jederzeit den folgenden Kriterien entsprechen:

- a) Liquidität: Jegliche anderen erhaltenen Sicherheiten als Barmittel müssen hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nahe an der Bewertung vor dem Verkauf liegt. Erhaltene Sicherheiten müssen auch den Bestimmungen von Artikel 56 der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen.
- b) Bewertung: Erhaltene Sicherheiten müssen mindestens einmal täglich bewertet werden und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nur dann als Sicherheiten akzeptiert werden, wenn angemessene konservative Abschläge (Haircuts) vorgenommen werden.
- c) Bonität des Emittenten: Erhaltene Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein.
- d) Korrelation: Die Sicherheiten, welche die SICAV erhält, müssen von einem Emittenten begeben worden sein, der vom Kontrahenten unabhängig ist und bei dem zu erwarten steht, dass er keine hohe Korrelation mit der Performance des Kontrahenten aufweist.
- e) Diversifizierung von Sicherheiten (Konzentration von Vermögenswerten): Die Sicherheiten müssen im Hinblick auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Das Kriterium einer ausreichenden Diversifizierung bezüglich der Emittentenkonzentration gilt als beachtet, wenn die SICAV von einem Kontrahenten für effiziente Portfolioverwaltung und außerbörsliche derivative Finanztransaktionen einen Sicherheitenkorb erhält, bei dem auf einen bestimmten Emittenten maximal 20% seines Nettoinventarwerts entfallen. Wenn die SICAV Beziehungen zu verschiedenen Kontrahenten unterhält, müssen die verschiedenen Sicherheitenkörbe zusammengefasst werden, um das auf einen Emittenten entfallende Risikolimit von 20% zu berechnen.
Abweichend von diesem Unterparagraph darf die SICAV vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehreren seiner lokalen Behörden, einem Drittland oder einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, dem ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, besichert sein. Die SICAV muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% ihres Nettoinventarwerts ausmachen dürfen. Wenn die SICAV eine vollständige Besicherung in Wertpapieren, die von einem Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden, beabsichtigt, muss sie dies in ihrem Prospekt veröffentlichen. Die SICAV muss auch die lokalen Behörden von Mitgliedstaaten oder öffentlich-rechtlichen Organismen benennen, die Wertpapiere begeben oder garantieren, von denen sie mehr als 20% ihres Nettoinventarwerts als Sicherheit annehmen darf.
- f) Mit der Verwaltung von Sicherheiten verbundene Risiken, wie operationelle und rechtliche Risiken, müssen durch den Risikomanagementprozess identifiziert, gesteuert und minimiert werden.
- g) Erfolgt eine Vollrechtsübertragung, sind die erhaltenen Sicherheiten von der Depotbank der SICAV zu verwahren. Bei anderen Typen von Besitzverschaffungen an einer Sicherheit kann die Sicherheit von einer Drittstelle verwahrt werden, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegt und in keiner Beziehung zum Sicherungsgeber steht.
- h) Die erhaltenen Sicherheiten müssen durch die SICAV jederzeit in vollem Umfang vollstreckt werden können, ohne dass es dazu einer Bezugnahme auf den Emittenten bzw. dessen Genehmigung bedarf.
- i) Sicherheiten, die keine Barmittel sind, dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.
- j) Barmittel-Sicherheiten dürfen nur:
- bei den in Artikel 50(f) der Richtlinie 2009/65/EG beschriebenen Kreditinstituten hinterlegt werden;
 - in erstklassigen Staatsanleihen angelegt werden;
 - für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, die Geschäfte erfolgen mit Kreditinstituten, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen und die SICAV ist jederzeit in der Lage, die volle Summe der aufgelaufenen Barmittel abzurufen;
 - in kurzfristigen Geldmarktfonds angelegt werden.

Die Teilfonds dürfen Devisentermingeschäfte abschließen, werden aber ab dem Datum des vorliegenden Prospekts keine Geschäfte mit OTC-Finanzderivaten abschließen oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung anwenden, bei denen Sicherheiten verwendet werden. Wenn der Teilfonds solche Geschäfte abschließt oder solche Techniken anwendet, wird der Prospekt entsprechend geändert, und im Prospekt werden die Höhe der erforderlichen Sicherheit und die Grundsätze für Abschläge (Haircuts) veröffentlicht.

Wertpapierleihgeschäfte

Jeder Teilfonds darf zu den nachfolgend genannten Bedingungen und innerhalb der folgenden Beschränkungen Wertpapierleihgeschäfte tätigen:

- Jeder Teilfonds kann die von ihm gehaltenen Wertpapiere über ein standardisiertes Leihsystem entleihen, das von einer anerkannten Clearing-Stelle oder einem Finanzinstitut organisiert wird, das angemessenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Auffassung der CSSF den Vorschriften der EU-Gesetzgebung entsprechen, und das auf diese Art Geschäfte spezialisiert ist.
- Der Wertpapier-Darlehensnehmer muss ebenfalls einer angemessenen Aufsicht unterliegen, die nach Auffassung der CSSF den Vorschriften der EU-Gesetzgebung entspricht. Sollte das oben genannte Finanzinstitut in eigenem Namen handeln, wird es als Kontrahent im Wertpapierleihvertrag angesehen.
- Da die Teilfonds für Rücknahmen offen sind, müssen alle betreffenden Teilfonds in der Lage sein, den Vertrag jederzeit zu kündigen und die verliehenen Wertpapiere zurückzugeben. Sollte dies nicht der Fall sein, muss jeder Teilfonds sicherstellen, dass die Wertpapierleihgeschäfte einen Umfang haben, der es dem Teilfonds erlaubt, seiner Verpflichtung zum Rückkauf der Anteile jederzeit nachzukommen.
- Jeder Teilfonds muss vor bzw. zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere eine Garantie erhalten, die die im oben genannten Rundschreiben 08/356 aufgeführten Vorschriften erfüllt. Am Ende des Darlehensvertrags wird die Garantie bei oder nach Rückerstattung der verliehenen Wertpapiere erlassen.

Hat ein Teilfonds Garantien in Form von Barmitteln erhalten, um die oben genannten Transaktionen gemäß den Bestimmungen des oben genannten Rundschreibens 08/356 zu garantieren, können sie gemäß dem Anlageziel des Teilfonds wie folgt reinvestiert werden: (i) in Aktien oder Anteile von Geldmarkt-OGA, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und ein Rating von AAA oder ein entsprechendes Rating haben, (ii) in kurzfristige Bankanlagen, (iii) in Geldmarktinstrumente gemäß Definition der oben genannten großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, (iv) in kurzfristige Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Gebietskörperschaften bzw. von regionalen oder globalen gemeinschaftlichen supranationalen Einrichtungen und Organisationen begeben oder garantiert werden, (v) in Anleihen, die von erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden, die über eine angemessene Liquidität verfügen, sowie (vi) in umgekehrte Pensionsgeschäfte gemäß den in Absatz I (C) a) des oben genannten Rundschreibens 08/356 beschriebenen Verfahren. Die Reinvestition sollte in die Berechnung des Gesamtengagements der SICAV einbezogen werden, wenn sich durch sie eine Hebelwirkung ergibt.

Alle Einnahmen aus Wertpapierleihgeschäften müssen abzüglich Betriebsaufwand an den entsprechenden Teilfonds ausgezahlt werden. Der von den Bruttoeinnahmen aus Wertpapierleihgeschäften abgezogene Betriebsaufwand wird grundsätzlich als fester Prozentsatz der Bruttoeinnahmen ausgedrückt und an den Kontrahenten der SICAV ausgezahlt.

Der Jahresbericht der SICAV legt die Identität des Kontrahenten offen und darüber hinaus, ob dieser Kontrahent mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank in Verbindung steht, sowie Angaben zu den Einnahmen aus Wertpapierleihgeschäften und deren betrieblichen Aufwendungen.

Transaktionen mit Rückkaufoption

Transaktionen mit der Option auf Rückkauf umfassen An- und Verkäufe von Wertpapieren gemäß Bedingungen, durch die dem Verkäufer das Recht eingeräumt wird, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu einem Zeitpunkt, die bei Vertragsschluss zwischen beiden Parteien vereinbart wurden, zurückzukaufen.

Die SICAV kann bei Transaktionen mit Rückkaufrecht als Käufer oder Verkäufer auftreten.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte umfassen Kauf- bzw. Verkaufstransaktionen mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die gleichzeitig gemäß einem Terminverkauf- bzw. Terminkaufvertrag über dieselben Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem festgelegten Zeitpunkt glattgestellt werden.

Für einige Teilfonds sind umgekehrte Pensionsgeschäfte die wichtigste Technik, um gemäß den im Gesetz von 2010 festgelegten Regeln der Risikostreuung Käufe für das Portfolio zu tätigen. Nutzt ein Teilfonds die Technik der umgekehrten Pensionsgeschäfte, um Käufe für sein Portfolio zu tätigen, muss in den Kennblättern des Teilfonds eine ausführliche Beschreibung der Transaktion sowie der verwendeten Methode zur Beurteilung der mit der Transaktion einhergehenden Risiken enthalten sein. Ein Teilfonds darf ein Portfolio nur dann mittels umgekehrter Pensionsgeschäfte erwerben, wenn er das rechtliche Eigentum an den erworbenen Wertpapieren erwirbt und ein dingliches und nicht nur ein fiktives Recht daran besitzt. Das umgekehrte Pensionsgeschäft muss so strukturiert sein, dass die SICAV ihre Anteile jederzeit zurückkaufen kann. Die Verfahren für umgekehrte Pensionsgeschäfte müssen in den Kennblättern der an solchen Transaktionen beteiligten Teilfonds ausführlicher beschrieben sein.

Insbesondere können einige Teilfonds indexierte umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, durch die die SICAV an Transaktionen zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten gegen bar gebunden ist, die gleichzeitig durch einen Terminverkauf derselben Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente glattgestellt werden, und zwar zu einem Preis, der von den Änderungen der Wertpapiere, Instrumente oder Indizes abhängt, die der jeweiligen Transaktion zugrunde liegen.

Risikomanagement-Verfahren

11. Die Verwaltungsgesellschaft nutzt ein Risikomanagement-Verfahren, das jederzeit die Kontrolle und Messung des mit den Positionen verbundenen Risikos und des Beitrags solcher Positionen zum allgemeinen Risikoprofil des Portfolios erlaubt, und das die präzise und unabhängige Beurteilung des Werts der OTC-Derivate zulässt. Das verwendete Risikomanagement-Verfahren hängt jedoch von der jeweiligen Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ab. Sofern in den entsprechenden Kennblättern des Teilfonds nichts anderes angegeben ist, wird zur Messung des Gesamtrisikos der Commitment Approach genutzt.

7. RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT ANLAGEN IN DIE SICAV

Bevor Anleger in Anteile der SICAV investieren, sollten sie sämtliche im Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sowie ihre eigenen finanziellen und steuerlichen Umstände berücksichtigen. Anleger sollten unter anderem die in diesem Kapitel, in den Kennblättern sowie im KIID aufgeführten Überlegungen beachten. Durch die nachfolgend alleine oder zusammen mit anderen Risikofaktoren aufgeführten Risikofaktoren können sich die Erträge auf die Anteile der SICAV verringern, und diese Risikofaktoren können zum Verlust der gesamten Anlage des Anteilnehmers in den Anteilen der SICAV oder eines Teils davon führen.

Die SICAV macht die Anleger darauf aufmerksam, dass Anleger ihre Rechte gegenüber der SICAV (vor allem das Recht zur Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilnehmer) nur dann unmittelbar und vollständig geltend machen können, wenn sie selbst und in eigenem Namen im Anteilnehmerregister der SICAV verzeichnet sind. Sollte ein Anleger über einen Zwischenhändler, der in eigenem Namen aber für Rechnung des Anteilnehmers in der SICAV anlegt, in der SICAV anlegen, kann er unter Umständen einige Rechte, die ihm als Anteilnehmer zustehen, nicht unmittelbar gegenüber der SICAV geltend machen. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

Der Preis der Anteile der SICAV kann sowohl steigen als auch sinken, und der Wert der Anteile ist nicht garantiert. Anteilnehmer erhalten bei Rücknahme oder Auflösung den ursprünglich in der SICAV angelegten Betrag möglicherweise nicht in gleicher Höhe zurück.

Eine Anlage in den Anteilen der SICAV unterliegt Risiken. Hierzu zählen Risiken in Verbindung mit Aktienmärkten, Anleihemärkten, Wechselkursen und Zinssätzen sowie Kreditrisiken, Ausfallrisiken, Marktvolatilität, politische Risiken und das Risiko der höheren Gewalt. Jedes dieser Risiken kann auch in Verbindung mit anderen Risiken eintreten.

Die im Verkaufsprospekt und im KIID aufgeführten Risikofaktoren sind nicht vollständig. Es können weitere Risiken existieren, die ein Anleger berücksichtigen muss und die ihn aufgrund seiner persönlichen Situation und bestimmter aktueller und zukünftiger Umstände betreffen können.

Bevor Anleger eine Anlageentscheidung treffen, sollten sie in der Lage sein, die Risiken einer Anlage in den Anteilen der SICAV zu beurteilen, und sie sollten ihren persönlichen Rechts-, Steuer- und Finanzberater, Wirtschaftsprüfer oder andere Berater konsultieren, um (i) umfassende Informationen über die jeweiligen Merkmale einer Anlage in diesen Anteilen angesichts ihrer persönlichen finanziellen und steuerlichen Situation sowie bestimmter Umstände einzuholen sowie (ii) Näheres über die im Verkaufsprospekt, den Kennblättern und dem KIID enthaltenen Informationen zu erfahren.

Die Diversifizierung der Portfolios der Teilfonds sowie die in Kapitel 5. und 6. aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen dienen dazu, die Risiken zu überwachen und einzuschränken; allerdings können sie dadurch nicht gänzlich ausgeräumt werden. Die SICAV kann nicht garantieren, dass eine bislang erfolgreich von ihr verfolgte Anlagestrategie auch in Zukunft erfolgreich sein wird. Zudem kann die SICAV nicht garantieren, dass die bisherigen Erträge aus der von ihr verwendeten Anlagestrategie auch in Zukunft erzielt werden können. Daher kann die SICAV nicht garantieren, dass die Teilfonds ihr Anlageziel erreichen und dass die Anleger den gesamten Betrag ihrer ursprünglichen Anlage zurückerhalten.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines Risiko, dem alle Anlagearten unterliegen. Schwankungen der Kurse von Wertpapieren und anderen Instrumenten hängen im Wesentlichen von den Schwankungen der Finanzmärkte und den Veränderungen der wirtschaftlichen Lage der

Emittenten ab, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden.

Risiken in Verbindung mit den Aktienmärkten

Anlagen in Aktien (und aktienbezogenen Instrumenten) sind mit folgenden Risiken verbunden: wesentliche Kursschwankungen, negative Meldungen zu Emittenten oder zum Markt und die Nachrangigkeit von Eigenkapital gegenüber den vom selben Unternehmen begebenen Schuldtiteln. Kursschwankungen können kurzfristig noch verstärkt werden. Das Risiko, dass eines oder mehrere Unternehmen Verluste erwirtschaften oder kein Wachstum erzielen, kann sich negativ auf die Performance des Portfolios auswirken.

Bestimmte Teilfonds können in Unternehmen investieren, die sich in der Phase ihres Börsengangs befinden. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Aktienkurs stärkere Schwankungen aufweist, was auf Faktoren wie das Fehlen bisheriger öffentlicher Märkte, unangebrachte Transaktionen, die begrenzte Zahl handelbarer Aktien sowie den Mangel an Informationen über den Emittenten zurückzuführen ist.

Teilfonds, die in Wachstumsunternehmen investieren, können stärker schwanken als der Gesamtmarkt und zudem anders auf wirtschaftliche, politische und Marktentwicklungen reagieren, die für den Emittenten spezifisch sind. Der Wert von Wachstumsunternehmen schwankt traditionell stärker als der Wert anderer Unternehmen, was insbesondere für sehr kurze Zeiträume gilt. Wachstumsunternehmen können daher einen im Verhältnis zum Unternehmensgewinn höheren Aktienkurs aufweisen als andere Unternehmen. Aktien von Wachstumsunternehmen können stärker auf Gewinnänderungen reagieren.

Risiken in Verbindung mit Anleihen, Schuldtiteln, festverzinslichen Wertpapieren (einschließlich hochverzinslichen Anleihen) und Wandelanleihen

Bei Teilfonds, die in Anleihen oder andere Schuldtitel investieren, hängt der Wert der zugrunde liegenden Anlagen von den Marktzinssätzen, der Bonität des Emittenten und Liquiditätsaspekten ab. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds, der in Schuldtitel investiert, ändert sich abhängig von den Schwankungen der Zinssätze, der wahrgenommenen Bonität des Emittenten, der Marktliquidität und auch den Wechselkursen (wenn die Währung der zugrunde liegenden Anlage von der Referenzwährung des Teilfonds abweicht). Einige Teilfonds können in hochverzinsliche Schuldtitel investieren, bei denen das Ertragsniveau höher sein kann als (beispielsweise) bei Schuldtiteln mit Investment-Grade-Rating. Allerdings ist das Risiko des Wertverfalls und von Kapitalverlusten bei derartigen Schuldtiteln deutlich höher als bei anderen Schuldtiteln mit geringerer Verzinsung.

Anlagen in Wandelanleihen reagieren empfindlich auf Schwankungen der Kurse der zugrunde liegenden Aktien („Aktienkomponente“ der Wandelanleihe), bieten gleichzeitig aber auch einen gewissen Schutz durch einen stärker abgesicherten Kapitalanteil („Bond Floor“ bzw. Kapitalschutz der Wandelanleihe). Je größer die Aktienkomponente ist, desto geringer ist der entsprechende Kapitalschutz. Infolge dessen ähnelt das Risikoprofil einer Wandelanleihe, deren Marktwert nach einem Anstieg des Kurses des Basiswerts deutlich gestiegen ist, eher dem einer Aktie. Andererseits ähnelt das Risikoprofil einer Wandelanleihe, deren Wert nach einem Rückgang des Kurses des Basiswerts auf das Niveau ihres Bond Floors zurückgegangen ist, je nach Niveau dem einer herkömmlichen Anleihe.

Wie andere Arten von Anleihen unterliegen auch Wandelanleihen dem Risiko, dass der Emittent nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen und Zinsen zu zahlen und/oder das Kapital bei Fälligkeit zurückzuzahlen (Kreditrisiko). Steigt nach Auffassung des Markts die Wahrscheinlichkeit für einen Zahlungsausfall oder Konkurs eines Emittenten, führt dies zu einem

spürbaren Rückgang des Marktwerts der Anleihe und damit auch des Schutzes, den diese Anleihe bietet. Zudem kann der Marktwert von Anleihen sinken, wenn der Referenzzinssatz steigt (Zinsrisiko).

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern

Die Aussetzung oder Einstellung von Zahlungen durch Entwicklungsländer wird durch viele Faktoren verursacht. Hierzu zählen politische Instabilität, schlechtes Finanzmanagement, Mangel an Devisenreserven, Kapitalflucht, interne Konflikte und der fehlende politischer Wille, die zuvor aufgenommenen Schulden zurückzuzahlen.

Die Fähigkeit von Emittenten des privaten Sektors, ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann durch diese Faktoren ebenfalls beeinträchtigt werden. Darüber hinaus können diese Emittenten von Dekreten, Gesetzen und Verordnungen, die von Regierungsbehörden erlassen werden, betroffen sein. Dazu zählen beispielsweise Änderungen der Devisenkontrollen und der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen, Enteignungen und Verstaatlichungen sowie die Einführung oder Erhöhung von Steuern, wie z. B. Quellensteuern.

Die Systeme zur Auflösung von Transaktionen und Clearingsysteme sind oft weniger gut organisiert als in Industrieländern. Daraus resultiert das Risiko, dass die Auflösung oder das Clearing von Transaktionen verzögert oder storniert wird. Marktpraktiken können erfordern, dass bei Transaktionen die Bezahlung vor dem Erhalt der erworbenen Wertpapiere oder sonstigen Instrumente erfolgt oder dass die Lieferung der gehandelten Wertpapiere oder sonstigen Instrumente vor Erhalt der Bezahlung stattfindet. Unter diesen Umständen kann der Zahlungsausfall des Kontrahenten, durch den die Transaktion ausgeführt oder aufgelöst wird, für den an diesen Märkten investierenden Teilfonds zu Verlusten führen.

Weitere Faktoren sind die mit einer unklaren Rechtssituation verbundene Unsicherheit und die Unfähigkeit, klar definierte Eigentumsrechte und Rechtsansprüche herbeizuführen. Zudem sind die Informationsquellen in solchen Ländern oft unzuverlässig, Rechnungslegungsmethoden entsprechen nicht internationalen Normen, und es fehlt eine Kontrollinstanz im Bereich Wirtschaft und Finanzen.

Anlagen in Russland sind zurzeit mit erhöhten Risiken in Bezug auf das Eigentum an russischen Wertpapieren und deren Besitz verbunden. Möglicherweise werden Eigentum und Besitz von Wertpapieren nur dadurch dokumentiert, dass eine Registrierung in den Büchern des Emittenten oder der für die Führung des Registers zuständigen Stellen erfolgt (die weder Vertreter der Depotstelle noch der Depotstelle gegenüber verantwortlich sind). Weder die Depotstelle noch eine lokale Korrespondenzstelle der Depotstelle oder eine zentrale Depotstelle wird über Zertifikate verfügen, die das Eigentum an Wertpapieren belegen, die von russischen Gesellschaften ausgegeben wurden. Aufgrund von Marktpraktiken und des Fehlens wirksamer Vorschriften und Kontrollen könnte die SICAV infolge von Betrug, Diebstahl, Zerstörung, Fahrlässigkeit, Verlust oder Verschwinden der betreffenden Wertpapiere ihren Status als Eigentümer der von russischen Unternehmen ausgegebenen Wertpapiere verlieren. Marktpraktiken können zudem erfordern, dass russische Wertpapiere bei russischen Institutionen aufzubewahren sind, die über keinen angemessenen Versicherungsschutz verfügen, um Risiken infolge von Diebstahl, Zerstörung, Verlust oder Verschwinden der aufbewahrten Wertpapiere abzusichern.

Konzentrationsrisiko

Einige Teilfonds können ihre Anlagen in einem oder mehreren Ländern bzw. in einer oder mehreren geografischen Regionen, Branchen, Anlageklassen, Arten von Finanzinstrumenten oder Währungen konzentrieren. Infolgedessen können diese Teilfonds durch wirtschaftliche, soziale, politische oder steuerliche Ereignisse, die diese Länder, geografischen Regionen, Branchen,

Anlageklassen, Arten von Finanzinstrumenten oder Währungen betreffen, stärker beeinträchtigt werden.

Zinsrisiko

Der Wert einer Anlage kann durch Schwankungen der Zinssätze beeinträchtigt werden. Die Zinssätze können durch viele Elemente oder Ereignisse beeinflusst werden, darunter die Geldpolitik, die Diskontsätze oder die Inflation. Anleger sollten sich bewusst sein, dass steigende Zinsen zu einem Rückgang des Werts der Anlagen in Anleiheinstrumenten und Schuldtiteln führen können.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko ist das Risiko im Hinblick auf die Fähigkeit eines Emittenten, seine Schulden zu bedienen. Das Kreditrisiko kann dazu führen, dass das Kreditrating des Emittenten einer Anleihe oder eines Schuldtitels herabgestuft wird, was wiederum einen Rückgang des Werts der Anlagen zur Folge haben kann.

Die Herabstufung des Ratings einer Emission oder eines Emittenten kann dazu führen, dass der Wert der betreffenden Schuldtitel sinkt, in die der Teilfonds investiert hat. Die Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem niedrigen Rating begeben werden, sind in der Regel mit einem höheren Kreditrisiko und einer größeren Ausfallwahrscheinlichkeit behaftet als solche von Emittenten mit einem höheren Rating. Wenn ein Emittent von Anleihen oder Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, kann dies auch Auswirkungen auf den Wert der Anleihen oder Schuldtitel (der auf Null sinken kann) und die für diese Anleihen oder Schuldtiteln getätigten Zahlungen (die ausbleiben können) haben.

Währungsrisiko

Wenn ein Teilfonds Vermögenswerte hält, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten, kann er durch Schwankungen der Zinssätze der Referenzwährung gegenüber den Zinssätzen der anderen Währungen oder durch Änderungen der Zinskontrollen beeinträchtigt werden. Wertet die Währung, auf die ein Wertpapier lautet, gegen die Referenzwährung des Teilfonds auf, steigt der Gegenwert des Wertpapiers in dieser Referenzwährung ebenfalls. Wertet diese Währung hingegen ab, sinkt der Gegenwert des Wertpapiers.

Tätigt der Teilfonds Transaktionen, um sich gegen ein Währungsrisiko abzusichern, kann die volle Wirksamkeit dieser Transaktionen nicht garantiert werden.

Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass im Teilfonds getätigte Anlagen illiquide werden, weil der entsprechende Markt zu eng ist (oft erkennbar an einer sehr breiten Geld-Brief-Spanne oder anderen starken Kursschwankungen), weil das Rating des Wertpapieremittenten sinkt oder weil sich die Wirtschaftslage verschlechtert. Infolgedessen werden die betroffenen Anlagen möglicherweise nicht schnell genug verkauft oder erworben, um Verluste im Teilfonds zu verhindern oder zu minimieren. Außerdem besteht das Risiko, dass die Wertpapiere, die in einem begrenzten Marktsegment – beispielsweise dem Markt für Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung – gehandelt werden, einer stärkeren Volatilität der Kurse unterliegen.

Kontrahentenrisiko

Beim Abschluss von außerbörslichen Kontrakten (OTC-Kontrakten) geht die SICAV ein Risiko in Verbindung mit der Zahlungsfähigkeit der Kontrahenten und deren Fähigkeit zur Einhaltung der Kontraktbedingungen ein. Die SICAV kann Termin-, Options- und Swapkontrakte abschließen oder

andere derivative Techniken anwenden, die alle das Risiko beinhalten, dass der Kontrahent seinen Verpflichtungen im Rahmen des jeweiligen Kontrakts nicht nachkommt.

Risiken in Verbindung mit derivativen Instrumenten

Im Rahmen der in den jeweiligen Kennblättern der einzelnen Teilfonds beschriebenen Anlagepolitik kann die SICAV derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese Produkte können zu Absicherungszwecken eingesetzt werden oder im Rahmen einer Anlagestrategie der Performanceoptimierung dienen. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente kann durch die Marktbedingungen und die geltenden Vorschriften eingeschränkt werden und führt unter Umständen zu Risiken und Aufwendungen, die für den entsprechenden Teilfonds ohne den Einsatz dieser Instrumente nicht beständen. Zu den Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Optionen, Devisenkontrakten, Swaps, Terminkontrakten und Optionen auf diese Kontrakte gehören unter anderem:

a) die Tatsache, dass der Erfolg von der Genauigkeit abhängt, mit der der Portfolioverwalter oder Sub-Portfolioverwalter die Veränderungen der Zinssätze, der Kurse der Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente sowie der Devisenmärkte und sonstiger Basiswerte des derivativen Instruments analysiert; b) die Existenz einer unzureichenden Korrelation zwischen dem Wert der Optionen, der Terminkontrakte und der Optionen darauf sowie den Schwankungen der Kurse der Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder abgesicherten Devisen; c) die Tatsache, dass die für den Einsatz solcher derivativer Finanzinstrumente benötigten Kompetenzen andere sind als jene, die für die Auswahl der Portfoliowerte erforderlich sind; d) das Risiko eines nicht liquiden Sekundärmarkts für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt; e) das Risiko eines Teilfonds, dass sich Portfoliowerte zu einem günstigen Zeitpunkt nicht kaufen oder verkaufen lassen oder dass Portfoliowerte zu ungünstigen Konditionen verkauft werden müssen.

Wenn ein Teilfonds eine Swaptransaktion durchführt, geht er ein Kontrahentenrisiko ein. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten führt darüber hinaus zu einem Risiko in Verbindung mit der Hebelwirkung der Instrumente. Die Hebelwirkung entsteht dadurch, dass der Kapitaleinsatz beim Erwerb von derivativen Finanzinstrumenten deutlich niedriger ist als beim direkten Kauf des Basiswerts. Je größer die Hebelwirkung, desto größer ist auch der Ausschlag des Kurses des derivativen Finanzinstruments im Falle einer Kursveränderung des Basiswerts (gegenüber dem Zeichnungskurs, der in den Konditionen des derivativen Finanzinstruments festgelegt ist). Die möglichen Vorteile und Risiken dieser Instrumente wachsen somit parallel zur Zunahme der Hebelwirkung. Darüber hinaus gibt es keine Garantie dafür, dass das angestrebte Ziel durch den Einsatz dieser derivativen Finanzinstrumente erreicht wird.

Risiko in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften

Das Hauptrisiko in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften besteht darin, dass der Wertpapier-Darlehensnehmer zahlungsunfähig wird oder die entliehenen Wertpapiere nicht zurückgeben kann, und dass gleichzeitig der Wert der erhaltenen Sicherheiten die Wiederbeschaffungskosten der verliehenen Wertpapiere nicht deckt.

Im Falle einer Reinvestition der Sicherheiten kann der Wert der Sicherheiten unter den Wert der von der SICAV verliehenen Wertpapiere sinken.

Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass bei einer Verleihung von Wertpapieren während der gesamten Ausleihdauer kein mit den verliehenen Wertpapieren verbundenes Stimmrecht auf Hauptversammlungen mehr besteht.

Besteuerung

Anleger sollten insbesondere beachten, dass (i) die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren an einigen Märkten oder der Erhalt von Dividenden oder anderen Einkünften der Entrichtung bestimmter Steuern, Abgaben, Zölle oder anderer Gebühren oder Kosten unterliegen oder in Zukunft unterliegen können, die von den lokalen Behörden an diesem Markt auferlegt werden, wozu auch die Quellensteuer gehört, und/oder (ii) die Anlagen des Teilfonds besonderen Steuern oder Gebühren unterliegen, die von den Behörden an einigen Märkten erhoben werden. In bestimmten Ländern, in die ein Teilfonds investiert oder künftig investieren wird, sind Steuergesetz und Steuerpraxis nicht eindeutig festgelegt. Daher kann sich die aktuelle Auslegung der Gesetze oder das Verständnis der Praxis ändern, oder Gesetze können rückwirkend geändert werden. Folglich ist es möglich, dass dem Teilfonds in diesen Ländern weitere Steuern auferlegt werden, die zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Verkaufsprospekts oder zum Zeitpunkt, zu dem die Anlagen getätigt, bewertet oder veräußert werden, noch nicht abzusehen waren.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in OGA-Anteilen

Bei Anlagen der SICAV in OGA-Anteilen (einschließlich Anlagen einiger Teilfonds der SICAV in Anteilen anderer Teilfonds der SICAV) geht die SICAV die Risiken ein, die mit den Finanzinstrumenten einhergehen, die diese OGA in ihrem Portfolio halten und die oben beschrieben sind. Einige Risiken ergeben sich jedoch allgemein dadurch, dass die SICAV OGA-Anteile hält. Einige OGA können durch den Einsatz von Derivaten oder Krediten eine Hebelwirkung für ihr Portfolio erzielen. Durch den Einsatz von Hebeln steigt die Volatilität der OGA-Anteile und damit auch das Risiko des Kapitalverlusts. Zudem sehen die meisten OGA die Möglichkeit vor, Rücknahmen unter außergewöhnlichen Umständen vorübergehend auszusetzen. Anlagen in OGA-Anteilen sind daher einem größeren Liquiditätsrisiko ausgesetzt als Direktanlagen in einem Wertpapierportfolio. Andererseits bieten Anlagen in OGA-Anteile der SICAV einen flexiblen und effizienten Zugang zu unterschiedlichen Anlagestrategien professioneller Vermögensverwalter und eine weitere Portfoliodiversifizierung. Ein Teilfonds, der vorrangig über OGA investiert, gewährleistet, dass sein OGA-Portfolio über das erforderliche Maß an Liquidität verfügt, sodass er seinen eigenen Rücknahmeverpflichtungen nachkommen kann.

Anlagen in OGA-Anteilen können die Verdoppelung bestimmter Gebühren mit sich bringen, sodass ein Anleger neben den Gebühren, die er bereits an den Teilfonds zahlt, in den er investiert hat, auch einen Teil der Gebühren zahlen muss, die an den OGA gehen, in den der Teilfonds investiert.

Die SICAV bietet Anlegern eine Auswahl an Portfolios, die unterschiedliche Risikograde aufweisen können, und somit grundsätzlich langfristige Erträge im Verhältnis zum Grad des eingegangenen Risikos.

Der Risikograd der einzelnen von der SICAV angebotenen Anteilsklassen ist im KIID angegeben.

Je höher das Risikoniveau ist, desto länger sollten Anleger ihren Anlagehorizont ansetzen und desto eher sollten sie bereit sein, größere Verluste des investierten Kapitals in Kauf zu nehmen.

8. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Die SICAV hat CONVENTUM ASSET MANAGEMENT, zur Verwaltungsgesellschaft mit Zuständigkeit für das Portfoliomanagement, die zentrale Verwaltung und den Vertrieb der SICAV ernannt. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einklang mit den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 als Verwaltungsgesellschaft zu fungieren.

Die Verwaltungsgesellschaft hat, unter ihrer eigenen Kontrolle und Verantwortung, die Funktion der Zentralverwaltung an die BANQUE DE LUXEMBOURG delegiert. Die BANQUE DE

LUXEMBOURG hat wiederum einen Teil ihrer entsprechenden Aufgaben an die EFA weitergegeben, behält jedoch weiterhin die Verantwortung dafür.

Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der SICAV kann die Verwaltungsgesellschaft, unter ihrer Kontrolle und Verantwortung, die Verwaltungsfunktion für einen oder mehrere Teilfonds an verschiedene Vermögensverwalter (die „Verwalter“) delegieren, deren Namen in den Kennblättern der Teilfonds angegeben sind.

Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der SICAV kann die Verwaltungsgesellschaft einen oder mehrere Verwalter dazu bevollmächtigen, unter seiner bzw. ihrer Kontrolle und Verantwortung die Verwaltungsfunktion für einen oder mehrere Teilfonds an einen oder mehrere unterbeauftragte Vermögensverwalter (die „Unterverwalter“) delegieren, deren Namen in den Kennblättern der Teilfonds angegeben sind. Der Prozentsatz der Verwaltungsgebühr zugunsten der Verwaltungsgesellschaft sowie etwaige Performancegebühren zugunsten des Portfolioverwalters sind in den Kennblättern der Teilfonds angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder die einzelnen Verwalter oder Unterverwalter können sich, unter ihrer Verantwortung, auf ihre Kosten, im Einklang mit den geltenden luxemburgischen Gesetzen und Bestimmungen und ohne dass daraus höhere Verwaltungsgebühren zugunsten der Verwaltungsgesellschaft entstehen, von einem oder mehreren Anlageberatern unterstützen lassen, deren Tätigkeit darin besteht, die Verwaltungsgesellschaft, den Verwalter oder den Unterverwalter in Bezug auf ihre Anlagepolitik zu beraten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Blick auf die Anlage in Anteile einer oder mehrerer Teilfonds der SICAV einen oder mehrere Vertriebsgesellschaften ernennen.

9. ANLAGEBERATER

Die SICAV kann sich von einem oder mehreren Anlageberatern (die „Anlageberater“) unterstützen lassen, deren Tätigkeit darin besteht, die SICAV in ihrer Anlage- und/oder Platzierungspolitik zu beraten.

Die Bezeichnung und eine Beschreibung der Anlageberater sowie die von ihnen erhobenen Gebühren sind in den Kennblättern der Teilfonds enthalten.

10. DEPOTBANK

Die SICAV hat die BANQUE DE LUXEMBOURG zur Depotbank der SICAV (die „Depotbank“) ernannt.

Als Depotbank wird die BANQUE DE LUXEMBOURG die Aufgaben und Verpflichtungen gemäß dem Gesetz von 2010 sowie den geltenden regulatorischen Bestimmungen ausführen.

11. BESCHREIBUNG DER ANTEILE, RECHTE DER ANTEILINHABER UND AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Das Anteilkapital der SICAV entspricht der Summe des Nettovermögens der verschiedenen Teilfonds.

Die derzeit zur Zeichnung angebotenen Teilfonds geben die folgenden Anteilklassen aus:

1. **Anteile der Klasse A:** auf die Referenzwährung des Teilfonds lautende thesaurierende Anteile, die dem Inhaber keinen Anspruch auf Erhalt einer Dividende verleihen, den ihm zustehenden auszuschüttenden Betrag jedoch wieder in den Teilfonds investieren, an dem der Inhaber durch die thesaurierenden Anteile beteiligt ist.

2. **Anteile der Klasse B:** thesaurierende Anteile, die sich von Anteilen der Klasse A durch eine andere Gebühren- und Provisionsstruktur unterscheiden, wie im Kennblatt des jeweiligen Teilfonds angegeben.
3. **C-Anteile:** thesaurierende Anteile, die sich von Anteilen der Klassen A und B durch eine andere Gebühren- und Provisionsstruktur unterscheiden, wie im Kennblatt des jeweiligen Teilfonds angegeben.

Die für jeden Teilfonds zur Verfügung stehenden Anteilklassen sind im jeweiligen Kennblatt des Teilfonds aufgeführt.

12. VERPFLICHTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN, DIE SICH AUS FATCA ERGEBEN

Allgemeine Einführung zu FATCA

Die SICAV kann Bestimmungen unterliegen, die von ausländischen Aufsichtsbehörden vorgegeben werden. Hierzu gehört das US-Gesetz Hiring Incentives to Restore Employment Act („Hire Act“), das im März 2010 in Kraft trat. Dieses Gesetz enthält Bestimmungen, die als Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) bezeichnet werden. Ziel von FATCA ist es, die Flucht von US-Person vor der Besteuerung in den USA zu bekämpfen und von nicht US-amerikanischen Finanzinstituten („Foreign Financial Institutions“, kurz „FFIs“) Informationen über solche US-Personen zu erhalten, die direkte oder indirekte Konten oder Anlagen bei solchen FFI führen.

Wenn FFIs die Bestimmungen von FATCA nicht einhalten wollen, verhängt FATCA eine Quellensteuer in Höhe von 30% auf bestimmte US-Einkommen und Bruttoverkaufserlöse. Dieses Verfahren wird in verschiedenen Phasen vom 1. Juli 2014 bis 2017 umgesetzt.

Um sich von dieser Quellensteuer von 30% zu befreien, müssen FFIs mit der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service oder „IRS“) ein Abkommen abschließen, sofern sie nicht ihren Sitz in einem Land haben, das ein zwischenstaatliches Abkommen (IGA) des Modells 1 („Model-I-IGA“) mit den USA abgeschlossen hat. In letzterem Fall sind die FFIs verpflichtet, die FATCA-Bestimmungen gemäß dem betreffenden Model-I-IGA und der IGA-Gesetzgebung ihres Landes, mit der FATCA umgesetzt wird, einzuhalten.

Luxemburg hat mit den USA ein Model-I-IGA abgeschlossen (das „Luxemburger IGA“), sodass Luxemburger FFIs die FATCA-Bestimmungen gemäß den Bedingungen des Luxemburger IGA und der Luxemburger Gesetzgebung zur Umsetzung von FATCA einhalten müssen.

Luxemburger FFIs müssen insbesondere ab Juli 2014 über die Luxemburger Behörden indirekt dem IRS bestimmte Bestände von und Zahlungen an (i) bestimmte juristische und natürliche US-Personen („Specified US Persons“, gemäß der Definition dieses Begriffs im Luxemburger IGA), (ii) bestimmte ausländische Nicht-Finanzinstitute („NFFEs“), die sich zu einem erheblichen Teil im Eigentum von *Specified US Persons* befinden, und (iii) FFIs, die die Bestimmungen von FATCA nicht einhalten, melden.

Anwendbarkeit von FATCA auf die SICAV

Da die SICAV ihren Sitz in Luxemburg hat und gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 der Aufsicht durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) unterliegt, hat sie im Sinne von FATCA den Status eines FFI.

Dies bringt für die SICAV die Verpflichtung mit sich, regelmäßig den FATCA-Status ihrer Anteilhaber zu beurteilen. In dem hierdurch erforderlichen Umfang wird die SICAV Informationen über all ihre Anteilhaber anfordern und überprüfen. Jeder Anteilhaber willigt ein und verpflichtet sich, auf Anfrage der SICAV bestimmte Informationen, im Falle einer NFFE insbesondere deren

direkten oder indirekten Eigentümer ab einer bestimmten Höhe ihrer Anteile, sowie die angeforderten diesbezüglichen Belege zur Verfügung zu stellen. Weiterhin willigt jeder Anteilinhaber ein und verpflichtet sich, innerhalb von dreißig Tagen ab dem Eintritt von Veränderungen an den vorgelegten Informationen und Belegen (beispielsweise eine neue Postanschrift oder in neuer Wohnsitz), die sich auf den FATCA-Status des Anteilinhabers auswirken könnten, diese auf eigene Initiative der SICAV mitzuteilen.

Sollte die SICAV die vorgeschriebenen Informationen oder Belege von ihren Anteilhabern nicht erhalten, ist sie berechtigt, im eigenen Ermessen, sofern gemäß FATCA nichts anderes vorgeschrieben ist, jegliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung ihrer Verpflichtungen im Rahmen von FATCA zu gewährleisten. Zu diesen Maßnahmen kann die Offenlegung des Namens, der Adresse und der Steuernummer (sofern verfügbar) des betreffenden eingetragenen Anteilinhabers sowie Informationen wie Kontostände, Erträge und Kapitalzuwächse des eingetragenen Anteilinhabers gegenüber den Luxemburger Behörden gehören.

Darüber hinaus kann die SICAV im eigenen Ermessen Anteile eines Anlegers, von dem sie annimmt, dass er ihren FATCA-Status gefährden kann, zwangsweise zurücknehmen oder Zeichnungen von ihm ablehnen.

Im Rahmen von FATCA werden *Specified US Persons*, nicht teilnehmende FFIs und alle Anteilinhaber, die die FATCA-Verpflichtungen der SICAV nicht einhalten, den Luxemburger Behörden gemeldet, die diese Informationen ihrerseits an das US-Finanzministerium weitergeben.

Jeder Anteilinhaber, der der SICAV nicht die von ihr angeforderten Informationen und Belege zur Verfügung stellt, damit die SICAV ihre Verpflichtungen im Rahmen von FATCA erfüllen kann, wird mit jeglichen Steuern belastet, die der SICAV auferlegt werden, weil der betreffende Anteilinhaber die angeforderten Informationen und Belege nicht zur Verfügung gestellt hat.

Allen potenziellen Anteilhabern wird empfohlen, mögliche Auswirkungen von FATCA auf ihre Anlage in der SICAV mit ihren eigenen Steuerberatern zu besprechen.

Eignungskriterien für Anleger der SICAV

Im Ermessen der SICAV und zur Vermeidung jeglicher Haftung oder Besteuerung der SICAV oder sonstiger Nachteile oder Einschränkungen für die SICAV, die sich aus FATCA ergeben, dürfen Anteile der SICAV nicht einem nicht teilnehmenden FFI („NPFFI“) angeboten werden, an es verkauft oder an es übertragen werden. NPFFI bedeutet ein nicht teilnehmendes FFI, das seinen Sitz in einem Land hat, das kein Model-I-IGA abgeschlossen hat, oder ein FFI, das seinen Sitz in einem Land mit Model-I-IGA hat, von den USA aber als NPFFI betrachtet wird.

13. ZEICHNUNG, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG

Zeichnung / Rücknahme / Umtausch / Übertragung

Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung von Anteilen der SICAV werden gemäß den Bestimmungen der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Satzung und wie im Kennblatt des jeweiligen Teilfonds angegeben bearbeitet.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch erfolgen in der Währung der Anteilklasse wie im Kennblatt des jeweiligen Teilfonds angegeben.

Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeformulare können schriftlich angefordert werden:

- beim Unterauftragnehmer der zentralen Verwaltungsstelle, EFA
- beim eingetragenen Sitz der SICAV
- beim eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft.

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung im Namen der SICAV müssen gemäß den in den Kennblättern der jeweiligen Teilfonds vorgeschriebenen Bedingungen an die EUROPEAN FUND ADMINISTRATION, 2 rue d'Alsace, P.O. Box 1725, L-1017 Luxemburg gerichtet, per Fax an die Nr. +352 48 65 61 8002 gesendet oder an eine der anderen Stellen gerichtet werden, die berechtigt sind, Anträge auf Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung im Namen der SICAV in den Ländern entgegenzunehmen, in denen die Anteile der SICAV öffentlich vertrieben werden.

Zeichner werden darauf hingewiesen, dass der Erwerb bestimmter Teilfonds oder Anteilklassen eingeschränkt sein kann. Die SICAV kann die Zeichnung oder den Erwerb von Teilfonds oder Anteilklassen auf Anleger beschränken, die die von der SICAV festgelegten Bedingungen erfüllen. Diese Kriterien können vor allem das Wohnsitzland des Anlegers betreffen, sodass die SICAV die Gesetze, Gebräuche, Geschäftspraktiken, steuerlichen Auswirkungen und andere Auflagen in Bezug auf die jeweiligen Länder oder die Merkmale des Anlegers (so etwa die Qualität eines institutionellen Anlegers) einhalten kann.

Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Gemäß internationalen Vorschriften und den in Luxemburg geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen Beschäftigte des Finanzsektors Verpflichtungen, mit denen der Einsatz von Organismen für gemeinsame Anlagen zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhindert werden soll. Demzufolge sind die SICAV, die zentrale Verwaltungsstelle und sämtliche ordnungsgemäß beauftragten Personen dazu verpflichtet, die Zeichner gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zu identifizieren. Die SICAV, die zentrale Verwaltungsstelle und sämtliche ordnungsgemäß beauftragten Personen müssen alle Zeichner auffordern, sämtliche Dokumente und Informationen vorzulegen, die sie für diese Identifizierung als notwendig erachten.

Sollten die angeforderten Dokumente oder Informationen verspätet oder gar nicht vorgelegt werden, können die SICAV, die zentrale Verwaltungsstelle oder sämtliche ordnungsgemäß beauftragten Personen den Antrag auf Zeichnung (bzw. auf Rücknahme, Umtausch oder Übertragung) ablehnen. Weder die SICAV noch die zentrale Verwaltungsstelle oder andere ordnungsgemäß beauftragte Personen können dafür verantwortlich gemacht werden, (1) dass ein Antrag abgelehnt wird, (2) dass sich die Bearbeitung eines Antrags verzögert oder (3) dass entschieden wird, die Zahlung hinsichtlich eines angenommenen Antrags auszusetzen, wenn der Anleger die angeforderten Dokumente oder Informationen nicht vorgelegt hat oder wenn die von ihm vorgelegten Dokumente oder Informationen unvollständig sind.

Die Anteilinhaber können zudem gebeten werden, weitere oder aktualisierte Dokumente vorzulegen, um die Verpflichtung zu kontinuierlicher Kontrolle und Überwachung gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu erfüllen.

Beschränkungen bezüglich Zeichnung und Übertragung von Anteilen

Der Vertrieb der Anteile der SICAV kann in einigen Gerichtsbarkeiten beschränkt sein. Personen, denen der Verkaufsprospekt vorliegt, sollten von der Verwaltungsgesellschaft Informationen zu diesen Beschränkungen einholen und Maßnahmen ergreifen, um diese Beschränkungen einzuhalten.

Der Verkaufsprospekt stellt weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung dar, Anteile der SICAV an Personen in Gerichtsbarkeiten zu verkaufen, in denen ein solches Verkaufsangebot für Anteile der SICAV nicht zulässig ist oder in denen davon ausgegangen werden könnte, dass ein solches Angebot gegenüber diesen Personen nicht zulässig sein könnte.

Zudem hat die SICAV das Recht:

- einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen nach alleinigem Ermessen abzulehnen,

- eine Zwangsrücknahme von Anteilen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

Beschränkungen bezüglich Zeichnung und Übertragung von Anteilen, die für US-Anleger gelten

Kein Teilfonds wurde bzw. wird in Anwendung des *United States Securities Act von 1933* („Gesetz von 1933“) oder eines anderen Gesetzes über Wertpapiere in einem Bundesstaat oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder anderen Regionen, die der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen, wie etwa dem Freistaat Puerto Rico („Vereinigte Staaten von Amerika“) eingetragen, und die Anteile der betreffenden Teilfonds können nur gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 1933 und der Gesetze über Wertpapiere der genannten oder anderen Staaten angeboten, gekauft und verkauft werden.

Bestimmte Beschränkungen gelten zudem bezüglich der nachfolgenden Übertragung von Teilfonds in den Vereinigten Staaten von Amerika an oder im Namen von US-Personen (US-Personen gemäß Definition von *Vorschrift S des Gesetzes von 1933*, nachfolgend „US-Personen“), d.h. für sämtliche Gebietsansässige der Vereinigten Staaten von Amerika, sämtliche juristischen Personen, Kapitalgesellschaften oder Partnerschaften oder sämtliche anderen Rechtsträger, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurden oder organisiert sind (einschließlich Vermögenswerte einer solchen Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründet wurden oder gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika organisiert sind). Die SICAV ist nicht gemäß dem *United States Investment Company Act von 1940* in seiner jeweils gültigen Fassung in den Vereinigten Staaten von Amerika eingetragen und wird nicht eingetragen werden.

Anteilinhaber müssen die SICAV unverzüglich darüber informieren, sollten sie US-Personen sein oder dies werden oder sollten sie Anteilklassen für oder im Namen von US-Personen halten oder sollten sie Anteilklassen halten, die gegen Gesetze oder Vorschriften verstoßen, oder sie unter Umständen halten, die für den Teilfonds oder seine Anteilinhaber ungünstige regulatorische oder steuerliche Konsequenzen haben oder sich gegen das beste Interesse der SICAV richten könnten. Sollte der Verwaltungsrat feststellen, dass ein Anteilinhaber (a) eine US-Person ist oder Anteile im Namen einer US-Person hält, (b) Anteilklassen hält, die gegen Gesetze oder Vorschriften verstoßen, oder sie unter Umständen hält, die für die SICAV oder ihre Anteilinhaber ungünstige regulatorische oder steuerliche Konsequenzen haben oder sich gegen das beste Interesse der SICAV richten könnten, hat die SICAV das Recht, gemäß den Bestimmungen der Satzung eine Zwangsrücknahme der betreffenden Anteile vorzunehmen.

Bevor Anleger eine Anlageentscheidung bezüglich Anteilen der SICAV treffen, sollten sie ihren Rechts-, Steuer- bzw. Finanzberater, Wirtschaftsprüfer oder einen anderen spezialisierten Berater konsultieren.

Market Timing bzw. Späthandel

Gemäß den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen lässt die SICAV keine Praktiken in Zusammenhang mit Market Timing und Späthandel zu. Die SICAV behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge abzulehnen, wenn Verdacht auf Anwendung solcher Praktiken besteht, und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der übrigen Anleger der SICAV zu ergreifen. Zeichnung, Rücknahme und Umtausch erfolgen auf der Grundlage eines unbekanntes Nettoinventarwerts.

14. DEFINITION UND BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Bewertung des Nettovermögens jedes Teilfonds der SICAV sowie die Bestimmung des Nettoinventarwerts („NIW“) pro Anteil erfolgen an dem im Kennblatt des Teilfonds angegebenen Tag („Bewertungstag“).

Der Nettoinventarwert eines Anteils wird unabhängig von dem Teilfonds und der Anteilklasse, in deren Rahmen er begeben wird, in der Währung der jeweiligen Anteilklasse bestimmt.

15. BESTEUERUNG DER SICAV UND DER ANTEILINHABER

Gemäß der geltenden Gesetzgebung unterliegt die SICAV keiner luxemburgischen Steuer.

Sie unterliegt jedoch einer jährlichen Abonnementsteuer in Höhe von 0,05%, die vierteljährlich auf Grundlage des Nettovermögens der SICAV per Quartalsende zu entrichten ist. Auf das in OGA, die die Abonnementsteuer bereits entrichtet haben, investierte Nettovermögen entfällt keine Abonnementsteuer. Die im Sinne von Artikel 174(2) des Gesetzes von 2010 institutionellen Anlegern vorbehaltenen Anteilklassen unterliegen einer verringerten Abonnementsteuer von 0,01%.

Die SICAV unterliegt der Quellensteuer, die in den jeweiligen Ländern auf Erträge, Dividenden und Zinsen aus ihren Anlagen in diesen Ländern erhoben wird, wobei nicht unbedingt eine Rückerstattung möglich ist.

Schließlich kann sie auch indirekten Steuern auf ihre Geschäftstätigkeiten und Dienstleistungen unterliegen, die gemäß der jeweils geltenden Gesetzgebung erhoben werden.

Die Auszahlungen von Dividenden oder des Rücknahmepreises zugunsten der Anteilhaber können der Erhebung einer Quellensteuer gemäß den Bestimmungen der EU-Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen unterliegen („Richtlinie“). Falls eine solche Zahlung einer Quellensteuer unterliegen sollte, können Anleger diese Steuerpflicht vermeiden, indem sie je nachdem, welche Möglichkeiten die Zahlstelle anbietet, eine Ausnahmebescheinigung oder eine ausdrückliche Vollmacht für einen Informationsaustausch einreichen.

Die Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 21. Juni 2005 („Gesetz vom 21. Juni 2005“) in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Die von einem Teilfonds der SICAV ausgeschütteten Dividenden fallen unter die Richtlinie und das Gesetz vom 21. Juni 2005, wenn mehr als 15% der Vermögenswerte des Teilfonds in Schuldverschreibungen wie im Gesetz vom 21. Juni 2005 definiert angelegt sind. Die Gewinne, die Anleger bei der Veräußerung von Anteilen eines Teilfonds erzielen, fallen unter die Richtlinie und das Gesetz vom 21. Juni 2005, wenn mehr als 25% der Vermögenswerte des Teilfonds in Schuldverschreibungen wie im Gesetz vom 21. Juni 2005 definiert angelegt sind.

Die Quellensteuer beträgt 35%.

Die oben stehenden Informationen stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und sind nicht als solche auszulegen. Die SICAV empfiehlt potenziellen Anlegern, in Bezug auf die für sie geltenden Gesetze und Vorschriften für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme, den Verkauf, den Umtausch und die Übertragung von Anteilen Informationen einzuholen und sich erforderlichenfalls beraten zu lassen.

16. FINANZBERICHTE

Für jedes Geschäftsjahr veröffentlicht die SICAV am 31. Dezember einen durch den unabhängigen autorisierten Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresbericht und am Ende jedes Halbjahres zum 30. Juni einen ungeprüften Halbjahresbericht.

Diese Finanzberichte enthalten unter anderem gesonderte Finanzausweise für die einzelnen Teilfonds. Die Konsolidierungswährung ist der Euro.

17. MITTEILUNGEN AN DIE ANTEILINHABER

Der Nettoinventarwert, der Ausgabepreis, der Rücknahmepreis und der Umtauschpreis jeder Anteilklasse stehen an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg am eingetragenen Sitz der SICAV zur Verfügung.

Die Satzungsänderungen der SICAV werden im luxemburgischen *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations* veröffentlicht.

Soweit von der geltenden Gesetzgebung vorgeschrieben, werden die Einberufungsschreiben für Hauptversammlungen der Anteilhaber im *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations* und einem landesweit verfügbaren Luxemburger Kommunikationsmedium sowie in einem oder mehreren Kommunikationsmedien in den anderen Ländern, in denen die Anteile der SICAV zur Zeichnung angeboten werden, veröffentlicht.

Soweit von der geltenden Gesetzgebung vorgeschrieben, werden die anderen Mitteilungen für die Anteilhaber in einem landesweit verfügbaren Luxemburger Kommunikationsmedium und in einem oder mehreren Kommunikationsmedien in den anderen Ländern, in denen die Anteile der SICAV zur Zeichnung angeboten werden, veröffentlicht.

Die folgenden Dokumente stehen der Öffentlichkeit am Geschäftssitz der SICAV und am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung:

- der Verkaufsprospekt der SICAV einschließlich Satzung und Kennblätter,
- das KIID der SICAV, (ebenso veröffentlicht unter www.conventum.lu, www.eii.lu, www.dii.lu, www.voe.lu und www.tareno.lu),
- die Finanzberichte der SICAV.

Ein Exemplar der mit der Verwaltungsgesellschaft, den Investmentmanagern und Anlageberatern der SICAV geschlossenen Verträge ist kostenfrei am eingetragenen Sitz der SICAV erhältlich.

18. INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Als Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland fungiert:

MARCARD, STEIN & CO. AG
Ballindamm 36
20095 HAMBURG

(im Folgenden: Zahl- und Informationsstelle)

Eine Auflistung der Veränderungen des Wertpapierbestandes ist kostenlos bei der Zahl- und Informationsstelle erhältlich.

Anträge auf Rücknahme oder Umtausch von Anteilen können bei der Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können über die Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Bei der Zahl- und Informationsstelle sind die Satzung des Fonds, der ausführliche Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, Jahres- und Halbjahresberichte, die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie die folgenden Unterlagen für die Anteilhaber kostenlos in Papierform erhältlich:

- der Vertrag mit der Depotbank;
- der Vertrag mit der zentralen Verwaltungsstelle;
- die Verträge mit den Anlageverwaltern;
- die Verträge mit den Anlageberatern.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf www.fundinfo.com veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anteilseigner werden in der Börsenzeitung veröffentlicht.

TARENO FUNDS
Kennblätter der Teilfonds

TARENO FUNDS – ENHANCED INDEX INVESTING EQUITIES

ANLAGEPOLITIK

- Ziel des Teilfonds** > Ziel des Teilfonds ist es, Anlegern ein breit diversifiziertes Anlagevehikel zu bieten, das im Vergleich mit dem MSCI Europe eine ähnliche Volatilität, aber eine höhere erwartete Rendite aufweist. Der Teilfonds verfolgt einen diversifizierten Anlageansatz und investiert dabei in ein Spektrum unterschiedlicher Anlageklassen, die auf Basis der erwarteten Rendite, der erwarteten Volatilität und der historischen Korrelation mit anderen Anlageklassen ausgewählt werden. Die SICAV übernimmt keine Garantie dafür, dass sie ihr Ziel erreicht.
- Anlagepolitik** > Der Teilfonds investiert sein Vermögen direkt und/oder indirekt durch OGAW und andere OGA an den globalen Aktienmärkten und berücksichtigt dabei die folgenden Schwellenwerte:
- mindestens 40% seines Nettovermögens werden in der Region Europa angelegt;
 - mindestens 20% seines Nettovermögens werden in den Regionen Nordamerika und/oder Pazifisches Becken und und/oder in Schwellenländern angelegt;
 - mindestens 30% seines Nettovermögens werden in Aktien von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung und/oder Unternehmen mit hohem Substanzwert angelegt.
- Für mehr als 50% des Nettovermögens werden die Anlagen indirekt durch OGAW und andere offene und/oder geschlossene OGA und/oder Tracker getätigt.
- Im Rahmen der in Kapitel 5 des Verkaufsprospekts vorgesehenen Grenzen darf der Teilfonds ergänzend flüssige Mittel, Geldmarktinstrumente und sonstige Vermögenswerte halten.
- Zum Zweck einer effizienten Vermögensverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken darf der Teilfonds gemäß den Bestimmungen von Kapitel 6, Absatz 10 des Verkaufsprospekts auch derivative Finanzinstrumente und andere Techniken oder Instrumente einsetzen.
- Referenzwährung** > EUR
- Anlagehorizont** > Mindestens 7 Jahre.
- Risikomanagement-Verfahren** > Commitment Approach
- Risikofaktoren** > Anleger werden gebeten, Kapitel 7 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in die SICAV“ dieses Verkaufsprospekts zu lesen, das Informationen über die möglichen Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesem Teilfonds enthält.

VERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

- Investmentmanager** > TARENO (Luxembourg) S.A., unter der Aufsicht der COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR

FINANCIER (CSSF), Luxemburg.

VON DEN ANTEILINHABERN GEZAHLTE PROVISIONEN UND GEBÜHREN

- Zeichnungsgebühr** > Für die Anteilsklasse A:
Es ist keine Zeichnungsgebühr vorgesehen.
- Für die Anteilsklasse B:
Bis zu 3% des Zeichnungsbetrags zugunsten von Unternehmen und Vertretern, die im Bereich des Anteilsverkaufs und der Anlage in Anteilen tätig sind.
- Für die Anteilsklasse C:
Bis zu 3% des Zeichnungsbetrags zugunsten von Unternehmen und Vertretern, die im Bereich des Anteilsverkaufs und der Anlage in Anteilen tätig sind.
- Rücknahmegebühr** > Keine.
- Umtauschgebühr** > Keine.

VOM TEILFONDS ÜBERNOMMENE KOSTEN

- Verwaltungsgebühr** > Für die Anteilsklasse A:
Bis zu 0,50% p.a., monatlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der Anteilsklasse im jeweiligen Monat.
- Für die Anteilsklasse B:
Bis zu 1,00% p.a., monatlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der Anteilsklasse im jeweiligen Monat.
- Für die Anteilsklasse C:
Bis zu 1,75% p.a., monatlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der Anteilsklasse im jeweiligen Monat.
- Verwaltungsgebühr von Zielfonds** > Bis zu 2,50% p.a., berechnet auf der Grundlage des in dem Zielfonds angelegten Nettovermögens. Dem Teilfonds kommen jegliche Rückvergütungen der Managementgebühr des Zielfonds zugute.
- Depotbankgebühr (ausgenommen Transaktionsgebühren und Korrespondenzbankengebühren)** > Bis zu 0,10% p.a., berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mit einem Mindestbetrag von 20.000 EUR p.a.
- Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltungsgebühren** > Bis zu 0,25% p.a., berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mit einem Mindestbetrag, der sich auf höchstens 80.000 EUR p.a. belaufen darf.
- Sonstige Gebühren und Aufwendungen** > Darüber hinaus wird der Teilfonds weitere Betriebsgebühren in Rechnung stellen, die in Artikel 31 der Satzung der SICAV genannt werden.

VERTRIEB DER ANTEILE

**Zur Zeichnung
angebotene
Anteilsklassen**

>	Anteilsklassen	ISIN-Code	Währung
	A	LU0276761110	EUR
	B	LU0881550171	EUR
	C	LU1148176271	EUR

**Anfänglicher
Mindestanlagebetrag**

>	Anteilsklassen	Währung	Anfänglicher Mindestanlagebetrag
	A	EUR	10.000.000
	B	EUR	2.500.000
	C	EUR	-

Der Verwaltungsrat der SICAV kann in seinem alleinigen Ermessen für alle an einem bestimmten Bewertungstag eingehenden Zeichnungsaufträge entscheiden, diese auch ohne Anwendung des Mindestzeichnungsbetrags anzunehmen.

Form der Anteile

> Die Anteile können als unverbriefte Inhaberanteile oder als Namensanteile ausgegeben werden, die auf den Namen des Anlegers im Anteilsinhaberregister der SICAV eintragen werden.

Die Anteile können in Bruchteilen von bis zu einem Zehntausendstel eines Anteils ausgegeben werden.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass Inhaberanteile nur in Form von Globalzertifikaten ausgegeben werden, die bei einer Clearing- und Abwicklungsstelle hinterlegt werden.

**Zeichnung, Rücknahme
und Umtausch**

> Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch, die am zweiten Luxemburger Bankgeschäftstag vor einem Bewertungstag bis 12.00 Uhr bei der EUROPEAN FUND ADMINISTRATION eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstags angenommen, zu dem die Gebühren hinzuzurechnen sind, die oben unter „VON DEN ANTEILINHABERN GEZAHLTE PROVISIONEN UND GEBÜHREN“ und „VOM TEILFONDS ÜBERNOMMENE KOSTEN“ angegeben sind.

Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen innerhalb von zwei vollen Luxemburger Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag voll eingezahlt sein.

Bewertungstag

> Jeder volle Bankgeschäftstag in Luxemburg

**Veröffentlichung des
NIW**

> Eingetragener Sitz der SICAV.

**Notierung an der
Luxemburger Börse**

> Ja

KONTAKTSTELLEN

**Zeichnung,
Rücknahme, Umtausch
und Übertragung**

> EUROPEAN FUND ADMINISTRATION
Fax: +352 48 65 61 8002

**Beantragung von
Unterlagen**

- > TARENO (Luxembourg) S.A.
Tel.: +352 26 86 67-1
Fax: +352 26 86 67-67

Websites

- > www.conventum.lu
www.tareno.lu
www.eii.lu

TARENO FUNDS – ENHANCED INDEX INVESTING BONDS/RETURN

ANLAGEPOLITIK

Ziel des Teilfonds > Ziel des Teilfonds ist es, Anlegern ein breit diversifiziertes Anlagevehikel anzubieten, das eine ähnliche Volatilität wie Staatsanleihen der Eurozone mit einer Fälligkeit von drei bis fünf Jahren, aber eine höhere erwartete Rendite aufweist. Die Anleihenmärkte werden in unterschiedliche Anlageklassen aufgeteilt und auf Basis der erwarteten Rendite, der erwarteten Volatilität und der historischen Korrelation zwischen ihnen ausgewählt. Der Teilfonds verfolgt einen diversifizierten Anlageansatz. Die SICAV übernimmt keine Garantie dafür, dass sie dieses Ziel erreicht.

Anlagepolitik > Der Teilfonds investiert mehr als 50% seines Nettovermögens in Anleihen-OGAW und andere OGA und/oder Tracker.

Der Teilfonds investiert

- mindestens 30% seines Nettovermögens in OGAW und andere OGA und/oder Tracker, die die Performance der Staatsanleihenmärkte der Eurozone widerspiegeln;
- bis zu 70% seines Nettovermögens in OGAW und andere OGA und/oder Tracker, die die Performance der weltweiten Märkte für Nichtstaatsanleihen widerspiegeln;
- mindestens 50% seines Nettovermögens in OGAW und andere OGA und/oder Tracker, die die Performance von Märkten für auf Euro lautende Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating und/oder auf Euro lautende Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating widerspiegeln;
- bis zu 40% seines Nettovermögens in OGAW und andere OGA und/oder Tracker, die die Performance der weltweiten Märkte für inflationsgebundene Anleihen widerspiegeln;
- bis zu 10% seines Nettovermögens in OGAW und andere OGA und/oder Tracker, die die Performance der weltweiten Märkte für Hochzinsanleihen widerspiegeln;
- bis zu 10% seines Nettovermögens in OGAW und andere OGA und/oder Tracker, die die Performance von Schwellenländeranleihen widerspiegeln;
- bis zu 10% seines Nettovermögens in Immobilien über OGAW und andere OGA und/oder Tracker, die über Anlagen in börsennotierte Immobilienunternehmen die Entwicklung der Immobilienmärkte nachbilden. Der Immobiliensektor hat in der Vergangenheit seine Wirksamkeit bei der Inflationsabsicherung unter Beweis gestellt und unterscheidet sich damit grundlegend von klassischen Anleihen. Zudem korrelieren die Renditen von Immobilien positiv mit dem allgemeinen Preisniveau, da die sie durch die Indexierung der Mieten an die Inflation angepasst werden.

Der Teilfonds darf in offene und/oder geschlossene OGA, einschließlich Tracker, investieren.

Im Rahmen der in Kapitel 5 des Verkaufsprospekts vorgesehenen Grenzen darf der Teilfonds ergänzend flüssige Mittel und Geldmarktinstrumente halten.

Zum Zweck einer effizienten Vermögensverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken darf der Teilfonds gemäß den Bestimmungen von Kapitel 6, Absatz 10 des Verkaufsprospekts auch derivative Finanzinstrumente und andere Techniken oder Instrumente einsetzen.

- Referenzwährung** > EUR
- Anlagehorizont** > Mindestens 3 Jahre.
- Risikomanagement-Verfahren** > Commitment Approach
- Risikofaktoren** > Anleger werden gebeten, Kapitel 7 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in die SICAV“ dieses Verkaufsprospekts zu lesen, das Informationen über die möglichen Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesem Teilfonds enthält.

VERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

- Investmentmanager** > TARENO (Luxembourg) S.A., unter der Aufsicht der COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER (CSSF), Luxemburg.

VON DEN ANTEILINHABERN GEZAHLTE PROVISIONEN UND GEBÜHREN

- Zeichnungsgebühr** > Für die Anteilsklasse A:
Es ist keine Zeichnungsgebühr vorgesehen.
Für die Anteilsklasse B:
Bis zu 3% des Zeichnungsbetrags zugunsten von Unternehmen und Vertretern, die im Bereich des Anteilsverkaufs und der Anlage in Anteilen tätig sind.
Für die Anteilsklasse C:
Bis zu 3% des Zeichnungsbetrags zugunsten von Unternehmen und Vertretern, die im Bereich des Anteilsverkaufs und der Anlage in Anteilen tätig sind.
- Rücknahmegebühr** > Keine.
- Umtauschgebühr** > Keine.

VOM TEILFONDS ÜBERNOMMENE KOSTEN

- Verwaltungsgebühr** > Für die Anteilsklasse A:
Bis zu 0,50% p.a., monatlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der Anteilsklasse im jeweiligen Monat.
Für die Anteilsklasse B:
Bis zu 0,75% p.a., monatlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der Anteilsklasse im jeweiligen Monat.
Für die Anteilsklasse C:

- Bis zu 1,00% p.a., monatlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der Anteilsklasse im jeweiligen Monat.
- Verwaltungsgebühr von Zielfonds** Bis zu 2,50% p.a., berechnet auf der Grundlage des in dem Zielfonds angelegten Nettovermögens. Dem Teilfonds kommen jegliche Rückvergütungen der Managementgebühr des Zielfonds zugute.
- Depotbankgebühr (ausgenommen Transaktionsgebühren und Korrespondenzbankengebühren)** > Bis zu 0,10% p.a., berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mit einem Mindestbetrag von 20.000 EUR p.a.
- Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltungsgebühren** > Bis zu 0,25% p.a., berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mit einem Mindestbetrag, der sich auf höchstens 80.000 EUR p.a. belaufen darf.
- Sonstige Gebühren und Aufwendungen** > Darüber hinaus wird der Teilfonds weitere Betriebsgebühren in Rechnung stellen, die in Artikel 31 der Satzung der SICAV genannt werden.

VERTRIEB DER ANTEILE

Zur Zeichnung angebotene Anteilsklassen >

Anteilsklassen	ISIN-Code	Währung
A	LU0276761466	EUR
B	LU0881550254	EUR
C	LU1148176941	EUR

Anfänglicher Mindestanlagebetrag >

Anteilsklassen	Währung	Anfänglicher Mindestanlagebetrag
A	EUR	10.000.000
B	EUR	2.500.000
C	EUR	-

Der Verwaltungsrat der SICAV kann in seinem alleinigen Ermessen für alle an einem bestimmten Bewertungstag eingehenden Zeichnungsaufträge entscheiden, diese auch ohne Anwendung des Mindestzeichnungsbetrags anzunehmen.

- Form der Anteile** > Die Anteile können als unverbriefte Inhaberanteile oder als Namensanteile ausgegeben werden, die auf den Namen des Anlegers im Anteilinhaberregister der SICAV eingetragen werden.

Die Anteile können in Bruchteilen von bis zu einem Zehntausendstel eines Anteils ausgegeben werden.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass Inhaberanteile nur in Form von Globalzertifikaten ausgegeben werden, die bei

einer Clearing- und Abwicklungsstelle hinterlegt werden.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch > Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch, die am zweiten Luxemburger Bankgeschäftstag vor einem Bewertungstag bis 12.00 Uhr bei der EUROPEAN FUND ADMINISTRATION eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstags angenommen, zu dem die Gebühren hinzuzurechnen sind, die oben unter „VON DEN ANTEILINHABERN GEZAHLTE PROVISIONEN UND GEBÜHREN“ und „VOM TEILFONDS ÜBERNOMMENE KOSTEN“ angegeben sind.

Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen innerhalb von zwei vollen Luxemburger Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag voll eingezahlt sein.

Bewertungstag > Jeder volle Bankgeschäftstag in Luxemburg

Veröffentlichung des NIW > Eingetragener Sitz der SICAV.

Notierung an der Luxemburger Börse > Ja

KONTAKTSTELLEN

Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung > EUROPEAN FUND ADMINISTRATION
Fax: +352 48 65 61 8002

Beantragung von Unterlagen > TARENO (Luxembourg) S.A.
Tel.: +352 26 86 67-1
Fax: +352 26 86 67-67

Websites > www.conventum.lu
www.tareno.lu
www.eii.lu

TARENO FUNDS – DIVERSIFIED INDEX INVESTING EQUITIES/BONDS/REAL ASSETS

ANLAGEPOLITIK

- Ziel des Teilfonds** > Ziel des Teilfonds ist es, Anlegern ein breit diversifiziertes Anlagevehikel mit einer festgelegten Zielallokation zwischen Aktien, Anleihen und Sachwerten, darunter Immobilien, Edelmetalle und andere natürliche Ressourcen, zu bieten. Der Teilfonds verfolgt einen diversifizierten Anlageansatz und investiert dabei in ein Spektrum von Anlageklassen, die auf Basis der erwarteten Rendite, der erwarteten Volatilität und der historischen Korrelation mit anderen Anlageklassen ausgewählt werden. Die SICAV übernimmt keine Garantie dafür, dass sie ihr Ziel erreicht.
- Anlagepolitik** > Der Teilfonds investiert sein Vermögen durch OGAW und andere OGA an den globalen Kapitalmärkten und berücksichtigt dabei die folgenden Schwellenwerte:
- mindestens 50% seines Nettovermögens werden in Aktienfonds mit einer breiten Diversifizierung nach geografischen Regionen (Kontinent), dem Stand der wirtschaftlichen Entwicklung (Industrie- bzw. Schwellenländer), der Unternehmensgröße (große bzw. kleine Marktkapitalisierung), der Unternehmensbewertung (Blend bzw. Value) sowie Unternehmen, die natürliche Rohstoffe ausbeuten (z.B. Landwirtschaft, Energie, Immobilien), angelegt;
 - mindestens 20% seines Nettovermögens werden in Anleihenfonds mit einer breiten Diversifizierung nach der Duration (kurz bzw. lang), dem Kreditrisiko (Investment-Grade bzw. High-Yield) und der Währung angelegt;
 - mindestens 10% seines Nettovermögens werden in börsengehandelten Rohstoffen einschließlich Gold und anderen Edelmetallen im Einklang mit Artikel 41 (1) a)-d) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 sowie Punkt 17 der CESR-Leitlinien CESR/07-044b angelegt, vorausgesetzt diese Produkte enthalten keine eingebetteten Derivate und beinhalten nicht die physische Lieferung des zugrunde liegenden Metalls.

Die Anlagen werden durch OGAW und andere offene und/oder geschlossene OGA und/oder Tracker getätigt.

Im Rahmen der in Kapitel 5 des Verkaufsprospekts vorgesehenen Grenzen darf der Teilfonds ergänzend flüssige Mittel und Geldmarktinstrumente halten.

Zum Zweck einer effizienten Vermögensverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken darf der Teilfonds gemäß den Bestimmungen von Kapitel 6, Absatz 10 des Verkaufsprospekts auch derivative Finanzinstrumente und andere Techniken oder Instrumente einsetzen.

- Referenzwährung** > EUR
- Anlagehorizont** > Mindestens 7 Jahre.
- Risikomanagement-Verfahren** > Commitment Approach
- Risikofaktoren** > Anleger werden gebeten, Kapitel 7 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in die SICAV“ dieses Verkaufsprospekts zu lesen, das Informationen über die möglichen Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesem Teilfonds enthält.

VERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

- Investmentmanager** > TARENO (Luxembourg) S.A., unter der Aufsicht der COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER (CSSF), Luxemburg.

VON DEN ANTEILINHABERN GEZAHLTE PROVISIONEN UND GEBÜHREN

- Zeichnungsgebühr** > Für die Anteilsklasse A:
Es ist keine Zeichnungsgebühr vorgesehen.
- Für die Anteilsklasse B:
Bis zu 3% des Zeichnungsbetrags zugunsten von Unternehmen und Vertretern, die im Bereich des Anteilsverkaufs und der Anlage in Anteilen tätig sind.
- Für die Anteilsklasse C:
Bis zu 3% des Zeichnungsbetrags zugunsten von Unternehmen und Vertretern, die im Bereich des Anteilsverkaufs und der Anlage in Anteilen tätig sind.
- Rücknahmegebühr** > Keine.
- Umtauschgebühr** > Keine.

VOM TEILFONDS ÜBERNOMMENE KOSTEN

- Verwaltungsgebühr** > Für die Anteilsklasse A:
Bis zu 0,90% p.a., monatlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der Anteilsklasse im jeweiligen Monat.
- Für die Anteilsklasse B:
Bis zu 1,40% p.a., monatlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der Anteilsklasse im jeweiligen Monat.
- Für die Anteilsklasse C:
Bis zu 1,90% p.a., monatlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der Anteilsklasse im jeweiligen Monat.
- Verwaltungsgebühr von Zielfonds** > Bis zu 2,50% p.a., berechnet auf der Grundlage des in dem Zielfonds angelegten Nettovermögens. Dem Teilfonds kommen jegliche Rückvergütungen der Managementgebühr des

Zielfonds zugute.

- Depotbankgebühr (ausgenommen Transaktionsgebühren und Korrespondenzbankengebühren)** > Bis zu 0,10% p.a., berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mit einem Mindestbetrag von 20.000 EUR p.a.
- Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltungsgebühren** > Bis zu 0,25% p.a., berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mit einem Mindestbetrag, der sich auf höchstens 80.000 EUR p.a. belaufen darf.
- Sonstige Gebühren und Aufwendungen** > Darüber hinaus wird der Teilfonds weitere Betriebsgebühren in Rechnung stellen, die in Artikel 31 der Satzung der SICAV genannt werden.

VERTRIEB DER ANTEILE

Zur Zeichnung angebotene Anteilsklassen >

Anteilsklassen	ISIN-Code	Währung
A	LU0988536776	EUR
B	LU0988536859	EUR
C	LU1148177758	EUR

Anfänglicher Mindestanlagebetrag >

Anteilsklassen	Währung	Anfänglicher Mindestanlagebetrag
A	EUR	2.000.000
B	EUR	200.000
C	EUR	-

Der Verwaltungsrat der SICAV kann in seinem alleinigen Ermessen für alle an einem bestimmten Bewertungstag eingehenden Zeichnungsaufträge entscheiden, diese auch ohne Anwendung des Mindestzeichnungsbetrags anzunehmen.

- Form der Anteile** > Die Anteile können als unverbriefte Inhaberanteile oder als Namensanteile ausgegeben werden, die auf den Namen des Anlegers im Anteilsinhaberregister der SICAV eintragen werden.

Die Anteile können in Bruchteilen von bis zu einem Zehntausendstel eines Anteils ausgegeben werden.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass Inhaberanteile nur in Form von Globalzertifikaten ausgegeben werden, die bei einer Clearing- und Abwicklungsstelle hinterlegt werden.

- Zeichnung, Rücknahme und Umtausch** > Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch, die am zweiten Tag vor einem Bewertungstag bis 12.00 Uhr bei der EUROPEAN FUND ADMINISTRATION eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstags angenommen, zu dem die Gebühren hinzuzurechnen sind, die oben unter „VON DEN ANTEILINHABERN GEZAHLTE PROVISIONEN

UND GEBÜHREN“ und „VOM TEILFONDS ÜBERNOMMENE KOSTEN“ angegeben sind.

Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen innerhalb von zwei vollen Luxemburger Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag voll eingezahlt sein.

- Bewertungstag** > Jeder volle Bankgeschäftstag in Luxemburg
- Veröffentlichung des NIW** > Eingetragener Sitz der SICAV.
- Notierung an der Luxemburger Börse** > Ja

KONTAKTSTELLEN

- Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung** > EUROPEAN FUND ADMINISTRATION
Fax: +352 48 65 61 8002
- Beantragung von Unterlagen** > TARENO (Luxembourg) S.A.
Tel.: +352 26 86 67-1
Fax: +352 26 86 67-67
- Websites** > www.conventum.lu
www.tareno.lu
www.dii.lu

TARENO FUNDS – VALUE OPPORTUNITY EQUITIES

ANLAGEPOLITIK

- Ziel des Teilfonds** > Ziel des Teilfonds ist es, Anlegern Zugang zu den internationalen Finanzmärkten zu bieten und dabei langfristige Kapitalgewinne anzustreben. Der Teilfonds verfolgt einen diversifizierten Anlageansatz und investiert dabei in ein Spektrum unterschiedlicher Anlageklassen, die auf Basis der erwarteten Rendite, der erwarteten Volatilität und/oder der historischen Korrelation mit anderen Anlageklassen ausgewählt werden. Die SICAV übernimmt keine Garantie dafür, dass sie ihr Ziel erreicht.
- Anlagepolitik** > Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Aktien ohne Beschränkung auf bestimmte geografische Regionen, Branchen oder Währungen.

Der Teilfonds investiert in börsennotierte Unternehmen, die an den regulierten Aktienmärkten gehandelt werden. Die Investitionen sind auf Unternehmen ausgerichtet, die einige oder alle der hierin aufgeführten Anlagekriterien erfüllen. Die Zielunternehmen sollten eine nachgewiesene Erfolgsbilanz haben, finanziell solide dastehen, über ein fähiges Management verfügen und Produkte verkaufen oder Dienstleistungen anbieten, für die eine stetige Nachfrage oder sogar Zuwachs erwartet werden kann. Diese Unternehmen sollten zu einem Kurs gehandelt werden, der unter Berücksichtigung der Fundamentaldaten („Value-Investing“) der entsprechenden Unternehmen recht günstig erscheint. Da dies bedeuten könnte, dass das jeweilige Unternehmen bei der Anlegergemeinde in Ungnade gefallen ist, sind möglicherweise nicht alle Anlagekriterien erfüllt.

Bitte beachten Sie, dass der folgende Satz mit Wirkung zum 12. Januar 2015 aus der Anlagepolitik gestrichen wird: „Der Teilfonds strebt an, 25 bis 60 Einzeltitel im Bestand zu haben.“ Die Flexibilität, sich nicht an eine Benchmark, Branche oder an Aktiengewichtungen halten zu müssen, womit sichergestellt ist, dass das Portfolio tatsächlich die vorstehenden Anlagekriterien widerspiegelt, stellt einen Eckpfeiler der Strategie des Teilfonds dar. Der Bestandsumschlag wird für gewöhnlich niedrig sein, denn der Teilfonds verfolgt eine „Buy-and-Hold“-Strategie mit einer entsprechenden langfristigen Vision.

Der Teilfonds kann auch in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA investiert sein, vorausgesetzt, dass die Anlagepolitik dieser OGA der oben beschriebenen Anlagepolitik entspricht. Auf Anlagen in Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA dürfen nicht mehr als 10% des Nettovermögens des Teilfonds entfallen.

Im Rahmen der in Kapitel 5 dies vorliegenden Verkaufsprospekts vorgesehenen Grenzen darf der Teilfonds bis zu einem Drittel seines Nettovermögens in flüssigen Mitteln, Geldmarktinstrumenten, fest- oder variabel verzinslichen Anleihen und Wandelanleihen halten.

Zum Zweck einer effizienten Vermögensverwaltung und/oder zu Absicherungszwecken darf der Teilfonds gemäß den

- Bestimmungen von Kapitel 6, Absatz 10 des Verkaufsprospekts auch derivative Finanzinstrumente und andere Techniken oder Instrumente einsetzen.
- Referenzwährung** > EUR
- Anlagehorizont** > Mindestens 7 Jahre.
- Risikomanagement-Verfahren** > Commitment Approach
- Risikofaktoren** > Anleger werden gebeten, Kapitel 7 „Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in die SICAV“ dieses Verkaufsprospekts zu lesen, das Informationen über die möglichen Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesem Teilfonds enthält.

VERWALTER UND/ODER ANLAGEBERATER

- Investmentmanager** > TARENO (Luxembourg) S.A., unter der Aufsicht der COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER (CSSF), Luxemburg.

VON DEN ANTEILINHABERN GEZAHLTE PROVISIONEN UND GEBÜHREN

- Zeichnungsgebühr** > Für die Anteilsklasse A:
Es ist keine Zeichnungsgebühr vorgesehen.
- Für die Anteilsklasse B:
Bis zu 3% des Zeichnungsbetrags zugunsten von Unternehmen und Vertretern, die im Bereich des Anteilsverkaufs und der Anlage in Anteilen tätig sind.
- Für die Anteilsklasse C:
Bis zu 3% des Zeichnungsbetrags zugunsten von Unternehmen und Vertretern, die im Bereich des Anteilsverkaufs und der Anlage in Anteilen tätig sind.
- Rücknahmegebühr** > Keine.
- Umtauschgebühr** > Keine.

VOM TEILFONDS ÜBERNOMMENE KOSTEN

- Verwaltungsgebühr** > Für die Anteilsklasse A:
Bis zu 1,00% p.a., monatlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der Anteilsklasse im jeweiligen Monat.
- Für die Anteilsklasse B:
Bis zu 1,75% p.a., monatlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der Anteilsklasse im jeweiligen Monat.
- Für die Anteilsklasse C:
Bis zu 2,50% p.a., monatlich zahlbar und berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens der Anteilsklasse im jeweiligen Monat.

- Depotbankgebühr (ausgenommen Transaktionsgebühren und Korrespondenzbankengebühren)** > Bis zu 0,10% p.a., berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mit einem Mindestbetrag von 20.000 EUR p.a.
- Sonstige Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltungsgebühren** > Bis zu 0,25% p.a., berechnet auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds, mit einem Mindestbetrag, der sich auf höchstens 80.000 EUR p.a. belaufen darf.
- Sonstige Gebühren und Aufwendungen** > Darüber hinaus wird der Teilfonds weitere Betriebsgebühren in Rechnung stellen, die in Artikel 31 der Satzung der SICAV genannt werden.

VERTRIEB DER ANTEILE

Zur Zeichnung angebotene Anteilklassen >

Anteilklassen	ISIN-Code	Währung
A	LU0964915226	EUR
B	LU0964915655	EUR
C	LU1148177246	EUR

Anfänglicher Mindestanlagebetrag >

Anteilklassen	Währung	Anfänglicher Mindestanlagebetrag
A	EUR	10.000.000
B	EUR	2.500.000
C	EUR	-

Der Verwaltungsrat der SICAV kann in seinem alleinigen Ermessen für alle an einem bestimmten Bewertungstag eingehenden Zeichnungsaufträge entscheiden, diese auch ohne Anwendung des Mindestzeichnungsbetrags anzunehmen.

- Form der Anteile** > Die Anteile können als unverbriefte Inhaberanteile oder als Namensanteile ausgegeben werden, die auf den Namen des Anlegers im Anteilinhaberregister der SICAV eingetragen werden.

Die Anteile können in Bruchteilen von bis zu einem Zehntausendstel eines Anteils ausgegeben werden.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass Inhaberanteile nur in Form von Globalzertifikaten ausgegeben werden, die bei einer Clearing- und Abwicklungsstelle hinterlegt werden.

- Zeichnung, Rücknahme und Umtausch** > Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch, die am Tag vor einem Bewertungstag bis 12.00 Uhr bei der EUROPEAN FUND ADMINISTRATION eingehen, werden auf der Grundlage des NIW dieses Bewertungstags angenommen, zu dem die Gebühren hinzuzurechnen sind, die oben unter „VON DEN ANTEILINHABERN GEZAHLTE PROVISIONEN UND GEBÜHREN“ und „VOM TEILFONDS ÜBERNOMMENE

KOSTEN“ angegeben sind.

Die Zeichnungen und Rücknahmen müssen innerhalb von zwei vollen Luxemburger Geschäftstagen nach dem maßgeblichen Bewertungstag voll eingezahlt sein.

- Bewertungstag** > Jeder volle Bankgeschäftstag in Luxemburg
- Veröffentlichung des NIW** > Eingetragener Sitz der SICAV.
- Notierung an der Luxemburger Börse** > Ja

KONTAKTSTELLEN

- Zeichnung, Rücknahme, Umtausch und Übertragung** > EUROPEAN FUND ADMINISTRATION
Fax: +352 48 65 61 8002
- Beantragung von Unterlagen** > TARENO (Luxembourg) S.A.
Tel.: +352 26 86 67-1
Fax: +352 26 86 67-67
- Websites** > www.conventum.lu
www.voe.lu
www.tareno.lu

TARENO FUNDS

Satzung

KAPITEL I. - BEZEICHNUNG - SITZ - DAUER -GEGENSTAND DER GESELLSCHAFT

Artikel 1. Bezeichnung

Es besteht zwischen den Zeichnern und allen künftigen Anteilhabern eine Aktiengesellschaft (*Société Anonyme*), die in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*Société d'investissement à capital variable* bzw. SICAV) unter der Bezeichnung **TARENO FUNDS** (die „Gesellschaft“) firmiert.

Artikel 2. Eingetragener Sitz

Der eingetragene Sitz der Gesellschaft befindet sich in Luxemburg-Stadt im Großherzogtum Luxemburg. Die Gesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats Zweigstellen oder Geschäftsstellen im Großherzogtum Luxemburg und im Ausland errichten. Innerhalb der Gemeinde Luxemburg-Stadt kann der Gesellschaftssitz durch Beschluss des Verwaltungsrats an einen anderen Ort verlegt werden. Falls das Gesetz dies erlaubt und im Rahmen dieser Erlaubnis kann der Verwaltungsrat auch beschließen, den eingetragenen Sitz der Gesellschaft an jeden anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg zu verlegen.

Falls nach Auffassung des Verwaltungsrats außergewöhnliche politische oder militärische Umstände bestehen oder bevorstehen, die die normale Geschäftstätigkeit der Gesellschaft am Gesellschaftssitz oder die reibungslose Kommunikation mit diesem Sitz oder zwischen diesem Sitz und dem Ausland beeinträchtigen könnten, kann der Verwaltungsrat den Sitz bis zur vollständigen Überwindung dieser anormalen Umstände vorübergehend ins Ausland verlegen. Diese vorübergehende Maßnahme hat jedoch keinen Einfluss auf die Nationalität der Gesellschaft, die ungeachtet dieser vorübergehenden Verlegung des Sitzes eine luxemburgische Gesellschaft bleibt.

Artikel 3. Dauer

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer gegründet. Sie kann durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber aufgelöst werden, die ihren Beschluss wie im Fall einer Änderung der Satzung fasst.

Artikel 4. Gegenstand der Gesellschaft

Der ausschließliche Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage von Geldern, die ihr zur Verfügung stehen, in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen gemäß Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen ("Gesetz von 2010") zugelassenen Vermögenswerten. Ziel ist es dabei, das Anlagerisiko zu streuen und durch die Verwaltung ihres Portfolios Erträge zugunsten der Anteilhaber zu erzielen. Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen treffen und jede Tätigkeit ausüben, die ihr zur Erfüllung und Unterstützung ihres Ziels im weitesten Sinne im Rahmen von Teil I des Gesetzes von 2010 nützlich erscheinen.

KAPITEL II. - GESELLSCHAFTSKAPITAL -- EIGENSCHAFTEN DER ANTEILE

Artikel 5. Gesellschaftskapital

Das Kapital der Gesellschaft besteht aus voll eingezahlten Anteilen ohne Wertbenennung. Es wird in Euro angegeben und entspricht gemäß Artikel 13 dieser Satzung jederzeit dem Gegenwert des gesamten Nettovermögens aller Teilfonds der Gesellschaft in Euro. Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000,00 EUR) bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung. Das Mindestkapital muss innerhalb von sechs Monaten nach Eintragung der Gesellschaft erreicht werden.

Artikel 6. Teilfonds und Anteilklassen

Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrats verschiedenen Teilfonds angehören (die auf Beschluss des Verwaltungsrats auf unterschiedliche Währungen lauten können). Die Erlöse aus der Emission von Anteilen der jeweiligen Teilfonds werden gemäß der vom Verwaltungsrat festgelegten Anlagepolitik und unter Berücksichtigung der im Gesetz von 2010 festgelegten und von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat beschlossenen Anlagebeschränkungen angelegt.

Der Verwaltungsrat kann für jeden Teilfonds beschließen, Anteilklassen zu schaffen, deren Merkmale im Verkaufsprospekt der Gesellschaft („Verkaufsprospekt“) beschrieben sind.

Die Anteile einer Klasse können sich von den Anteilen einer oder mehrerer Klassen durch Eigenschaften wie etwa eine bestimmte Gebührenstruktur, Ausschüttungsart oder Strategie zur Absicherung bestimmter Risiken unterscheiden, die vom Verwaltungsrat beschlossen werden. Bei der Auflegung von Anteilklassen sind die Verweise auf die Teilfonds in dieser Satzung nach Bedarf als Verweise auf diese Klassen auszulegen.

Jeder volle Anteil verleiht seinem Besitzer das Stimmrecht auf der Hauptversammlung der Anteilinhaber.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, für die Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse der Gesellschaft einen Anteil-Split bzw. umgekehrten Anteil-Split durchzuführen.

Artikel 7. Form der Anteile

Die Anteile werden ohne Nennung des Werts ausgegeben und voll eingezahlt. Sämtliche Anteile sämtlicher Teilfonds und sämtlicher Klassen im jeweiligen Teilfonds können wie folgt ausgegeben werden:

1. als Namensanteil auf den Namen des Zeichners, verbrieft durch die Eintragung des Zeichners im Anteilregister. Die Eintragung des Zeichners im Register kann schriftlich bestätigt werden. Ein Zertifikat für eingetragene Anteile wird nicht ausgestellt.

Das Anteilregister wird von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren Personen oder juristischen Personen, die die Gesellschaft zu diesem Zweck ernannt, geführt. Der Eintrag muss den Namen eines jeden eingetragenen Anteilinhabers, seinen ständigen oder gewählten Wohnsitz sowie die Anzahl der eingetragenen Anteile in seinem Besitz umfassen. Jede Übertragung von eingetragenen Anteilen zwischen Lebenden oder im Todesfall wird im Anteilregister eingetragen.

Falls ein Namensanteilnehmer der Gesellschaft keine Anschrift mitgeteilt hat, kann diesbezüglich ein Vermerk im Anteilregister vorgenommen werden, und es wird angenommen, dass sich die Anschrift des Anteilinhabers am Sitz der Gesellschaft befindet, oder an jeder anderen Anschrift, die von der Gesellschaft bestimmt wird, bis der Anteilnehmer eine neue Anschrift mitgeteilt hat. Anteilnehmer können jederzeit die im Anteilregister für sie eingetragene Anschrift durch eine schriftliche Erklärung ändern lassen, die an den Sitz der Gesellschaft oder an jede andere von der Gesellschaft bestimmte Anschrift zu richten ist.

Der betreffende Anteilnehmer muss die Gesellschaft über jegliche Änderungen seiner im Anteilregister enthaltenen persönlichen Informationen in Kenntnis setzen, damit die Gesellschaft diese persönlichen Informationen aktualisieren kann.

2. als unverbrieft bzw. verbrieft Inhaberanteile. Der Verwaltungsrat kann für sämtliche Teilfonds oder Anteilklassen beschließen, dass Inhaberanteile nur in Form von Gesamtzertifikaten ausgegeben werden, die bei einer Clearing- und Abwicklungsstelle hinterlegt werden. Der Verwaltungsrat kann zudem beschließen, dass Inhaberanteile durch Einzel- oder Sammelanteilscheine in der Form und Stückelung repräsentiert werden, die der Verwaltungsrat beschließen kann; sie repräsentieren jedoch nur ganze Zahlen von Anteilen. Falls erforderlich, wird der Anteil der Zeichnungserlöse, der über die Zahl der ganzen Inhaberanteile hinausgeht,

dem Zeichner automatisch rückerstattet. Die Kosten für die physische Auslieferung von Einzel- oder Sammelanteilscheine für Inhaberanteile können dem Antragsteller vor dem Versand in Rechnung gestellt werden, und die Auslieferung dieser Anteilscheine kann davon abhängen, ob die entsprechenden Versandkosten bereits bezahlt wurden. Falls ein Eigentümer von Inhaberanteilen den Tausch seiner Anteilscheine gegen Anteilscheine in anderen Stückelungen beantragt, können ihm die Kosten dieses Umtauschs in Rechnung gestellt werden.

Ein Anteilinhaber kann jederzeit den Umtausch seiner Inhaberanteile in Namensanteile oder umgekehrt beantragen. In diesem Fall ist die Gesellschaft berechtigt, dem Anteilinhaber die anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen.

Sofern durch luxemburgische Gesetze und Vorschriften erlaubt, kann der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen beschließen, den Umtausch von Inhaberanteilen in Namensanteile zu fordern. Voraussetzung dafür ist, dass in einer oder mehreren vom Verwaltungsrat festzulegenden Zeitungen eine Mitteilung veröffentlicht wird.

Inhaberanteilscheine werden von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet. Beide Unterschriften können entweder handschriftlich, gedruckt oder mit einem Unterschriftsstempel angebracht werden. Allerdings kann eine der Unterschriften von einer Person geleistet werden, die zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat beauftragt wurde; in diesem Fall muss sie – soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist – handschriftlich erfolgen. Die Gesellschaft kann provisorische Anteilscheine in der Form ausgeben, die der Verwaltungsrat bestimmt.

Anteile können in Anteilsbruchteilen ausgegeben werden, soweit dies gemäß Verkaufsprospekt zulässig ist. Die Rechte in Bezug auf Anteilsbruchteile werden im Verhältnis zum Bruchteil ausgeübt, den der Anteilinhaber besitzt. Ausgenommen hiervon ist das Stimmrecht, das lediglich für eine ganze Zahl von Anteilen ausgeübt werden kann.

Die Gesellschaft erkennt nur einen Inhaber je Anteil an. Bei mehreren Inhabern pro Anteil ist die Gesellschaft berechtigt, die Ausübung aller Rechte, die mit dem Anteil verbunden sind, auszusetzen, bis nach Ansicht der Gesellschaft eine einzige Person zum Anteilinhaber bestellt wurde.

Artikel 8. Ausgabe und Zeichnung von Anteilen

Innerhalb eines jeden Teilfonds ist der Verwaltungsrat befugt, jederzeit und ohne Einschränkung voll eingezahlte, zusätzliche Anteile auszugeben, ohne den bereits bestehenden Anteilinhabern ein Vorzugsrecht für die Zeichnung einzuräumen.

Falls die Gesellschaft Anteile zur Zeichnung anbietet, entspricht der Preis pro angebotenem Anteil, unabhängig von dem Teilfonds und der Klasse, in dem/der diese Anteile ausgegeben werden, dem Nettoinventarwert des Anteils, der gemäß den Bestimmungen dieser Satzung festgelegt wird. Zeichnungen werden auf Grundlage des für den jeweiligen Bewertungstag festgelegten Preises wie im Verkaufsprospekt der Gesellschaft aufgeführt angenommen. Dieser Preis kann sich um Gebühren und Provisionen einschließlich einer Verwässerungsgebühr erhöhen, wie in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt. Der auf diese Weise bestimmte Preis wird innerhalb der üblichen, im Verkaufsprospekt genauer angegebenen Fristen fällig und gilt ab dem jeweiligen Bewertungstag.

Sofern im Verkaufsprospekt nicht anders angegeben, können Zeichnungsanträge unter Angabe der Zahl der Anteile oder des Betrags gestellt werden.

Von der Gesellschaft angenommene Zeichnungsanträge sind endgültig und für den Zeichner bindend, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts der zur Zeichnung stehenden Anteile wird ausgesetzt. Der Verwaltungsrat kann jedoch einer Änderung oder Stornierung eines Zeichnungsantrags zustimmen, wenn ein offensichtlicher Fehler seitens des Anteilinhabers vorliegt, vorausgesetzt, die Änderung oder Stornierung hat für die anderen Anteilinhaber der Gesellschaft keine nachteiligen Auswirkungen; allerdings ist der Verwaltungsrat nicht dazu verpflichtet. Zudem

kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft den Zeichnungsantrag stornieren, wenn bei der Depotbank innerhalb der üblichen Fristen, die im Prospekt festgelegt sind und ab dem jeweiligen Bewertungstag gelten, kein Zeichnungspreis eingegangen ist; allerdings ist der Verwaltungsrat nicht dazu verpflichtet. Der Zeichnungspreis, der bei der Depotbank zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Stornierung eines Zeichnungsantrags bereits eingegangen ist, wird ohne Verrechnung von Zinsen an die betreffenden Zeichner zurückgesandt.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann zudem nach eigenem Ermessen beschließen, die ursprünglich angebotene Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse zu stornieren. In diesem Fall werden Zeichner, die bereits Zeichnungsanträge gestellt haben, ordnungsgemäß informiert, und eingegangene Zeichnungsanträge werden abweichend von dem vorstehenden Absatz storniert. Ein bereits bei der Depotbank eingegangener Zeichnungspreis wird den betreffenden Zeichnern ohne Verrechnung von Zinsen zurückgesandt.

Im Allgemeinen wird bei einer Ablehnung eines Zeichnungsantrags durch den Verwaltungsrat ein Zeichnungspreis, der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Ablehnung bereits bei der Depotbank eingegangen ist, den betreffenden Zeichnern ohne Verrechnung von Zinsen zurückgesandt, es sei denn, gesetzliche oder regulatorische Bestimmungen verhindern oder verbieten die Rücksendung des Zeichnungspreises.

Anteile werden nur nach Annahme eines entsprechenden Zeichnungsantrags ausgegeben. Für Anteile, die nach der Annahme eines entsprechenden Zeichnungsantrags ausgegeben wurden, für die jedoch noch kein vollständiger oder teilweiser Zeichnungspreis bei der Gesellschaft eingegangen ist, gilt der gesamte Zeichnungspreis oder der noch nicht bei der Gesellschaft eingegangene Teil als Forderung der Gesellschaft gegenüber dem betreffenden Zeichner.

Vorbehaltlich des Eingangs des gesamten Zeichnungspreises erfolgt die übliche Auslieferung von Einzel- oder Sammelanteilscheine für Inhaber normalerweise innerhalb der üblichen Fristen.

Die Zeichnungen können auch durch Einlagen von Wertpapieren und anderen genehmigten Werten (außer Barwerten) erfolgen, wenn dies vom Verwaltungsrat bewilligt wird; dieser kann jedoch seine Bewilligung nach alleinigem Ermessen und ohne Angabe von Gründen verweigern. Diese Wertpapiere und anderen genehmigten Werte müssen die Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen, die für jeden Teilfonds festgelegt werden, erfüllen. Sie werden gemäß den im Verkaufsprospekt und dieser Satzung vorgesehenen Bewertungsgrundsätzen bewertet. Solche Einlagen sind, soweit von dem luxemburgischen Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung vorgeschrieben, Gegenstand eines vom autorisierten unabhängigen Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft erstellten Berichts. Die Aufwendungen im Zusammenhang mit Zeichnungen durch Sachanlagen werden nicht von der Gesellschaft getragen, es sei denn, der Verwaltungsrat erachtet Zeichnungen durch Sachanlagen als vorteilhaft für die Gesellschaft; in diesem Fall können die Kosten ganz oder teilweise von der Gesellschaft übernommen werden.

Der Verwaltungsrat kann jedem Verwaltungsratsmitglied oder jeder anderen juristischen Person, die von der Gesellschaft zu diesem Zweck ernannt wurde, die Aufgabe übertragen, Anträge auf Zeichnung und Zahlungen für die auszugehenden neuen Anteile entgegenzunehmen.

Sämtliche Zeichnungen neuer Anteile müssen bei Strafe der Nichtigkeit voll eingezahlt werden. Mit den ausgegebenen Anteilen sind dieselben Rechte verbunden wie mit den am Ausgabetag bereits vorhandenen Anteilen.

Der Verwaltungsrat kann Zeichnungsanträge jederzeit nach alleinigem Ermessen und ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Artikel 9. Rücknahme von Anteilen

Alle Anteilinhaber haben das Recht, jederzeit bei der Gesellschaft die Rücknahme eines Teils oder der Gesamtheit der Anteile, die in ihrem Besitz sind, zu beantragen.

Der Rücknahmepreis eines Anteils ist gleich seinem Nettoinventarwert, wie er für jede Anteilklasse gemäß dieser Satzung bestimmt wird. Rücknahmen basieren auf den Preisen, die für den jeweiligen Bewertungstag gemäß diesem Verkaufsprospekt festgelegt wurden. Von diesem Preis können Rücknahmegebühren, Provisionen sowie die Verwässerungsgebühr abgezogen werden, wie in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt. Der Rücknahmepreis ist in der Währung der Anteilklasse und innerhalb der üblichen Fristen zu zahlen, wie genauer im Verkaufsprospekt aufgeführt, und gilt ab dem jeweiligen Bewertungstag oder dem Datum, an dem die Anteilscheine bei der Gesellschaft eingegangen sind, falls dieses Datum später fällt.

Weder die Gesellschaft noch der Verwaltungsrat können haftbar gemacht werden für eine nicht erfolgte oder verspätete Zahlung des Rücknahmepreises, wenn die nicht erfolgte oder verspätete Zahlung die Folge von Devisenbeschränkungen oder anderen Umständen ist, die nicht der Kontrolle der Gesellschaft und/oder des Verwaltungsrats unterliegen.

Alle Rücknahmeanträge sind vom Anteilinhaber (i) schriftlich bei dem eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder bei einer anderen juristischen Person, die von der Gesellschaft zur Rücknahme der Anteile bevollmächtigt wurde, oder (ii) mittels von der Gesellschaft genehmigter elektronischer Verfahren einzureichen. Der Antrag muss Angaben zum Namen des Anlegers, zum Teilfonds, der Anteilklasse, der Anzahl von Anteilen oder dem Rücknahmebetrag sowie Anweisungen in Bezug auf die Zahlung des Rücknahmepreises und/oder sämtliche weiteren im Verkaufsprospekt oder dem Rücknahmeformular aufgeführten Informationen enthalten, die beim Sitz der Gesellschaft oder bei einer anderen juristischen Person, die zur Bearbeitung der Rücknahme von Anteilen bevollmächtigt wurde, erhältlich sind. Dem Rücknahmeantrag muss der ausgegebene, durch Einzel- oder Sammelanteilscheine repräsentierte Inhaberanteil bzw. müssen die ausgegebenen, durch Einzel- oder Sammelanteilscheine repräsentierten Inhaberanteile und die für die Übertragung notwendigen Dokumente sowie allen weiteren Informationen beiliegen, die von der Gesellschaft oder einer von ihr bevollmächtigten Person angefordert werden, ehe der Rücknahmepreis ausgezahlt werden kann.

Von der Gesellschaft angenommene Rücknahmeanträge sind endgültig und für den Zeichner bindend, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts der zur Rücknahme stehenden Anteile wird ausgesetzt. Der Verwaltungsrat kann jedoch einer Änderung oder Stornierung des Rücknahmeantrags zustimmen, wenn ein offensichtlicher Fehler seitens des Anteilinhabers vorliegt, der die Rücknahme beantragt, vorausgesetzt, die Änderung oder Stornierung hat für die anderen Anteilinhaber der Gesellschaft keine nachteiligen Auswirkungen; allerdings ist der Verwaltungsrat nicht dazu verpflichtet.

Die von der Gesellschaft zurückgenommenen Anteile werden für nichtig erklärt.

Wenn die betreffenden Anteilinhaber darin einwilligen, kann der Verwaltungsrat von Fall zu Fall beschließen, Zahlungen in Form von Sachanlagen zu tätigen, solange der Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilinhaber erfüllt wird; dazu werden Anteilinhabern, die die Rücknahme ihrer Anteile beantragen, bzw. im Namen von Anteilinhabern Wertpapiere oder Vermögenswerte außer Wertpapieren und Barmittel aus dem Portfolio des betreffenden Teilfonds zugeteilt, deren Wert dem Rücknahmepreis der Anteile entspricht. Soweit gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften oder vom Verwaltungsrat vorgeschrieben, werden alle Sachanlagenzahlungen in einem Bericht bewertet, der vom unabhängigen autorisierten Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft erstellt wurde, und gerecht durchgeführt. Die Aufwendungen im Zusammenhang mit Rücknahmen durch Sachanlagen werden nicht von der Gesellschaft getragen, es sei denn, der Verwaltungsrat erachtet Rücknahmen durch Sachanlagen als vorteilhaft für die Gesellschaft; in diesem Fall können die Kosten ganz oder teilweise von der Gesellschaft übernommen werden.

Der Verwaltungsrat kann (i) jedem Verwaltungsratsmitglied oder (ii) jeder anderen juristischen Person, die von der Gesellschaft zu diesem Zweck ernannt wurde, die Aufgabe übertragen, Anträge auf Rücknahme anzunehmen und Zahlungen für die zurückzunehmenden Anteile auszuführen.

Bei einer Rücknahme und/oder einem Umtausch in einen Teilfonds, der 10% oder mehr des Nettovermögens des Teilfonds ausmacht oder eine vom Verwaltungsrat als kritisch angesehene Schwelle von unter 10% erreicht, kann der Verwaltungsrat:

- die Zahlung des Rücknahmepreises solcher Anträge auf ein Datum verschieben, an dem die Gesellschaft die erforderlichen Vermögenswerte verkauft haben wird und über die Erlöse aus diesen Verkäufen verfügen wird; oder
- alle oder einen Teil dieser Anträge auf einen späteren Bewertungstag verschieben, der vom Verwaltungsrat bestimmt wird und an dem die Gesellschaft die erforderlichen Vermögenswerte verkauft haben wird und über die Erlöse aus diesen Verkäufen verfügen wird, wobei die Interessen aller Anteilhaber berücksichtigt werden. Diese Anträge werden mit Priorität gegenüber anderen Anträgen behandelt.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft die Zahlung aller Anträge auf Rücknahme und/oder Umtausch für einen Teilfonds aufschieben:

- wenn eine der Börsen und/oder einer der anderen Märkte, an denen der betreffende Teilfonds nach Auffassung des Verwaltungsrats umfassend engagiert ist, geschlossen ist, oder
- wenn Transaktionen an Börsen und/oder anderen Märkten, an denen der betreffende Teilfonds nach Auffassung des Verwaltungsrats umfassend engagiert ist, eingeschränkt sind oder ausgesetzt werden.

Sinkt nach der Annahme und Ausführung eines Rücknahmeantrags der Wert der vom Anteilhaber im Teilfonds oder in der Anteilklasse gehaltenen verbleibenden Anteile unter einen Mindestbetrag, der vom Verwaltungsrat für den Teilfonds oder die Anteilklasse festgelegt werden kann, kann der Verwaltungsrat rechtmäßig davon ausgehen, dass der Anteilhaber den Umtausch all seiner in diesem Teilfonds oder in dieser Anteilklasse gehaltenen Anteile beantragt hat. Der Verwaltungsrat kann in diesem Fall nach alleinigem Ermessen eine Zwangsrücknahme der Anteile ausführen, die vom Anteilhaber noch in dem Teilfonds der betreffenden Anteilklasse gehalten werden.

Artikel 10. Umtausch von Anteilen

Alle Anteilhaber sind berechtigt, vorbehaltlich eventueller Beschränkungen durch den Verwaltungsrat, von einem Teilfonds oder einer Anteilklasse in einen anderen Teilfonds oder eine andere Anteilklasse zu wechseln und den Umtausch der Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilklasse, die sie halten, in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse zu beantragen.

Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage der Nettoinventarwerte der Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds, wie gemäß dieser Satzung am gemeinsamen Bewertungstag ermittelt, der gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts festgelegt ist, und unter Berücksichtigung des geltenden Wechselkurses zwischen den Währungen der beiden Teilfonds am Bewertungstag. Der Verwaltungsrat kann die Einschränkungen festlegen, die er im Hinblick auf die Häufigkeit von Umtauschanträgen als notwendig erachtet. Er kann ferner die Zahlung von Umtauschgebühren bestimmen, deren Betrag er in angemessener Weise festlegt.

Von der Gesellschaft angenommene Umtauschanträge sind endgültig und für den Zeichner bindend, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts der zum Umtausch stehenden Anteile wird ausgesetzt. Der Verwaltungsrat kann jedoch einer Änderung oder Stornierung eines Umtauschantrags zustimmen, wenn ein offensichtlicher Fehler seitens des Anteilhabers vorliegt, der den Umtausch beantragt hat, vorausgesetzt, die Änderung oder Stornierung hat für die anderen

Anteilinhaber der Gesellschaft keine nachteiligen Auswirkungen; allerdings ist der Verwaltungsrat nicht dazu verpflichtet.

Alle Umtauschanträge müssen vom Anteilinhaber (i) schriftlich beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder bei einer anderen, von der Gesellschaft zum Umtausch der Anteile ermächtigten juristischen Person oder (ii) mittels von der Gesellschaft genehmigter elektronischer Verfahren eingereicht werden. Der Antrag muss Angaben zum Namen des Anlegers, zum Teilfonds, der Anteilklasse, der Anzahl der Anteile oder dem Umtauschbetrag sowie zum Teilfonds und der Anteilklasse, die im Gegenzug erworben werden sollen, und/oder sämtliche weitere im Verkaufsprospekt oder dem Umtauschformular aufgeführten Informationen enthalten, die beim Sitz der Gesellschaft oder bei einer anderen juristischen Person erhältlich sind, die zur Bearbeitung von Anträgen auf Umtausch von Anteilen bevollmächtigt wurde. Gegebenenfalls müssen ihm eventuell ausgestellte Einzel- oder Sammelanteilscheine beiliegen. Können für die Klasse, in die ein Umtausch erfolgt, Einzel- und/oder Sammelanteilscheine ausgegeben werden, können für den betreffenden Anteilinhaber auf dessen ausdrücklichen Wunsch neue Einzel- und/oder Sammelanteilscheine ausgegeben werden.

Der Verwaltungsrat kann für den Umtausch in Anteilklassen eine Mindestschwelle festlegen. Diese Schwelle kann nach Anzahl der Anteile oder nach dem Umtauschbetrag definiert werden.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, durch den Umtausch entstandene Anteilsbruchteile zuzuteilen oder dem Anteilinhaber, der den Umtausch beantragt hat, den Wert dieser Bruchteile in bar auszuzahlen.

Anteile, die in andere Anteile umgetauscht wurden, werden für nichtig erklärt.

Der Verwaltungsrat kann jedem Verwaltungsratsmitglied oder jeder anderen juristischen Person, die von der Gesellschaft zu diesem Zweck bevollmächtigt wurde, die Aufgabe übertragen, Anträge auf Umtausch anzunehmen und Auszahlungen für die umzutauschenden Anteile auszuführen.

Bei einer Rücknahme und/oder einem Umtausch in einen Teilfonds, der 10% oder mehr des Nettovermögens des Teilfonds ausmacht oder eine vom Verwaltungsrat als kritisch angesehene Schwelle von unter 10% erreicht, kann der Verwaltungsrat:

- die Zahlung des Rücknahmepreises solcher Anträge auf ein Datum verschieben, an dem die Gesellschaft die erforderlichen Vermögenswerte verkauft haben wird und über die Erlöse aus diesen Verkäufen verfügen wird; oder
- alle oder einen Teil dieser Anträge auf einen späteren Bewertungstag verschieben, der vom Verwaltungsrat bestimmt wird und an dem die Gesellschaft die erforderlichen Vermögenswerte verkauft haben wird und über die Erlöse aus diesen Verkäufen verfügen wird, wobei die Interessen aller Anteilinhaber berücksichtigt werden. Diese Anträge werden mit Priorität gegenüber anderen Anträgen behandelt.

Daneben kann die Gesellschaft die Zahlung aller Anträge auf Rücknahme und/oder Umtausch für einen Teilfonds verschieben:

- wenn eine der Börsen und/oder einer der anderen Märkte, an denen der betreffende Teilfonds nach Auffassung des Verwaltungsrats umfassend engagiert ist, geschlossen ist, oder
- wenn Transaktionen an Börsen und/oder anderen Märkten, an denen der betreffende Teilfonds nach Auffassung des Verwaltungsrats umfassend engagiert ist, eingeschränkt sind oder ausgesetzt werden.

Der Verwaltungsrat kann einen Umtauschantrag für einen Betrag ablehnen, der unter dem Mindestumtauschbetrag liegt, der gegebenenfalls vom Verwaltungsrat festgelegt wird und im Verkaufsprospekt aufgeführt ist.

Sinkt nach der Annahme und Ausführung eines Umtauschantrags der Wert der vom Anteilinhaber im Teilfonds oder in der Anteilklasse, aus dem bzw. der der Umtausch beantragt wurde, verbleibenden gehaltenen Anteile unter einen Mindestbetrag, der vom Verwaltungsrat für den Teilfonds oder die Anteilklasse festgelegt werden kann, kann der Verwaltungsrat rechtmäßig davon ausgehen, dass der Anteilinhaber den Umtausch all seiner in diesem Teilfonds oder in dieser Anteilklasse gehaltenen Anteile beantragt hat. Der Verwaltungsrat kann in diesem Fall nach alleinigem Ermessen einen Zwangsumtausch der Anteile ausführen, die vom Anteilinhaber noch in dem Teilfonds der betreffenden Anteilklasse gehalten werden, aus der der Umtausch beantragt wurde.

Artikel 11. Übertragung von Anteilen

Alle Übertragungen von Namensanteilen zwischen Lebenden oder im Todesfall werden im Anteilregister eingetragen.

Übertragungen von Inhaberanteilen, die durch Einzel- oder Sammelanteilscheine repräsentiert sind, werden durch Auslieferung der entsprechenden Inhaberanteile durchgeführt, die durch Einzel- oder Sammelanteilscheine repräsentiert werden. Die Übertragung von Inhaberanteilen, die durch Globalzertifikate über Anteile repräsentiert werden, die bei einer Clearing- und Abrechnungsstelle hinterlegt wurden, wird durch Registrierung der Anteilsübertragung bei der entsprechende Clearing-Stelle ausgeführt.

Die Übertragung von Namensanteilen erfolgt durch Eintragung ins Register, nachdem der Gesellschaft die von ihr angeforderten Übertragungsdokumente übergeben wurden. Hierzu zählt auch eine schriftliche Übertragungserklärung, die in das Anteilregister eingetragen wird und vom Veräußerer und Erwerber oder von ihren ordnungsgemäß ernannten Bevollmächtigten datiert und unterzeichnet wurde.

Die Gesellschaft kann im Falle von Inhaberanteilen den Inhaber und im Falle von Namensanteilen die Person, auf deren Namen die Anteile im Anteilregister eingetragen sind, als Eigentümer der Anteile ansehen, und die Gesellschaft ist gegenüber Dritten nicht haftbar für Transaktionen bezüglich dieser Anteile und lehnt rechtmäßig die Anerkennung jeglicher Rechte, Interessen oder Ansprüche anderer Personen hinsichtlich dieser Anteile ab; diese Bestimmungen enthalten jedoch diejenigen, die das Recht haben, die Eintragung von Namensanteilen im Anteilregister oder eine Änderung der Eintragung im Anteilregister zu beantragen, dieses Recht nicht vor.

Artikel 12. Beschränkungen beim Besitz von Anteilen

Die Gesellschaft kann das Eigentum an Anteilen der Gesellschaft durch natürliche oder juristische Personen und insbesondere das Eigentum an Anteilen durch Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika wie nachfolgend definiert einschränken, verhindern oder untersagen.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus die Beschränkungen bestimmen, die sie für notwendig erachtet, um sicherzustellen, dass kein Anteil der Gesellschaft von einer Person erworben wird oder in ihrem Besitz ist, (a) die gegen ein Gesetz oder sonstige Vorschriften eines Landes oder einer Behörde verstoßen hat, (b) durch deren Lage nach Ansicht des Verwaltungsrats rechtliche, steuerliche oder finanzielle Nachteile für die Gesellschaft oder ihre Anteilinhaber entstehen würden, die sonst oder anderweitig nicht entstanden wären, oder (c) bei der es sich um einen Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten handelt (die in (a), (b) und (c) genannten Personen werden nachfolgend als „nicht zugelassene Person“ bezeichnet).

Diesbezüglich gilt Folgendes:

1. Die Gesellschaft kann die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung von Anteilübertragungen verweigern, falls sie der Auffassung ist, dass eine solche Ausgabe oder Übertragung zur Folge

hätte oder haben könnte, dass das Eigentum der Anteile an eine nicht zugelassene Person fallen würde.

2. Die Gesellschaft kann von jeder Person, die im Anteilregister eingetragen ist oder die Eintragung einer Übertragung von Anteilen beantragt, verlangen, ihr alle Informationen und Bescheinigungen zur Verfügung zu stellen, die sie für notwendig erachtet und denen gegebenenfalls eine eidesstattliche Erklärung beiliegt, um festzustellen, ob diese Anteile tatsächlich das Eigentum von nicht zugelassenen Personen sind oder zu solchem werden.
3. Die Gesellschaft kann eine Zwangsrücknahme durchführen, falls sie der Auffassung ist, dass eine nicht zugelassene Person alleine oder mit anderen Personen Eigentümer von Anteilen der Gesellschaft ist, oder dass Bestätigungen seitens eines Anteilinhabers nicht oder nicht mehr zutreffend sind. In diesem Fall wird folgendes Verfahren angewandt:
 - a) Die Gesellschaft sendet dem Anteilinhaber, der die Wertpapiere hält oder der im Anteilregister als Eigentümer der Anteile eingetragen ist, eine Mitteilung (im Folgenden „Rücknahmebescheid“) zu. Der Rücknahmebescheid führt die zurückzunehmenden Anteile, den zu zahlenden Rücknahmeerlös und den Ort, an dem die Zahlung des Rücknahmeerlöses an den Anteilinhaber erfolgt, auf. Der Rücknahmebescheid kann dem Anteilinhaber mittels Einschreibebrief zugehen, der an seine letzte bekannte Anschrift oder die im Anteilregister eingetragene Anschrift adressiert ist. Der betreffende Anteilinhaber ist gehalten, der Gesellschaft unverzüglich die Einzel- oder Sammelanteilscheine zurückzugeben, die im Rücknahmebescheid aufgeführt sind.

Sofort nach Geschäftsschluss des im Rücknahmebescheid genannten Tages scheidet der betreffende Anteilinhaber als Eigentümer der im Rücknahmebescheid angegebenen Anteile aus; im Falle von Namensanteilen wird der Name des Anteilinhabers aus dem Anteilregister gestrichen; bei Inhaberanteilen werden die Einzel- oder Sammelanteilscheine, die diese Anteile repräsentieren, in den Büchern der Gesellschaft für nichtig erklärt.

- b) Der Preis, zu dem die im Rücknahmebescheid erwähnten Anteile zurückgekauft werden (der „Rücknahmepreis“), ist der auf dem Nettoinventarwert der Anteile der Gesellschaft beruhende Rücknahmepreis (wie in dieser Satzung angegeben entsprechend verringert), der unmittelbar vor dem Rücknahmebescheid bestimmt wurde. Ab dem Datum des Rücknahmebescheids verliert der betreffende Anteilinhaber sämtliche Rechte eines Anteilinhabers.
 - c) Die Zahlung erfolgt in der Währung, die der Verwaltungsrat bestimmt. Der Rücknahmepreis wird von der Gesellschaft für den Anteilinhaber bei einer Bank in Luxemburg oder andernorts hinterlegt, wie im Rücknahmebescheid angegeben; die Bank zahlt dem betreffenden Anteilinhaber den Preis gegen Übergabe des oder der Anteilscheine(s), der bzw. die im Rücknahmebescheid angegeben ist bzw. sind, aus. Sofort nach Hinterlegung des Rücknahmepreises gemäß diesen Bedingungen kann keine Partei, die ein Interesse bezüglich der im Rücknahmebescheid erwähnten Anteile hat, ein Recht auf diese Anteile geltend machen oder gegen die Gesellschaft und ihr Vermögen vorgehen. Lediglich der Anteilinhaber, der als Inhaber der Anteile auftritt, hat das Recht, den bei der Bank hinterlegten Rücknahmepreis (zinslos) gegen Übergabe des (der) im Rücknahmebescheid genannten Anteilscheine(s) entgegenzunehmen.
 - d) Die Ausübung der Vollmachten durch die Gesellschaft, die ihr in diesem Artikel verliehen werden, kann in keinem Fall in Frage gestellt oder für nichtig erklärt werden aus dem Grunde, dass das Eigentum einer Person an Anteilen nicht ausreichend nachgewiesen werden kann oder dass ein Anteil Eigentum einer anderen Person war, als von der Gesellschaft bei Absendung des Rücknahmebescheids angenommen, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft in gutem Glauben handelt.

4. Die Gesellschaft kann bei jeder Hauptversammlung der Anteilinhaber das Stimmrecht jeder nicht zugelassenen Person und jedes Anteilinhabers, an die ein Rücknahmebescheid für die im Rücknahmebescheid angegebenen Anteile gesendet wurde, verweigern.

Der in dieser Satzung verwendete Begriff „Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika“ bezieht sich auf jeden im Ausland lebenden Staatsangehörigen, Staatsbürger oder Gebietsansässigen der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines ihrer Territorien oder Besitzungen in ihrer Gerichtsbarkeit bzw. auf Personen, die normalerweise dort ihren Wohnsitz haben (einschließlich des Nachlasses aller Personen oder dort gegründeter oder organisierter Gesellschaften oder Unternehmen). Diese Definition kann bei Bedarf vom Verwaltungsrat geändert und im Verkaufsprospekt angegeben werden.

Sollte dem Verwaltungsrat bekannt sein oder sollte er den begründeten Verdacht haben, dass ein Anteilinhaber Anteile besitzt und die für einen Eigentümer erforderlichen Voraussetzungen, die für den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilklasse gelten, nicht erfüllt, kann die Gesellschaft Folgendes tun:

- Sie kann eine Zwangsrücknahme der betreffenden Anteile gemäß dem oben beschriebenen Rücknahmeverfahren durchführen; oder
- Sie kann den Zwangsumtausch der Anteile in Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds durchführen, für den der betreffende Anteilinhaber die Voraussetzungen als Eigentümer erfüllt (vorausgesetzt, es ist eine Klasse mit ähnlichen Merkmalen vorhanden, was unter anderem das Anlageziel, die Anlagepolitik, die Währung, die Häufigkeit der Ermittlung des Nettoinventarwerts oder die Ausschüttungspolitik anbelangt). Die Gesellschaft wird den betreffenden Anteilinhaber von diesem Umtausch in Kenntnis setzen.

Artikel 13. Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird, ungeachtet des Teilfonds und der Klasse, in welchen der Anteil ausgegeben wird, in der vom Verwaltungsrat gewählten Währung durch eine Zahl ausgedrückt, die ermittelt wird, indem das Nettovermögen dieses Teilfonds oder dieser Klasse am in dieser Satzung angegebenen Bewertungstag durch die Anzahl der in diesem Teilfonds und dieser Klasse ausgegebenen Anteile dividiert wird.

Die Bewertung des Nettovermögens der verschiedenen Teilfonds wird wie folgt vorgenommen:

Das Nettovermögen der Gesellschaft wird gebildet durch das nachfolgend definierte Vermögen der Gesellschaft abzüglich der nachfolgend definierten Verbindlichkeiten der Gesellschaft am Bewertungstag, an dem der Nettoinventarwert der Anteile bestimmt wird.

I. Das Vermögen der Gesellschaft umfasst:

- a) alle Barmittel in Form von Kassen- und Depotbeständen einschließlich aller aufgelaufenen und noch nicht ausbezahlten Zinsen;
- b) sämtliche Wechselguthaben, Sichtscheine und Forderungen einschließlich der Erträge aus dem Verkauf von Wertpapieren, deren Preis noch nicht vereinnahmt wurde;
- c) sämtliche Wertpapiere, Anteile, Aktien, Anleihen, Options- oder Zeichnungsrechte und andere Anlagen und Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft;
- d) sämtliche ausstehenden Dividenden und Ausschüttungen an die Gesellschaft in bar oder in Form von Wertpapieren, von denen die Gesellschaft berechtigterweise Kenntnis haben konnte (die Gesellschaft kann nichtsdestotrotz Anpassungen in Bezug auf Schwankungen bei dem Marktwert der Wertpapiere vornehmen, die durch Praktiken wie dem Handel Ex-Dividende oder Ex-Rechte entstanden sind);

- e) sämtliche aufgelaufenen und ausstehenden Zinsen auf die Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft, außer wenn diese Zinsen im Nennwert solcher Wertpapiere inbegriffen sind;
- f) die Aufwendungen für die Gründung der Gesellschaft, soweit diese nicht abgeschrieben wurden;
- g) alle sonstigen Vermögenswerte jeder Art, einschließlich im Voraus gezahlter Aufwendungen.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt bestimmt:

- a) Der Wert aller Barmittel in Form von Kassen- und Depotbeständen, Wechselguthaben, Schecks, Schuldscheinen und Forderungen, im Voraus gezahlter Aufwendungen, Dividenden sowie erklärter oder ausstehender, aber noch nicht vereinnahmter Zinsen wird anhand des Nennwerts dieser Vermögenswerte berechnet, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass diese Beträge in voller Höhe vereinnahmt werden; in letzterem Fall wird der Wert ermittelt, indem die Gesellschaft nach eigenem Ermessen einen entsprechenden Abzug vornimmt, der angemessen erscheint, um den wirklichen Wert dieser Vermögenswerte darzustellen.
- b) Der Wert aller Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und derivativen Finanzinstrumente, die an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt ist und für das Publikum offen ist, wird anhand des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- c) Bei Anlagen der Gesellschaft, die an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt ist und für das Publikum offen ist, und die von Marktmachern außerhalb der Börse, an der die Anlagen notiert sind, oder außerhalb des Marktes gehandelt werden, an dem sie üblicherweise gehandelt werden, kann der Verwaltungsrat den Hauptmarkt für die betreffenden Anlagen festlegen, für den dann der zuletzt verfügbare Preis auf diesem Markt ermittelt wird.
- d) Derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer amtlichen Börse notiert sind oder nicht an einem anderen ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für das Publikum offenen Markt gehandelt werden, werden gemäß den Marktpraktiken bewertet, die gegebenenfalls ausführlicher im Verkaufsprospekt beschrieben sind.
- e) Flüssige Mittel und Geldmarktinstrumente können zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Alle anderen Vermögenswerte können, sofern praktikabel, auf die gleiche Weise bewertet werden.
- f) Der Wert von Wertpapieren eines Organismus für gemeinsame Anlagen wird anhand des letzten amtlichen Nettoinventarwerts pro Anteil oder anhand des letzten geschätzten Nettoinventarwerts ermittelt, wenn dieser aktueller ist als der amtliche Nettoinventarwert und vorausgesetzt, die Gesellschaft ist sich sicher, dass die für diese Schätzung verwendete Bewertungsmethode derjenigen entspricht, die zur Berechnung des amtlichen Nettoinventarwerts verwendet wird.
- g) Im Fall von
 - Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die am Bewertungstag im Portfolio gehalten werden und die nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für das Publikum offenen Markt notiert sind oder gehandelt werden, oder
 - Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die an einer Börse oder an einem anderen Markt notiert sind oder gehandelt werden, für die jedoch der gemäß Unterparagraph b) ermittelte Preis nach Auffassung des Verwaltungsrats für den tatsächlichen Wert dieser Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder derivativen Finanzinstrumente nicht repräsentativ ist, oder
 - derivativen Finanzinstrumenten, die außerbörslich gehandelt werden, und/oder Wertpapieren, die Organismen für gemeinsame Anlagen repräsentieren, deren Preis gemäß Unterparagraphen d) oder f) nach Auffassung des Verwaltungsrats für den tatsächlichen Wert dieser derivativen Finanzinstrumente oder Wertpapiere, die Organismen für gemeinsame Anlagen repräsentieren, nicht repräsentativ ist,

schätzt der Verwaltungsrat den wahrscheinlichen Realisierungswert sorgfältig und nach Treu und Glauben.

- h) Wertpapiere, die auf eine andere Währung lauten als die Währung der jeweiligen Teilfonds, werden zum letzten bekannten Kurs umgerechnet. Stehen diese Kurse nicht zur Verfügung, wird der Wechselkurs in gutem Glauben ermittelt.
- i) Sollten die oben beschriebenen Bewertungsgrundsätze die an den bestimmten Märkten üblicherweise verwendete Bewertungsmethode nicht widerspiegeln, oder sollten diese Bewertungsgrundsätze zur Ermittlung des Werts der Vermögenswerte der Gesellschaft nicht präzise genug sein, kann der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben und gemäß den allgemein akzeptierten Bewertungsgrundsätzen und -verfahren andere Bewertungsgrundsätze festlegen.
- j) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, andere Grundsätze zur Bewertung von Vermögenswerten der Gesellschaft anzuwenden, sollte die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft anhand der oben genannten Kriterien durch außergewöhnliche Umstände verhindert werden oder unangemessen sein.
- k) Im besten Interesse der Gesellschaft oder der Anteilinhaber (um etwa Praktiken des *Market Timing* zu verhindern) kann der Verwaltungsrat jegliche angemessene Maßnahme ergreifen, so etwa die Anwendung eines Verfahrens zur Festlegung des Fair Value, um den Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft anzupassen, wie im Verkaufsprospekt ausführlicher beschrieben.

II. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:

- a) alle Darlehen, Wechsel und andere fälligen Forderungen,
- b) alle fälligen oder geschuldeten Aufwendungen einschließlich gegebenenfalls der Vergütungen für die Anlageberater, die Portfoliomanager, die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, die zentrale Verwaltungsstelle, die Domizilstelle, Bevollmächtigten und Beauftragten der Gesellschaft,
- c) alle bekannten fälligen und nicht fälligen Verpflichtungen, einschließlich sämtlicher fälliger vertraglicher Verpflichtungen, deren Gegenstand Barzahlungen oder Zahlungen in Vermögenswerten sind, einschließlich des von der Gesellschaft angekündigten, aber noch nicht ausgezahlten Dividendenbetrags, wenn der Bewertungstag mit dem Tag zusammenfällt, an dem die Person bestimmt wird, die Anspruch darauf hat oder haben wird,
- d) eine angemessene, vom Verwaltungsrat festgelegte Rückstellung für die Abonnementsteuer sowie andere Kapital- und Einkommenssteuern, die bis zum Bewertungstag aufgelaufen sind, sowie andere vom Verwaltungsrat genehmigte oder bewilligte Rückstellungen,
- e) alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeder Art, außer Verbindlichkeiten, die durch die Anteile der Gesellschaft repräsentiert werden. Für die Bewertung der Höhe dieser Verpflichtungen bezieht die Gesellschaft alle von ihr zu zahlenden Aufwendungen wie etwa Gebühren und Aufwendungen gemäß Artikel 31 dieser Satzung ein. Für die Bewertung der Höhe dieser Verpflichtungen kann die Gesellschaft Verwaltungs- und andere regelmäßige oder wiederkehrende Aufwendungen einbeziehen, indem sie eine Schätzung für das Jahr oder einen anderen Zeitraum vornimmt und den Betrag anteilmäßig über diesen Zeitraum verteilt.

III. Das der Gesamtheit der Anteile eines Teilfonds zurechenbare **Nettovermögen** wird gebildet durch das Vermögen des Teilfonds abzüglich der Verbindlichkeiten des Teilfonds am Bewertungstag, an dem der Nettoinventarwert der Anteile bestimmt wird.

Unbeschadet der geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen ist der Nettoinventarwert für alle Zeichner, Anteilinhaber, die die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen beantragt haben, sowie die anderen Anteilinhaber der Gesellschaft endgültig und bindend.

Sollte nach Schluss der Märkte an einem bestimmten Bewertungstag eine bedeutende Änderung Einfluss auf die Preise an dem Markt haben, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft notiert ist bzw. gehandelt wird, oder sollte eine bedeutende Änderung Einfluss auf die Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaft haben, kann der Verwaltungsrat einen für diesen Bewertungstag angepassten Nettoinventarwert pro Anteil berechnen, wobei die jeweiligen Änderungen berücksichtigt werden; der Verwaltungsrat ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Der angepasste Nettoinventarwert pro Anteil gilt für Zeichner und Anteilinhaber, die die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen beantragt haben, sowie für andere Anteilinhaber der Gesellschaft.

Wenn innerhalb einer bestimmten Anteilklasse eines bestimmten Teilfonds Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen erfolgen, wird das der Gesamtheit der Anteile dieser Klasse zurechenbare Nettovermögen des Teilfonds um die bei der Gesellschaft aufgrund dieser Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen eingegangenen oder von ihr gezahlten Nettobeträge erhöht bzw. verringert.

IV. Der Verwaltungsrat hat für jeden Teilfonds eine Vermögensmasse einzurichten, die in der nachfolgend bestimmten Weise gemäß den Bestimmungen dieses Artikels den Anteilen zugeteilt wird, die für den betreffenden Teilfonds ausgegeben werden. Diesbezüglich gilt Folgendes:

1. Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen eines bestimmten Teilfonds werden in den Büchern der Gesellschaft diesem Teilfonds zugerechnet, und die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Einkommen und Aufwendungen dieses Teilfonds werden diesem Teilfonds zugerechnet;
2. Ein Vermögenswert wird, falls er aus einem anderen Vermögenswert abgeleitet wird, in den Büchern der Gesellschaft demselben Teilfonds zugerechnet wie der Vermögenswert, aus dem er abgeleitet wurde, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts ist die Wertzunahme oder -abnahme dem entsprechenden Teilfonds zuzurechnen, zu dem dieser Vermögenswert gehört;
3. Falls der Gesellschaft eine Verbindlichkeit entsteht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds bezieht oder auf ein Geschäft im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds, wird diese Verbindlichkeit dem betreffenden Teilfonds zugerechnet;
4. Kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis der im Rahmen der verschiedenen Teilfonds ausgegebenen Nettoanteilwerte zugerechnet.
5. Nach Zahlungen von Dividenden auf ausschüttende Anteile eines bestimmten Teilfonds wird der Nettoinventarwert dieses Teilfonds, der diesen ausschüttenden Anteilen zugerechnet wird, um die Summe dieser Dividenden verringert.
6. Wurden gemäß dieser Satzung innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilklassen geschaffen, gelten die oben beschriebenen Regeln für die Zuweisung *mutatis mutandis* für diese Klassen.

V. Zum Zweck dieses Artikels gilt Folgendes:

1. Jeder Anteil der Gesellschaft, für den ein Rücknahmeverfahren läuft, gilt als ausgegebener und bestehender Anteil bis zum Geschäftsschluss am Bewertungstag, der für die Rücknahme dieses Anteils gilt, wobei der Rücknahmepreis ab diesem Tag und bis zu seiner Zahlung als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft angesehen wird.
2. Jeder von der Gesellschaft gemäß den eingegangenen Zeichnungsanträgen auszugebende Anteil wird ab dem Geschäftsschluss an dem Bewertungstag, an dem sein Ausgabepreis bestimmt wurde, als ausgegebener Anteil behandelt, und sein Preis wird als eine Forderung der Gesellschaft angesehen, bis die Zahlung bei der Gesellschaft eingegangen ist.

3. Sämtliche Anlagen, Barbestände oder sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft, die auf eine andere Währung als die jeweilige Währung eines jeden Teilfonds lauten, werden unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Wechselkurse bewertet; und
4. Alle von der Gesellschaft abgeschlossenen Käufe und Verkäufe von Wertpapieren erhalten, soweit möglich, am Bewertungstag Gültigkeit.

VI. Vermögenspools:

1. Der Verwaltungsrat kann die gemeinsamen Vermögenspools, die für einen oder mehrere Teilfonds geschaffen wurden (nachfolgend „teilnehmende Fonds“), ganz oder teilweise investieren oder verwalten, wenn die Anwendung dieser Formel angesichts der betreffenden Anlagesektoren sinnvoll ist. Zunächst wird ein erweiterter Vermögenspool („erweiterter Vermögenspool“) geschaffen, indem die Gelder oder (entsprechend der nachstehend genannten Beschränkungen) andere Vermögenswerte aus allen teilnehmenden Fonds in ihn übertragen werden. Danach kann der Verwaltungsrat weitere Übertragungen durchführen, um den erweiterten Vermögenspool von Fall zu Fall auszubauen. Der Verwaltungsrat kann auch Vermögenswerte aus dem erweiterten Vermögenspool an den jeweiligen teilnehmenden Fonds übertragen. Vermögenswerte mit Ausnahme von liquiden Mitteln können einem erweiterten Vermögenspool nur zugeteilt werden, wenn sie dem Anlagesektor des jeweiligen erweiterten Vermögenspools angehören.
2. Die Einlagen eines teilnehmenden Fonds in einem erweiterten Vermögenspool werden anhand von fiktiven Einheiten („Einheiten“) bewertet, deren Wert dem des erweiterten Vermögenspools entspricht. Bei der Schaffung eines erweiterten Vermögenspools legt der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen und vollständigen Ermessen den ursprünglichen Wert einer Einheit fest, und dieser Wert wird in der Währung ausgedrückt, die nach Ansicht des Verwaltungsrats angemessen ist, und jeder Einheit des teilnehmenden Fonds zugewiesen, dessen Gesamtwert dem Wert der eingebrachten liquiden Mittel (oder dem Wert der anderen Vermögenswerte) entspricht. Der Bruchteil der Einheiten, die wie im Verkaufsprospekt angegeben berechnet werden, wird ermittelt, indem der Nettoinventarwert des erweiterten Vermögenspools (der wie unten angegeben berechnet wird) durch die Anzahl der verbleibenden Einheiten dividiert wird.
3. Werden zu einem erweiterten Vermögenspool liquide Mittel oder Vermögenswerte beigetragen oder aus ihm abgezogen, wird die Zuweisung von Einheiten des betreffenden teilnehmenden Fonds je nach Fall um die Anzahl der Anteile erhöht oder verringert, die ermittelt werden, indem der Betrag der liquiden Mittel oder der Wert der beigetragenen oder abgezogenen Vermögenswerte durch den aktuellen Wert einer Einheit dividiert wird. Beiträge in bar können zu Berechnungszwecken bearbeitet werden, nachdem ihr Wert um den Betrag verringert wird, den der Verwaltungsrat als angemessen ansieht, um Steuern, Maklergebühren und Zeichnungsgebühren zu berücksichtigen, die durch die Anlage der betreffenden liquiden Mittel entstanden sein könnten. Bei Barabzügen kann eine entsprechende Addition erfolgen, um die Kosten anzugeben, die durch den Verkauf dieser Wertpapiere und anderer Vermögenswerte, die zum erweiterten Vermögenspool gehören, wahrscheinlich entstehen können.
4. Der Wert der jederzeit aus einem erweiterten Vermögenspool abgezogenen oder in ihn eingebrachten Vermögenswerte sowie der Nettoinventarwert des erweiterten Vermögenspools werden gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 *mutatis mutandis* ermittelt, vorausgesetzt, der Wert der oben beschriebenen Vermögenswerte wird an dem Tag ermittelt, an dem der Abzug bzw. die Einbringung erfolgt.
5. Die Dividenden, Zinsen oder andere Ausschüttungen, die in Bezug auf die zu einem erweiterten Vermögenspool gehörenden Vermögenswerte als erhaltene Erträge gelten, werden unverzüglich dem teilnehmenden Fonds zugewiesen, und zwar anteilmäßig zu den jeweiligen mit den Vermögenswerten, aus denen der erweiterte Vermögenspool zum Zeitpunkt ihres Eingangs bestand, verbundenen Rechten.

Artikel 14. Häufigkeit und vorläufige Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen

I. Häufigkeit der Ermittlung des Nettoinventarwerts

Um den Preis pro Anteil für Ausgabe, Rücknahme und Umtausch zu berechnen, berechnet die Gesellschaft den Nettoinventarwert der Anteile des jeweiligen Teilfonds an dem Tag (definiert als „Bewertungstag“) und mit einer Häufigkeit, die vom Verwaltungsrat festgelegt und im Verkaufsprospekt angegeben werden.

Der Nettoinventarwert der Anteilklassen der jeweiligen Teilfonds wird in der Referenzwährung der betreffenden Anteilklasse angegeben.

II. Vorläufige Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts

Unbeschadet der gesetzlichen Gründe kann die Gesellschaft die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile sowie die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch ihrer Anteile im Allgemeinen oder nur im Zusammenhang mit einem oder mehreren Teilfonds bei Auftreten der folgenden Umstände aussetzen:

- Während des gesamten oder eines Teils des Zeitraums, in dem die wichtigsten Börsen oder andere Märkte, an denen ein bedeutender Teil der Anlagen eines oder mehrerer Teilfonds notiert sind, geschlossen sind oder der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist (mit Ausnahme der Schließung an üblichen Feiertagen),
- wenn Notlagen bewirken, dass die Gesellschaft über das Vermögen eines oder mehrerer Teilfonds nicht verfügen oder dieses nicht bewerten kann,
- wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Organismen für gemeinsame Anlagen, in die ein Teilfonds einen wesentlichen Anteil seines Vermögens investiert hat, ausgesetzt wird,
- wenn die Kommunikations- oder Berechnungsmittel unter den im ersten Gedankenstrich genannten Bedingungen außer Betrieb sind und damit die Ermittlung des Preises oder Werts des Vermögens oder der Marktpreise für einen oder mehrere Teilfonds unmöglich ist,
- während jedes Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zurückzuführen, um Auszahlungen für Rücknahmen von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds vorzunehmen, oder wenn die Überweisungen von Geldern im Zusammenhang mit Anlagekäufen oder -verkäufen oder fälligen Auszahlungen für Rücknahmen von Anteilen nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen getätigt werden können;
- nach Veröffentlichung (i) der Mitteilung über die Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilinhaber, auf der über die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft oder von Teilfonds entschieden werden soll, oder (ii) der Mitteilung, mit der die Anteilinhaber über den Beschluss des Verwaltungsrats informiert werden, einen oder mehrere Teilfonds zu liquidieren, oder darüber, dass eine solche Aussetzung gerechtfertigt ist, um die Anteilinhaber zu schützen, oder (iii) der Mitteilung über die Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilinhaber, um über die Zusammenlegung der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds zu beraten, oder (iv) der Mitteilung, mit der die Anteilinhaber über den Beschluss des Verwaltungsrats informiert werden, einen oder mehrere Teilfonds zusammenzulegen,
- wenn aus irgendeinem anderen Grund der Wert des Vermögens oder der Schulden und Verbindlichkeiten, die der Gesellschaft oder dem betreffenden Teilfonds zuzurechnen sind, nicht rasch oder präzise ermittelt werden kann,
- wenn der Master-OGAW eines Feeder-Teilfonds aus eigener Initiative oder auf Anforderung der zuständigen Behörden vorübergehend die Rücknahme, Rückerstattung oder Zeichnung der Anteile des Feeder-Teilfonds für eine Dauer aussetzt, die der Dauer der Aussetzung entspricht, die dem Master-OGAW auferlegt wurde;
- unter allen anderen Umständen, unter denen eine nicht erfolgte Aussetzung für die Gesellschaft, einen ihrer Teilfonds oder Anteilinhaber bestimmte Verbindlichkeiten, finanzielle Nachteile oder andere Schäden nach sich ziehen würde, die sich für die Gesellschaft, den Teilfonds oder seine Anteilinhaber ansonsten nicht ergeben hätten.

Die Gesellschaft wird die Anteilinhaber gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften und entsprechend den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren von einer solchen Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts für die betreffenden Teilfonds in Kenntnis setzen. Eine derartige Aussetzung hat keinerlei Einfluss auf die Berechnung des Nettoinventarwerts, die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen in den nicht davon betroffenen Teilfonds.

III. Beschränkungen bezüglich der künftigen Zeichnung von Anteilen bestimmter Teilfonds oder des künftigen Umtauschs in bestimmte Teilfonds

Ein Teilfonds kann endgültig oder vorübergehend für neue Zeichnungen oder den Umtausch in Anteile des Teilfonds geschlossen werden (nicht jedoch für die Rücknahme oder den Umtausch aus dem Teilfonds), wenn eine solche Maßnahme nach Ansicht der Gesellschaft erforderlich ist, um die Interessen der bestehenden Anteilinhaber zu wahren.

KAPITEL III. - VERWALTUNG UND AUFSICHT DER GESELLSCHAFT

Artikel 15. Verwaltungsratsmitglieder

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, bei denen es sich nicht unbedingt um Anteilinhaber handeln muss. Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung der Anteilinhaber für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren ernannt. Alle Mitglieder des Verwaltungsrats können mit oder ohne Grund von ihrem Amt abberufen werden oder jederzeit durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Anteilinhaber ersetzt werden.

Sollte die Position eines Verwaltungsratsmitglieds nach dem Ableben oder Ausscheiden eines Mitglieds oder aus anderen Gründen frei werden, kann das frei gewordene Amt vorläufig gemäß den vom Gesetz vorgesehenen Modalitäten besetzt werden. Die endgültige Wahl wird in diesem Fall auf der nächsten Hauptversammlung vorgenommen.

Artikel 16. Sitzungen des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er kann zudem einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende ernennen und einen Sekretär bestellen, bei dem es sich nicht um ein Mitglied des Verwaltungsrats handeln muss. Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung des Vorsitzenden oder, falls dies nicht möglich ist, auf Einberufung von zwei Verwaltungsratsmitgliedern zusammen. Die Sitzungen werden so oft einberufen, wie die Interessen der Gesellschaft dies verlangen, und finden an dem im Einberufungsschreiben angegebenen Ort statt. Die Einberufungen können mit jedem Mittel und sogar mündlich erfolgen.

Der Verwaltungsrat kann nur gültig beraten und beschließen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Die Sitzung des Verwaltungsrats wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet bzw. bei dessen Abwesenheit von einem der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, das von der Mehrheit der auf der Verwaltungsratssitzung anwesenden Verwaltungsratsmitglieder gewählt wird.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann einem anderen Verwaltungsratsmitglied schriftlich, per Faxmitteilung, per E-Mail oder durch jedes andere vom Verwaltungsrat genehmigte Mittel, darunter auch andere elektronische Kommunikationsmittel, die eine solche Vertretung belegen und gesetzlich zulässig sind, seine Vollmacht erteilen, um es in einer Verwaltungsratssitzung zu vertreten und dort an seiner Stelle über die Punkte der Tagesordnung der Sitzung abzustimmen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann mehrere andere Verwaltungsratsmitglieder vertreten.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende in dieser Sitzung die entscheidende Stimme.

In Notfällen können die Mitglieder des Verwaltungsrats ihre Stimme über die Punkte auf der Tagesordnung durch ein Schreiben, per Faxmitteilung, per E-Mail oder jedes andere vom Verwaltungsrat genehmigte Mittel abgeben, darunter auch andere elektronische Kommunikationsmittel, die eine solche Vertretung belegen und gesetzlich zulässig sind.

Alle Verwaltungsratsmitglieder können an einer Verwaltungsratssitzung per Telefon- oder Videokonferenz oder mittels eines anderen Kommunikationsmittels teilnehmen, das ihre Identifizierung ermöglicht. Diese Kommunikationsmittel müssen technische Merkmale aufweisen, die eine effektive Teilnahme an der Verwaltungsratssitzung gewährleisten, deren Beratung kontinuierlich übertragen wird. Wird eine Sitzung mittels solcher Telekommunikationsverfahren abgehalten, wird der eingetragene Sitz der Gesellschaft als ihr Veranstaltungsort erachtet.

Ein von allen Mitgliedern des Verwaltungsrats unterzeichneter Beschluss hat den gleichen Wert wie eine während einer Verwaltungsratssitzung getroffene Entscheidung. Die Unterschriften der Verwaltungsratsmitglieder können auf eine oder mehrere Ausfertigungen desselben Beschlusses gesetzt werden. Sie können mittels Schreiben, Fax, Scan, Telekopie oder ähnlichen Mitteln einschließlich der gesetzlich zulässigen elektronischen Kommunikationsmittel genehmigt werden.

Die Beratungen der Verwaltungsratssitzungen werden in Protokollen festgehalten, die von allen anwesenden Verwaltungsratsmitgliedern oder dem Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, von demjenigen Mitglied unterzeichnet werden, das den Vorsitz der Sitzung innehatte. Kopien oder Auszüge, die zu rechtlichen oder ähnlichen Zwecken vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden, dem Manager oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet.

Artikel 17. Befugnisse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat, der den Grundsatz der Risikostreuung anwendet, hat die Befugnis, die allgemeine Zielsetzung der Verwaltung und der Anlagepolitik sowie den Verhaltenscodex, nach dem sich die Verwaltung der Gesellschaft richtet, festzulegen.

Der Verwaltungsrat legt zudem sämtliche Beschränkungen fest, die gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 regelmäßig auf die Anlagen der Gesellschaft angewendet werden.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Anlagen der Gesellschaft wie folgt getätigt werden: (i) in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt im Sinne von Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden, (ii) in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden, der ordnungsgemäß funktioniert, geregelt, anerkannt und für das Publikum offen ist, (iii) in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die für die amtliche Notierung an einer Wertpapierbörse in einem Land in Ost- oder Westeuropa, in Afrika, auf dem amerikanischen und dem asiatischen Kontinent sowie in Ozeanien zugelassen sind oder die an einem anderen Markt in den oben genannten Regionen gehandelt werden, vorausgesetzt, dieser Markt funktioniert ordnungsgemäß und ist reguliert, anerkannt und für das Publikum offen, (iv) in neu begebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, vorausgesetzt, die Ausgabebedingungen umfassen die Verpflichtung, dass der Antrag auf amtliche Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen oben genannten geregelten Markt eingereicht wurde, und vorausgesetzt, der Antrag wurde innerhalb eines Jahres nach Ausgabe ausgeführt, sowie (v) in anderen Wertpapieren oder Instrumenten entsprechend den Beschränkungen, die vom Verwaltungsrat gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegt werden und auf die im Verkaufsprospekt verwiesen wird.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, bis zu 100% des Nettovermögens eines Teilfonds der Gesellschaft in unterschiedliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassenen Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union, wie etwa Singapur, Brasilien, Russland und Indonesien, oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der

Europäischen Union angehören, einem Mitglied der OECD oder einem anderen Staat begeben oder garantiert werden, die vom Verwaltungsrat zur Erreichung des Anlageziels des betreffenden Teilfonds als geeignet angesehen werden; Voraussetzung ist jedoch, dass der Teilfonds, sollte die Gesellschaft beschließen, von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen, Wertpapiere hält, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben wurden, wobei der Wert von Wertpapieren, die im Rahmen von ein und derselben Emission begeben wurden, dreißig Prozent des Gesamtbetrags des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten darf.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Anlagen der Gesellschaft in derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die gemäß dem Gesetz von 2010 an geregelten Märkten gehandelt werden, und/oder in außerbörslich gehandelten derivativen Finanzinstrumenten getätigt werden, vorausgesetzt unter anderem, dass der Basiswert aus Instrumenten besteht, für die Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 gilt, sowie in Finanzindizes, Zinsen, Wechselkursen oder Währungen, getätigt werden, in die die Gesellschaft gemäß ihren Anlagezielen wie im Verkaufsprospekt aufgeführt investieren darf.

Ein Teilfonds kann, wie gemäß dem Gesetz von 2010, den geltenden Vorschriften sowie den Bestimmungen im Verkaufsprospekt zulässig, Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds der Gesellschaft ausgegeben werden sollen oder bereits ausgegeben worden sind. In diesem Fall und gemäß den durch geltende luxemburgische Gesetze und Vorschriften festgelegten Bedingungen werden sämtliche mit diesen Anteilen verbundenen Stimmrechte ausgesetzt, solange sie vom betreffenden Teilfonds gehalten werden. Zudem und solange diese Anteile von einem Teilfonds gehalten werden, wird ihr Wert bei der Ermittlung des Nettovermögens der Gesellschaft nicht berücksichtigt, um die gemäß Gesetz von 2010 auferlegte Untergrenze des Nettovermögens zu verifizieren.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Anlagen eines Teilfonds in einer Art und Weise getätigt werden, bei der versucht wird, die Zusammensetzung eines Aktien- oder Anleiheindex nachzubilden, vorausgesetzt, der betreffende Index ist von der Luxemburger Aufsichtsbehörde als angemessen diversifiziert anerkannt, stellt eine repräsentative Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht, und wird angemessen veröffentlicht.

Die Gesellschaft darf nicht mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 41 (1) (e) des Gesetzes von 2010 anlegen, sofern dies nicht für einen bestimmten Teilfonds in den entsprechenden Kennblättern im Verkaufsprospekt anders festgelegt wurde. Gemäß geltenden luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften kann der Verwaltungsrat, falls er dies für notwendig erachtet und soweit dies durch die geltenden luxemburgischen Vorschriften zulässig ist, jedoch gemäß den Bestimmungen im Verkaufsprospekt, (i) einen Teilfonds auflegen, der entweder als Feeder-OGAW oder als Master-OGAW qualifiziert ist, (ii) einen vorhandenen Teilfonds in einen Feeder-OGAW umwandeln oder (iii) den Master-OGAW eines seiner Feeder-Teilfonds wechseln.

Jeder Punkt, der gemäß Gesetz oder Satzung nicht ausdrücklich der Hauptversammlung der Anteilinhaber vorbehalten ist, fällt unter die Befugnisse des Verwaltungsrats.

Artikel 18. Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber Dritten

Gegenüber Dritten ist die Gesellschaft durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder die Einzelunterschrift anderer Personen wirksam verpflichtet, denen der Verwaltungsrat ausdrücklich Unterschriftsvollmachten erteilt hat.

Artikel 19. Vollmacht

Der Verwaltungsrat kann Vollmachten für die tägliche Geschäftsführung der Gesellschaft an ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats übertragen oder an einen oder mehrere andere Vertreter, bei denen es sich nicht unbedingt um Anteilinhaber der Gesellschaft handeln muss.

Artikel 20. Depotbank

Die Gesellschaft schließt mit einer Luxemburger Bank eine Vereinbarung ab, gemäß der diese Bank entsprechend dem luxemburgischen Gesetz von 2010 die Aufgaben der Depotbank des Gesellschaftsvermögens übernimmt.

Artikel 21. Persönliches Interesse der Mitglieder des Verwaltungsrats

Kein Vertrag oder anderes Geschäft zwischen der Gesellschaft und anderen Gesellschaften kann dadurch beeinträchtigt oder ungültig werden, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Bevollmächtigte der Gesellschaft ein Interesse an dieser anderen Gesellschaft haben, oder dass ein Verwaltungsratsmitglied oder Bevollmächtigter der Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Manager, offizieller Bevollmächtigter oder Mitarbeiter einer solchen Gesellschaft tätig ist. Ein Verwaltungsratsmitglied oder Bevollmächtigter der Gesellschaft, der als Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Manager, Bevollmächtigter oder Mitarbeiter einer Gesellschaft fungiert, mit der die Gesellschaft Vereinbarungen eingegangen ist oder mit der dieses Verwaltungsratsmitglied oder dieser Bevollmächtigte der Gesellschaft anderweitig in Geschäftsverbindung tritt, wird aufgrund einer solchen Zugehörigkeit und/oder Beziehung zu dieser anderen Gesellschaft nicht daran gehindert, in Bezug auf Angelegenheiten in Zusammenhang mit solchen Vereinbarungen oder anderen Geschäften zu beraten, abzustimmen oder zu handeln.

Sollte ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Bevollmächtigter der Gesellschaft an einem Geschäft der Gesellschaft, welches der Genehmigung des Verwaltungsrats unterliegt, ein persönliches Interesse haben, das im Konflikt mit dem Interesse der Gesellschaft steht, hat dieses Verwaltungsratsmitglied oder der Bevollmächtigte der Gesellschaft den Verwaltungsrat von diesem Interessenkonflikt in Kenntnis zu setzen. Dieses Verwaltungsratsmitglied oder dieser Bevollmächtigte der Gesellschaft wird hinsichtlich dieses Geschäfts nicht an Beratungen und nicht an den Abstimmungen teilnehmen. Auf der nächsten Versammlung der Anteilhaber wird ein diesbezüglicher Bericht zur Kenntnis gebracht.

Der vorstehende Absatz gilt nicht, wenn die Entscheidung des Verwaltungsrats oder des Verwaltungsratsmitglieds unter normalen Bedingungen abgeschlossene übliche Transaktionen betrifft.

Der Begriff „persönliches Interesse“, wie obenstehend verwendet, findet keine Anwendung auf Beziehungen, Interessen, Situationen oder Transaktionen jeglicher Art, an denen Rechtsträger, die die Gesellschaft betreiben, oder Tochtergesellschaften dieses Rechtsträgers oder andere Gesellschaften oder Rechtsträger beteiligt sind, die ausschließlich vom Verwaltungsrat bestimmt werden, solange solche persönlichen Interessen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften nicht als Interessenkonflikt gelten.

Artikel 22. Freistellung der Verwaltungsratsmitglieder

Die Gesellschaft kann jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeden autorisierten Bevollmächtigten, dessen Erben, Testamentsvollstrecker oder gesetzliche Verwalter für alle angemessenen Ausgaben freistellen, die ihm in Verbindung mit einer Handlung, einem Verfahren oder einer Verhandlung entstehen, an denen er in seiner Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied oder autorisierter Bevollmächtigter der Gesellschaft teilnimmt oder beteiligt ist oder weil er auf Wunsch der Gesellschaft Verwaltungsratsmitglied oder Bevollmächtigter einer anderen Gesellschaft war, bei der die Gesellschaft Anteilhaber oder Gläubiger ist. Diese Freistellung gilt, wenn das Verwaltungsratsmitglied oder der Bevollmächtigte keinen Anspruch auf Freistellung seitens des anderen Rechtsträgers hat, mit Ausnahme von Angelegenheiten, für die sie im Rahmen der Handlung oder des Verfahrens wegen grober Fahrlässigkeit oder Misswirtschaft schuldig gesprochen würden. Bei außergerichtlichem Vergleich wird eine solche Freistellung nur gewährt,

wenn die Gesellschaft durch ihren unabhängigen Rechtsberater davon unterrichtet wird, dass sich die Person, die freigestellt werden soll, keines solchen Pflichtverstoßes schuldig gemacht hat. Das vorstehend ausgeführte Recht auf Freistellung schließt andere individuelle Rechte dieser Verwaltungsratsmitglieder und Bevollmächtigten der Gesellschaft nicht aus.

Artikel 23. Aufsicht der Gesellschaft

Gemäß dem Gesetz von 2010 sind sämtliche Aspekte der Vermögenslage der Gesellschaft der Kontrolle eines autorisierten unabhängigen Wirtschaftsprüfers unterworfen. Dieser Wirtschaftsprüfer wird von der Hauptversammlung der Anteilhaber bestellt. Die Hauptversammlung der Anteilhaber kann unter Einhaltung der in den geltenden Gesetzen und Vorschriften angegebenen Bedingungen jederzeit einen anderen autorisierten unabhängigen Wirtschaftsprüfer bestellen.

KAPITEL IV. - HAUPTVERSAMMLUNG

Artikel 24. Vertretung

Die Hauptversammlung der Anteilhaber vertritt alle Anteilhaber. Sie verfügt über die weitestgehenden Vollmachten, um alle Angelegenheiten der Gesellschaft anzuordnen, auszuführen oder zu bestätigen.

Die Entscheidungen der Hauptversammlung der Anteilhaber sind für alle Anteilhaber der Gesellschaft ungeachtet der Teilfonds, deren Anteile sie halten, bindend. Ändern sich aufgrund von Beratungen der Hauptversammlung der Anteilhaber die jeweiligen Rechte von Anteilhabern unterschiedlicher Teilfonds, muss über diesen Beratungspunkt gemäß den geltenden Gesetzen auch von den betreffenden Teilfonds beraten werden.

Artikel 25. Hauptversammlungen

Alle Hauptversammlungen der Anteilhaber werden vom Verwaltungsrat einberufen.

Die Hauptversammlung der Anteilhaber wird unter Einhaltung der Fristen und gemäß den gesetzlich festgelegten Verfahren einberufen. Falls Inhaberanteile ausgegeben wurden, erfolgt die Einberufung durch Mitteilungen, die den gesetzlichen Formen und Fristen entsprechen.

Um an einer Hauptversammlung teilnehmen zu können, müssen Inhaber von Inhaberanteilen ihre Anteile mindestens fünf Kalendertage vor dem Datum der Hauptversammlung bei einem Institut in Verwahrung geben, das im Einberufungsschreiben aufgeführt ist.

Unter gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften festgelegten Bedingungen kann das Einberufungsschreiben für jede Hauptversammlung der Anteilhaber angeben, dass die Anforderungen bezüglich der Beschlussfähigkeit und der Mehrheit hinsichtlich der ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Anteile an einem bestimmten Datum und Zeitpunkt vor der Hauptversammlung („Eintragungsdatum“) festgelegt werden, sodass das Recht der Anteilhaber auf Teilnahme an einer Hauptversammlung der Anteilhaber und auf Ausübung des mit ihrem bzw. ihren Anteil(en) verbundenen Stimmrechts entsprechend der Anzahl der vom betreffenden Anteilhaber am Eintragungsdatum gehaltenen Anteile bestimmt werden kann.

Die Hauptversammlung der Anteilhaber tritt jedes Jahr am zweiten Mittwoch des Monats April um 14.00 Uhr im Großherzogtum Luxemburg an dem im Einberufungsschreiben angegebenen Ort zusammen. Falls dieser Tag ein Feiertag ist, tritt die Hauptversammlung der Anteilhaber am ersten darauf folgenden Bankgeschäftstag zusammen.

Der Verwaltungsrat kann gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften beschließen, eine Hauptversammlung der Anteilhaber an einem anderen Datum und/oder zu einem anderen Zeitpunkt oder an einem anderen Ort als den im vorstehenden Absatz genannten zu veranstalten,

vorausgesetzt, dieses andere Datum, dieser andere Zeitpunkt oder dieser andere Ort sind im Einberufungsschreiben angegeben.

Andere Hauptversammlungen der Anteilhaber der Gesellschaft oder der Teilfonds können an den Orten und Daten stattfinden, die in den jeweiligen Einberufungsschreiben für diese Hauptversammlungen angegeben sind. Versammlungen der Anteilhaber von Teilfonds können abgehalten werden, um über sämtliche Angelegenheiten zu beraten, die nur diese Teilfonds betreffen. Zwei oder mehrere Teilfonds können als ein einziger Teilfonds angesehen werden, wenn diese Teilfonds in derselben Art und Weise von den Vorschlägen betroffen sind, für die eine Zustimmung der Anteilhaber der betreffenden Teilfonds erforderlich ist.

Zudem muss jede Hauptversammlung der Anteilhaber so einberufen werden, dass sie innerhalb eines Monats stattfindet, wenn Anteilhaber, die ein Zehntel des Anteilkapitals auf sich vereinen, dem Verwaltungsrat einen schriftlichen Antrag vorlegen, in dem die auf die Tagesordnung der Hauptversammlung zu setzenden Punkte angegeben sind.

Einer oder mehrere Anteilhaber, der bzw. die zusammen mindestens zehn Prozent des Anteilkapitals halten, können beim Verwaltungsrat beantragen, einen oder mehrere Punkte auf die Tagesordnung einer Hauptversammlung der Anteilhaber zu setzen. Dieser Antrag muss per Einschreiben mindestens fünf Tage vor der Hauptversammlung an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft gesendet werden.

Jede Hauptversammlung der Anteilhaber kann im Ausland stattfinden, wenn der Verwaltungsrat eigenverantwortlich beschließt, dass dies durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist.

Die auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber behandelten Angelegenheiten sind auf die in der Tagesordnung enthaltenen Punkte sowie auf die Angelegenheiten beschränkt, die mit diesen Punkten in Verbindung stehen.

Artikel 26. Versammlungen ohne vorherige Einberufung

Eine Hauptversammlung der Anteilhaber kann ohne vorheriges Einberufungsschreiben abgehalten werden, wenn alle Anteilhaber anwesend oder vertreten sind, sich einvernehmlich als ordentlich einberufen erachten und erklären, die Tagesordnung zu kennen, über die beraten wird.

Artikel 27. Abstimmung

Jeder Anteil ist zu einer Stimme berechtigt, ungeachtet des Teilfonds, zu dem er gehört, und unabhängig von seinem Nettoinventarwert im Teilfonds, in dem er ausgegeben wurde. Ein Stimmrecht kann nur für eine ganze Zahl von Anteilen ausgeübt werden. Anteilsbruchteile werden bei der Ermittlung der Stimmrechte und der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt. Anteilhaber können sich auf den Hauptversammlungen der Anteilhaber durch Bevollmächtigte vertreten lassen, und zwar schriftlich, per Fax oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel, die eine solche Vollmacht belegen und gesetzlich zulässig sind. Eine solche Vollmacht behält für alle einberufenen (oder nach Beschluss des Verwaltungsrats verschobenen) Hauptversammlungen der Anteilhaber ihre Gültigkeit, um Beschlüsse auf einer identischen Tagesordnung zu verabschieden, bis die betreffende Vollmacht zurückgezogen wird. Der Verwaltungsrat kann zudem einen Anteilhaber ermächtigen, an einer Hauptversammlung der Anteilhaber per Videokonferenz oder mittels anderer Telekommunikationsverfahren teilzunehmen, mit denen eine Identifizierung des betreffenden Anteilhabers möglich ist. Diese Verfahren müssen es dem Anteilhaber erlauben, effektiv an einer solchen Hauptversammlung teilzunehmen, die kontinuierlich an den betreffenden Anteilhaber übertragen werden muss. Bei allen Hauptversammlungen der Anteilhaber, die ausschließlich oder teilweise mittels Videokonferenz oder anderen Telekommunikationsverfahren stattfinden, wird der im Einberufungsschreiben angegebene Ort als Veranstaltungsort erachtet.

Alle Anteilhaber haben das Recht, per Korrespondenz mittels eines Formulars abzustimmen, das am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich ist. Anteilhaber dürfen nur die

Stimmrechtsvertretungsformulare verwenden, die von der Gesellschaft bereitgestellt werden und die mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name, Anschrift oder amtlichen eingetragenen Sitz des betreffenden Anteilhabers,
- Anzahl der vom an der Abstimmung teilnehmenden Anteilhaber gehaltenen Anteile, unter Angabe ihres Teilfonds und gegebenenfalls ihrer Anteilklasse, für die sie ausgegeben wurden,
- Ort, Datum und Uhrzeit der Hauptversammlung der Anteilhaber,
- Tagesordnung der Hauptversammlung,
- die Vorschläge, über die die Hauptversammlung der Anteilhaber abstimmen muss, sowie
- für jeden Vorschlag drei Kästchen, sodass die Anteilhaber für oder gegen die vorgeschlagenen Beschlüsse stimmen bzw. sich der Stimme enthalten können, indem sie das jeweilige Kästchen ankreuzen.

Stimmzettel, auf denen keine Stimme abgegeben wurde bzw. keine Enthaltung angegeben wurde, sind ungültig.

Der Verwaltungsrat kann sämtliche anderen Bedingungen festlegen, die die Anteilhaber erfüllen müssen, um an einer Hauptversammlung der Anteilhaber teilnehmen zu können.

Artikel 28. Anforderungen bezüglich Beschlussfähigkeit und Mehrheit

Die Hauptversammlung der Anteilhaber berät gemäß den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung.

Sofern vom Gesetzgeber, gemäß Bestimmungen oder in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, werden die Beschlüsse der Hauptversammlung der Anteilhaber mit der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Anteilhaber gefasst. Die abgegebenen Stimmen umfassen nicht die mit Anteilen verbundenen Stimmen von auf der Hauptversammlung vertretenen Anteilhabern, die nicht abgestimmt haben, die sich enthalten haben oder die nicht ausgefüllte bzw. leere Stimmrechtsvertretungsformulare abgegeben haben.

KAPITEL V. GESCHÄFTSJAHR – GEWINNVERTEILUNG

Artikel 29. Geschäftsjahr und Rechnungswährung

Das Geschäftsjahr beginnt jedes Jahr am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Die Konten der Gesellschaft lauten auf die Währung des Anteilkapitals der Gesellschaft wie in Artikel 5 dieser Satzung angegeben. Wie in dieser Satzung festgelegt werden bei mehreren Teilfonds die Konten dieser Teilfonds in die Währung des Anteilkapitals der Gesellschaft umgerechnet und zum Zwecke der Erstellung der Jahresabschlüsse der Gesellschaft konsolidiert.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 sind die Jahresabschlüsse der Gesellschaft von dem von der Gesellschaft ernannten autorisierten unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

Artikel 30. Verteilung der jährlichen Gewinne

In jedem Teilfonds der Gesellschaft bestimmt die Hauptversammlung der Anteilhaber auf Vorschlag des Verwaltungsrats und innerhalb der im Gesetz von 2010 vorgesehenen Beschränkungen den Betrag der auszuschüttenden Dividenden oder Zwischendividenden für ausschüttende Anteile. Der Anteil der Ausschüttungen, Erträge und Kapitalgewinne, der auf thesaurierende Anteile entfällt, wird thesauriert.

Der Verwaltungsrat kann gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften Zwischendividenden für ausschüttende Anteile in allen Teilfonds erklären und auszahlen.

Dividenden können in der vom Verwaltungsrat beschlossenen Währung ausbezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt an dem vom Verwaltungsrat beschlossenen Zeitpunkt und Ort und zu dem am Auszahlungsdatum geltenden Wechselkurs. Alle erklärten Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Zuteilung vom Begünstigten eingefordert werden, können nicht länger eingefordert werden und fallen wieder der Gesellschaft zu. Auf von der Gesellschaft erklärte und von ihr oder von zu diesem Zweck von der Gesellschaft autorisierten Bevollmächtigten für den Begünstigten gehaltenen Dividenden werden keine Zinsen gezahlt.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen eine Ausschüttung in Sachwerten für eines oder mehrere im Portfolio eines Teilfonds gehaltene Wertpapiere zulassen, sofern diese Ausschüttung in Sachwerten für alle Anteilhaber des betreffenden Teilfonds und ungeachtet der vom betreffenden Anteilhaber gehaltenen Anteilklasse gilt. Unter diesen Umständen erhalten die Anteilhaber einen Teil des Vermögens des der Anteilklasse zugewiesenen Teilfonds im Verhältnis zur Anzahl der Anteile, die die Anteilhaber dieser Anteilklasse halten.

Artikel 31. Kosten zu Lasten der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist für die Zahlung der Gesamtheit ihrer Betriebskosten zuständig, insbesondere:

- die Vergütung und Erstattung der Kosten des Verwaltungsrats;
- die Vergütung von Anlageberatern, Investmentmanagern, Verwaltungsgesellschaft, Depotbank, zentraler Verwaltungsstelle, autorisierten Bevollmächtigten der Finanzabteilung, Zahlstellen, unabhängigem autorisiertem Wirtschaftsprüfer, Rechtsberatern der Gesellschaft sowie anderen Beratern oder Vertretern, die die Gesellschaft möglicherweise beauftragt;
- die Maklergebühren;
- die Kosten für die Erstellung, den Druck und die Verteilung des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Informationen für den Anleger sowie der Jahres- und Halbjahresberichte;
- den Druck der Einzel- bzw. Sammel-Inhaberanteilscheine;
- die Gebühren und Ausgaben für die Gründung der Gesellschaft;
- die Steuern und Abgaben einschließlich der Abonnementsteuer und staatlicher Gebühren im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit;
- die Versicherungskosten der Gesellschaft, ihrer Verwaltungsratsmitglieder und Manager;
- die Gebühren und Ausgaben in Zusammenhang mit der Eintragung und dem Erhalt der Eintragung der Gesellschaft bei den luxemburgischen und ausländischen Behörden und Börsen;
- die Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts sowie des Zeichnungs- und Rücknahmepreises bzw. aller anderen Dokumente, einschließlich der Kosten für die Erstellung und den Druck in allen Sprachen, soweit dies im Interesse der Anteilhaber als sinnvoll erachtet wird;
- die Kosten im Zusammenhang mit dem Verkauf und Vertrieb der Anteile der Gesellschaft einschließlich der Marketing- und Werbekosten, die nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegt werden;
- die Kosten für die Erstellung, das Hosting, die Pflege und Aktualisierung der Internetseiten der Gesellschaft;
- die Rechtskosten der Gesellschaft oder der Depotbank, die durch Tätigkeiten im Interesse der Anteilhaber der Gesellschaft entstehen;
- die Rechtskosten von Verwaltungsratsmitgliedern, Teilhabern, Managern, offiziellen Bevollmächtigten, Mitarbeitern und Vertretern der Gesellschaft, die diesen im Zusammenhang

mit Klagen, Prozessen oder Verfahren entstehen, an denen sie beteiligt sind, weil sie als Verwaltungsratsmitglieder, Teilhaber, Manager, offizielle Bevollmächtigte, Mitarbeiter und Vertreter der Gesellschaft tätig sind oder waren.

- alle außergewöhnlichen Aufwendungen wie unter anderem Rechtskosten, Zinsen sowie der Gesamtbetrag aller Steuern, Abgaben, Rechte oder ähnlicher Aufwendungen, die der Gesellschaft oder ihrem Vermögen auferlegt werden.

Die Gesellschaft stellt ein und dieselbe juristische Person dar. Die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds haften nur für die Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen. Die Kosten, die nicht unmittelbar einem bestimmten Teilfonds zurechenbar sind, werden anteilmäßig im Verhältnis zum Nettovermögen eines jeden Teilfonds auf alle Teilfonds verteilt.

Die Gründungskosten der Gesellschaft können über maximal fünf Jahre ab dem Datum der Auflegung des ersten Teilfonds abgeschrieben werden, und zwar anteilmäßig zur Anzahl der zu diesem Zeitpunkt aktiven Teilfonds.

Falls die Auflegung eines Teilfonds nach dem Datum der Auflegung der Gesellschaft erfolgt, werden die Gründungskosten im Zusammenhang mit der Auflegung des neuen Teilfonds allein diesem Teilfonds zugerechnet und können über maximal fünf Jahre ab dem Datum der Auflegung dieses Teilfonds abgeschrieben werden.

KAPITEL VI. - LIQUIDIERUNG / ZUSAMMENLEGUNG

Artikel 32. Liquidierung der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber aufgelöst werden, die ihren Beschluss unter Berücksichtigung der gleichen Bedingungen fasst wie im Fall einer Änderung der Satzung.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidierung von einem oder mehreren Liquidatoren vorgenommen, die gemäß dem luxemburgischen Gesetz von 2010, dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung und der aktuellen Satzung der Gesellschaft bestellt werden. Der Nettoerlös aus der Liquidierung jedes Teilfonds wird mittels einer oder mehrerer Zahlungen an die Anteilhaber der jeweiligen Klasse im Verhältnis zur Stückzahl ihrer Anteile in dieser Klasse verteilt. Um die Gleichbehandlung der Anteilhaber zu gewährleisten, können die Nettoliquidierungserlöse ganz oder teilweise bar oder als Sachanlagen in Form von Wertpapieren und anderen von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerten ausbezahlt werden. Eine Auszahlung in Form von Sacheinlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des betreffenden Anteilhabers.

Die Beträge, die von den Anteilhabern bei Abschluss der Liquidierung nicht eingefordert wurden, werden bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt. Werden die so hinterlegten Beträge nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist eingefordert, verfallen sie.

Wenn das Anteilkapital der Gesellschaft unter zwei Drittel des erforderlichen Mindestkapitals fällt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder der Hauptversammlung der Anteilhaber die Frage der Auflösung der Gesellschaft unterbreiten. Diese tagt ohne erforderliche Beschlussfähigkeit und beschließt mit der einfachen Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile.

Wenn das Anteilkapital der Gesellschaft unter ein Viertel des erforderlichen Mindestkapitals fällt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder der Hauptversammlung der Anteilhaber die Frage der Auflösung der Gesellschaft unterbreiten. Diese tagt ohne erforderliche Beschlussfähigkeit und kann

die Auflösung durch die Anteilhaber beschließen, die ein Viertel der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile halten.

Die Einberufung hat so zu erfolgen, dass die Hauptversammlung der Anteilhaber innerhalb von vierzig (40) Tagen nach der Feststellung stattfindet, dass das Nettovermögen unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des Mindestkapitals gefallen ist.

Artikel 33. Liquidierung von Teilfonds oder Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann in den folgenden Fällen die Liquidierung eines Teilfonds oder einer Anteilklasse der Gesellschaft beschließen: (1) Das Nettovermögen des Teilfonds oder der Anteilklasse der Gesellschaft unterschreitet einen vom Verwaltungsrat als unzureichend angesehenen Betrag, oder (2) es tritt eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation ein, die den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilklasse betrifft, oder (3) wirtschaftliche Rationalisierungsmaßnahmen, oder (4) das Interesse der Anteilhaber des Teilfonds oder der Anteilklasse rechtfertigt die Liquidierung. Die Entscheidung über die Liquidierung wird den Anteilhabern des Teilfonds oder der Anteilklasse mitgeteilt und in der entsprechenden Mitteilung begründet. Wenn der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilhaber oder zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der Anteilhaber nicht anders entscheidet, können die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse nach wie vor die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen, wobei der geschätzte Betrag der Liquidationsgebühren berücksichtigt wird.

Im Fall der Liquidierung eines Teilfonds und um den Grundsatz der Gleichbehandlung der Anteilhaber zu gewährleisten, können die Nettoliquidierungserlöse ganz oder teilweise bar oder in Form von Sachanlagen als Wertpapiere und andere vom betreffenden Teilfonds gehaltene Vermögenswerte ausbezahlt werden. Eine Auszahlung in Form von Sacheinlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des betreffenden Anteilhabers.

Die Nettoerlöse aus der Liquidierung können in einer oder mehreren Zahlungen ausbezahlt werden. Die Nettoerlöse aus der Liquidierung, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Liquidierung des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse nicht an die Anteilhaber oder Gläubiger ausbezahlt werden können, werden zugunsten der Begünstigten bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt.

Daneben kann der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilhaber eines Teilfonds oder einer Anteilklasse die Liquidierung dieses Teilfonds oder dieser Anteilklasse vorschlagen. Die Hauptversammlung der Anteilhaber wird ohne erforderliche Beschlussfähigkeit abgehalten, und die getroffenen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.

Hätte die Liquidierung eines Teilfonds das Erlöschen der Gesellschaft zur Folge, wird die Liquidierung von einer Versammlung der Anteilhaber beschlossen, für die die Bedingungen bezüglich Beschlussfähigkeit und Mehrheit gelten würden, die gemäß Artikel 32 für eine Änderung dieser Satzung gelten.

Artikel 34. Zusammenlegung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann die Zusammenlegung von Teilfonds beschließen, indem die im Gesetz von 2010 und seiner regulatorischen Umsetzung festgelegten Regeln für die Zusammenlegung von OGAW angewendet werden. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschließen, der Hauptversammlung der Anteilhaber des bzw. der eingebrachten Teilfonds die Entscheidung über eine Zusammenlegung zu übertragen. Diese Hauptversammlung ist ohne Quorum beschlussfähig, und die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.

Sollte die Gesellschaft nach der Zusammenlegung von Teilfonds erlöschen, muss die Zusammenlegung von der Hauptversammlung der Anteilhaber beschlossen werden, wobei die Bedingungen bezüglich Beschlussfähigkeit und Mehrheit erfüllt sein müssen, die zur Änderung dieser Satzung erforderlich sind.

Artikel 35. Zwangsumtausch einer Anteilklasse in eine andere Anteilklasse

Unter denselben Umständen wie den im obenstehendem Artikel 33 beschriebenen kann der Verwaltungsrat den Zwangsumtausch einer Anteilklasse in eine andere Anteilklasse desselben Teilfonds beschließen. Die betreffenden Anteilhaber werden von dieser Entscheidung und den zugehörigen Verfahren durch eine Mitteilung oder durch eine Veröffentlichung gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts in Kenntnis gesetzt. Die Veröffentlichung enthält die Informationen über die neue Anteilklasse. Die Veröffentlichung erfolgt spätestens einen Monat vor Inkrafttreten des Zwangsumtauschs, sodass die Anteilhaber die Möglichkeit haben, die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile in andere Anteilklassen desselben Teilfonds oder in Anteilklassen eines anderen Teilfonds zu beantragen, ohne dass dafür andere Rücknahmegebühren anfallen als die Gebühren, die, wie gegebenenfalls im Verkaufsprospekt festgelegt, an die Gesellschaft zu entrichten sind, bevor die Transaktion in Kraft tritt. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist der Zwangsumtausch für alle verbleibenden Anteilhaber bindend.

Artikel 36. Teilung von Teilfonds

Unter denselben Umständen wie den im obenstehenden Artikel 33 beschriebenen kann der Verwaltungsrat die Neuorganisation eines Teilfonds beschließen, indem er ihn in verschiedene Teilfonds der Gesellschaft teilt. Die Teilung eines Teilfonds kann auch von den Anteilhabern des zu teilenden Teilfonds auf der Hauptversammlung der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds beschlossen werden. Diese Hauptversammlung ist ohne Quorum beschlussfähig, und die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.

Artikel 37. Teilung von Anteilklassen

Unter denselben Umständen wie den im obenstehenden Artikel 33 beschriebenen kann der Verwaltungsrat die Neuorganisation einer Anteilklasse beschließen, indem er sie in verschiedene Anteilklassen der Gesellschaft teilt. Eine solche Teilung kann vom Verwaltungsrat beschlossen werden, wenn dies im besten Interesse der betreffenden Anteilhaber erforderlich ist. Die betreffenden Anteilhaber werden über diese Entscheidung und die zugehörigen Verfahren zur Teilung der Anteilklasse durch eine Mitteilung oder durch Veröffentlichung gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts in Kenntnis gesetzt. Die Veröffentlichung enthält die Informationen über die so geschaffenen neuen Anteilklassen. Die Veröffentlichung erfolgt spätestens einen Monat vor Inkrafttreten der Teilung, sodass die Anteilhaber die Möglichkeit haben, die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile zu beantragen, ohne dass dafür Rücknahme- oder Umtauschgebühren anfallen, bevor die Transaktion in Kraft tritt. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist der Beschluss für alle verbleibenden Anteilhaber bindend.

KAPITEL VII. - ÄNDERUNG DER SATZUNG - ANWENDBARES RECHT

Artikel 38. Änderung der Satzung

Die vorliegende Satzung kann von einer Hauptversammlung der Anteilhaber abgeändert werden, die gemäß den nach luxemburgischem Recht vorgesehenen Bedingungen über die Beschlussfähigkeit und die Mehrheit tagt. Jede Änderung an der Satzung, die die Rechte von Anteilen an einem bestimmten Teilfonds gegenüber den Rechten der Anteile an anderen Teilfonds betrifft, sowie jede Änderung der Satzung, die die Rechte von Anteilen einer Anteilklasse gegenüber

den Rechten der Anteile einer anderen Anteilklasse betrifft, unterliegt den Bedingungen über Beschlussfähigkeit und Mehrheit, wie sie vom luxemburgischen Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung vorgeschrieben sind.

Artikel 39. Anwendbares Gesetz

Für alle Punkte, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, beziehen sich die Parteien auf die Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung sowie des Gesetzes von 2010 bzw. sind an diese gebunden.